er.
17
7
3

Bavar. 4247 i-3

W

00

2/68.

Novellen

zur

Baierischen Gerichts-Ordnung.

Dritter Band.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Enthaltend
die Verordnungen vom Jahre 1818. u. 1819.
nebst den
Ergänzungen zu den ersten zwei Bänden durch Einschaltung der Spezial-Rescripte, und einiger früher weggebliebenen Verordnungen.

Memmingen 1819.
Gedruckt bei Joh. Rehm.

Min. d. Innern

Bavar. 4247 i-3

Nil actum reputans si quid superesset agendum.

Lucan.

Abschrift.
Nro. 4456.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Königreich Baiern.

(L.S.)

Staatsministerium der Justiz.

Dem Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Doktor Moritz ist die Herausgabe des im Manuscript vorgelegten und hier zurückfolgenden dritten Bandes der Novellen zu der Baierischen Gerichtsordnung unter folgenden Bemerkungen gestattet:

1.) es ist noch dasjenige nachzutragen, was aus der im Intelligenzblatte publizirten Instruktion, die Familienfideikommisse betreffend, in den Civilprozeß einschlägt;

2.) desgleichen ist das Gesez vom 22. Juli dieses Jahres über einige Verbesserungen der Gerichtsordnung am gehörigen Orte nachzutragen.

3.) Diejenigen Bestimmungen, welche blos das Strafrecht angehen, zum Beispiel: Numer CXIV.; dann die im Bogen 23. folio b. und Bogen 24. und deren mehrere

müs-

müssen aus einer Sammlung, die auf den Civilprozeß beschränkt ist, hinweg gelassen werden;

4.) eben dieses gilt von denjenigen Bestimmungen, welche blos die Stände-Versammlung angehen (Bogen 21. fol. b. Numer 2. 3. 4. Bogen 42. b. u. dgl).

5.) Auch sind die im Manuscript von kurzer Hand gestrichenen Stücke auszulassen.

Dieses ist dem erwähnten Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten zu eröffnen.

München den 5. August 1819.

Auf

Sr. Kön. Maj. Allerhöchsten Befehl.

Gr. Reigersberg.

Der Generalsekretär
v. Nemmer.

An
das Direktorium des K. Kreis- u. Stadtgerichts in Memmingen.

Die Herausgabe des dritten Bandes der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung betreffend.

In fidem copiae

Memmingen den 12. August 1819.

Königl. Baierisches Kreis- und Stadtgericht.

(L.S.) Dir. leg. abs.
Bleistein.

Kolb.

Vorerinnerung.

Kaum hatte mein zweiter Band der Novellen zur Baierischen Gerichtsordnung die Presse verlassen, erschien die neue Verfassungsurkunde mit ihren Beilagen, und auf diese Weise erlitt auch so Manches in der Gerichtsordnung seine Abänderung.

Da nun von meiner Seite der Anfang zur Fortsezung der Novellen-Sammlung v. J. 1811. gemacht war, fühlte ich mich verbunden, zur Vervollständigung dieser Gesezsammlung auch noch den dritten Band zu liefern. — Seiner Königlichen Majestät legte ich daher denselben mit Einschaltung der Spezial-Rescripte und einiger früher weggebliebenen größtentheils jedoch in meinem zweiten Bande angezeigten Verordnungen im Manuscript unterm 28. April h. J. mit der allerunterthänigsten Bitte vor: mir wegen Sicherung der sehr bedeutenden Auslagen die Allergnädigste Bewilligung zur Herausgabe desselben zu ertheilen. — Als nun der Abschied für die Ständeversammlung des Reichs, und mit demselben das Gesez über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung ꝛc. erschien, wiederholte ich mein allerehr-

furcht-

furchtvollstes Gesuch mit dem Beisaze: daß ich in dem vorgelegten Manuscripte auch das neueste Gesez über einige Verbesserungen der Gerichtsordnung einschalten würde; worauf ich am 6. August auf das vorgedruckte, mir in beglaubigter Abschrift zugeschlossene Allerhöchste Rescript vom 5. desselben Monats hingewiesen wurde. — In wie ferne ich demselben die schuldigste Folge leistete, wird gegenwärtige Sammlung bewähren. — Was die Bestimmungen des Strafrechts betrifft, welche ich in derselben aufgenommen hatte, so lag hiezu die Veranlassung in den Numern XXXVII. XLIX. L. LI. LXII. LXXXI. und CXIV. des ersten Bandes v. J. 1811, wornach mein II. und III. Band die Fortsezung erhielt. — Bei der Kompetenz in Beziehung auf Verlezung der konstitutionellen Rechte waren die Bestimmungen über die Rechte der Stände des Reichs hinsichtlich dieses Gegenstandes eingeschaltet. — Diese Bemerkung glaubte ich meinem dritten Bande schuldig zu seyn.

Uebrigens dürfte vorliegende Gesezsammlung, welche bis zum 30. September d. J. einschlüssig sich erstreckt, bis zum Erscheinen einer neuen Gerichts-Ordnung jedem Geschäftsmanne um so mehr willkommen seyn, als er in derselben durch die vollständige Inhaltsanzeige ohne grosse Mühe die in die Gerichts-Ordnung einschlägigen Geseze größtentheils wörtlich abgedruckt auffinden kann.

Die

Die in den ersten zwei Bänden beobachtete Ordnung durch Anführung der Kapitel und Paragraphe des Judiziarkodex und durch Beibehaltung der römischen Zahlen und Betreffe habe ich strenge eingehalten, nebenher aber blos da Einschaltungen am gehörigen Orte getroffen., wo es die einschlägigen Materien erfoderten.

Die in dieser Sammlung gebrauchten Abkürzungen:

A. Reg. Bl. bedeuten Allgemeines Regierungsblatt.
B. Reg. Bl. — Baierisches Regierungsblatt.
W. Reg. Bl. — Würzburgisches Regierungsblatt.
Ges. Bl. f. d. K. B. — Gesezblatt für das Königreich Baiern.
A. Int. Bl. f. d. K. B. — Allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Baiern.
B. Int. Bl. f. d. Illerkr. — Baierisches Intelligenzblatt für den Illerkreis.
B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. — Baierisches Intelligenzblatt für den Oberdonaukreis.
B. Amtsbl. f. d. Oberdon. Kr. — Baierisches Amtsblatt für den Oberdonaukreis.

Jahrb.

Jahrb. d. Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern	—	Jahrbücher der Gesezgebung u. Rechtspflege im Königreiche Baiern.
Annalen der Ger. Pfl. in Baiern	—	Annalen der Gerechtigkeitspflege in Baiern.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien-Sammlung.

Memmingen den 1. Oktober 1819.

Dr. Moritz,
K. B. Kreis- u. Stadtgerichts-Protokollist.

Inhalts-

Inhalts-Anzeige.

Allgemeiner Theil.

Verordnungen

über

die gesezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des baierischen Judiziar-Kodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

Seite

Nach Nr. XXI. 1. Die künftige Beobachtung der Baierischen Geseze und Verordnungen zu Mühldorf betr. - - - 1

— — 2. Die Einführung des Gesezes über einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr. 2

Spezieller Theil.

Verordnungen

über

die einzelnen Materien des Baierischen Judiziarkodex.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

Zu §. 1. Das öffentl. Schuldenfodern der Buchhändler betr.

Zu

Seite.
Zu §. 3. XXIII. Von der Kompetenz des Gerichtsstandes des Wohnorts oder des privilegirten in Verlassenschaftssachen 1. 2. 4
Zu §. 11. Von dem besondern Gerichtsstande einzelner Personen und Klassen
— — XXX — XXXIII. A.) der Stadt- und Landrichter. - - 5
— — B) Der Besitzer von Ortsgerichten 1. 2 6
— — C) Der Kollegialräthe und höhern Beamten 7
— — D) Der standesherrlichen Justiz- und Polizeiräthe und Beamten - 7
— — E) Der Herrschaftsrichter, Patrimonialgerichtshalter und Aktuare - 8
— — XXXIV. Von dem privilegirten Gerichtsstande der Glieder des Königlichen Hauses 8
— — XXXV. Von dem privilegirten Gerichtsstande der Stiftungen. - - 8
— — XXXVII. und XXXVIII. 1. Von dem privilegirten Gerichtsstande der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren. - - - 9
— — 2. Von dem privilegirten Gerichtsstande der, der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen. 9
— — 3. Von dem privilegirten Gerichtsstande des gesamten übrigen Adels des Reichs. a. b. 10
— — LIII. Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen. - - 12
— — LIV. Von dem Gerichtsstande der Studierenden an den Universitäten. - 12
— — LV. Von dem Gerichtsstande der Geistlichen 13
— — LVIII. Die Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften betr. 1 — 4. - 14
— — Die Kompetenz in Baufallschäzungen und Berechnungen der Interkalar-Früchte bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien betreffend. - - 16
— — LIX. Die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betreffend. - - 18

Seite

Zu §. 11. LXI. V. den Verhältnissen der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.
— — 1. Auszug aus dem Edikte über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften 18
— — 2. Auszug aus dem Edikte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche 25
Zu §. 12. Nach LXII. De concurrentia fori - 26
— — LXIII. Das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betr. - - 26
— — LXV. Von dem Gerichtsstande des Königlichen Fiskus. - - 27
Zu §. 13. Von dem Begriffe der geistlichen Sachen und der Gerichtsbarkeit über dieselben.
— — LXVI. Die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr. - - 28
— — LXVII. Die Konsistorial = Gerichtsbarkeit in den Gebieten der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen u. Herren betr. 28
— — LXVIII. Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend. 1 — 3. - 29
— — LXIX. Die Gerichtsbarkeit in Sponsalienklagen betr. - - 32
— — LXXIV. Die Kompetenz über Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen betr. - 32
— — LXXVII. Von dem Gerichtsstande in Lehensachen. - - - 34
— — LXXX. Von der Gerichtsbarkeit in Militärsachen. - - - 34
— — LXXXIII. Von der Kompetenz in Post-Reklamationssachen - - 35
— — LXXXV. Von der Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten über Kriegslasten - 35
(Man sehe auch die Berichtigungen.)
— — LXXXIX. Von der Polizeigerichtsbarkeit.
— — 1. Die Ertheilung der Concessionen zur Beziehung der Jahrmärkte und zum Lumpensammeln betr. - - 36

Seite

Zu §. 13. LXXXIX, 2. Die Ertheilung der Concessionen zur Errichtung von Jahrmärkten betr. 37
— — 3. Von der Kompetenz bei verweigerter Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke. - - 37
— — 4. Die Schiffahrtsgerechtigkeiten und die Gewerbsstreitigkeiten der Schiffer, Boten und Lohnrößler betr. - 38
— — 5. Die Kompetenz über Beschwerden wegen verweigerter Immatrikulirung zur Betreibung des Getreidhandels betr. 38
— — 6. Von der Kompetenz bei Uebertretungen der Freiheit der Presse und des Buchhandels. 39
— — 7. Den Wirkungskreis der Magistrate rücksichtlich der Polizei betr. - 40
— — 8. Das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. 41
— — 9. Die Verhältnisse der Königl. Commissarien in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betr. - 47
— — 10. Die Polizei in den Universitätsstädten betr. 48
— — 11. Die Polizeiverwaltung in den Gebieten der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. - 49
— — 12. Die Polizeiverwaltung in den grundherrlichen Bezirken und Orten betr. 52
— — 13. Die Kompetenz in Gewerbesachen betreffend a — c. - - 56
— — 14. Die Kompetenz des Königl. Staatsministeriums des Innern, und der Königl. Staats = Raths = Kommission in Gewerbsstreitigkeiten betr. - 58
— — 15. Von der Kompetenz in Betreff der Dispensationen von den Wanderjahren - 59
— — 16. Von der Kompetenz bei Beschwerden in Sachen der Gemeinde = Umlagen. 60

Zu

Seite

Zu §. 13. LXXXIX. 17. Die administrative und polizeiche Behandlung d. streitigen Brandversicherungsgegenstände im Allgemeinen betr. a. b. 60
— — 18. Von der Kompetenz in Betreff der Armenpflegen. - - 61
— — 19. Die Kompetenz bei Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahl-Ausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten betr. - 61
— — 20 Von der Kompetenz in Beziehung auf die Wahl des Glaubensbekenntnisses. 62
— — 21. Die Behandlung der Güterzertrümmerungen betr. - - 63
— XCI. Von der Kompetenz in Streitigkeiten über Gemeindewaldungen - - 64
— XCII. Von der Kompetenz in Kultursachen 65
— Nach Nr. XCIII. Die Gerichtsbarkeit in den bei dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen betreffend - - 65
— XCIV. Von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudationsfälle in Zoll- und Weggeldssachen 66
— XCVI. Die Kompetenz in Stempeldefraudationen betreffend - - 69
— XCVII. Von der Judikatur in Lotto-Kontraventionsfällen - - - 70
— — Die Untersuchung und Entscheidung in Steuerdefraudationsfällen betreffend 70
— — Die Kompetenz bei Beschwerden in Tax-Sachen betreffend - - 72
— XCIX. Die Kompetenz bei Verhandlungen in Waldpurifikationen der Jagd- Grenz- Irrungen betreffend - - 72
— CIII. Von der Forstgerichtsbarkeit der Gutsherren 1—3. - - - 73
— CVI. Die beschränkte Kompetenz des Wechsel- und Merkantilgerichts München betreffend 74
— CXII. Von der Kompetenz in Fideikommißsachen 1. 2. - - - 75

Zu

Seite

Zu §. 13. CXIII. Das Benehmen der Gerichtsbehörden bei entstehenden Kompetenzstreiten betr. 78

— — Die Konflikte der Untergerichte über Gegenstände der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. - - 80

— — Die Kompetenz der Gerichte in Ansehung der Heirathspakten und anderer rechtlichen Handlungen betreffend - 80

— CXVII. Von der Kompetenz in Verlassenschafts-Verhandlungen der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren 81

— — Die Kompetenz in Verlassenschafts = Verhandlungen der Siegelmässigen betreffend 81

— — Von der Kompetenz in Vormundschaftssachen der standesherrlichen Familien - 82

— — Die Kompetenz der Justizbehörden in Vormundschaftssachen betreffend - - 83

— — Von der Kompetenz in Beziehung auf Verlezung konstitutioneller Rechte - 83

— — Die Kompetenz in vorkommenden Rechtsstreiten über den Adelsstand betreffend 84

— — Von der Kompetenz in Klagsachen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren 84

— CXIX. Die Kompetenz des Königl. Appellations-Gerichts für den Oberdonaukreis und der Mediatgerichte für die bei Auflösung der Justizkanzleien zu Oettingen = Wallerstein, und Oettingen = Spielberg anhängig gewesenen, noch unerledigten Rechts = und andern Geschäfte betreffend - 85

Zu §. 14. CXX. Das Forum accessorium betreffend. 86

Zu §. 17. u. 19. CXXII. u. CXXV. Die Prorogation des Gerichtsstandes, und das Recht der ersten Instanz betreffend - 87

— — Die Gerichtssprengel der Kreis = u. Stadt-Gerichte als privilegirter erster Instanz betreffend 1. 2. - - 88

Zu §. 21. Nach CXXX. Unnöthige Geschäftsreisen des Landgerichtspersonals betreffend - 95

Seite

Zu §. 22. CXXXI. Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.
— — 1.) Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit - 96
— — 2.) Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit - - 98
— — 3.) Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung - - 103
— — 4.) Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besizer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben - - - 108
— — 5) Die Gerichtsbarkeit der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. - - 110

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenpersonen.

Zu §. 1. CXXXII. Das Richteramts-Personale betreffend 1 — 3. - - 112
— — Das Vorrücken in eine höhere Besoldungs-Klasse, und die Beförderung im Justizfache betreffend - - 113
— — Die Verwendung von Ausländern im Staatsdienste betreffend - - 114
— CXXXIII. Die Visitationen der standesherrlichen Justizstellen betreffend - 114
— CXXXIV. Die Verfassung der Gerichte betr. 1. 2. 114
— — Die Anordnung eines besondern ständigen Senats für die Fideikommisse betreffend 115
— CXXXV. Die Bestellung der standes- und gutsherrlichen Gerichte betreffend 1. 2. - 116
— CXXXVI. Die Appellationsgerichte betreffend 119

Seite

Zu §. 1. CXXXVII. Die Verwaltung der Justiz im Allgemeinen betreffend 1. 2. - 121

Zu §. 2. CXXXVIII. 1. Von den Dienstverhältnissen der standes = und gutsherrlichen Beamten a. b. - - - 123

— — 2. Die Dienstverhältnisse der Assessoren bei den Appellationsgerichten betr. 127

— — 3. Den Wirkungskreis der bei Landgerichten als Funktionärs verwendeten Rechts= Praktikanten in Justizgegenständen betr. 128

— — 4. Den Geschäftskreis der Stadtgerichts= Accessisten betr. - - 129

— — 5. Die Uebernahme aussergerichtlicher Geschäfte von Seite der Justizbeamten betr. 131

— — 6. Die zu Commissionshanden genommenen Gelder und Effekten betreffend. 131

— — 7. Die Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften und Verbindungen betreffend a. b. - - 132

— — 8. Die Beobachtung der Rathsstunde und Tragung der vorgeschriebenen Amtskleidung betreffend - - 133

— — 9. Die Beobachtung bestimmter Rathstage und Rathsstunden betreffend - 133

— — 10. Die Einführung neuer Geschäftsstunden betreffend - - 134

— — 11. Die Einführung von neuen Qualifikationsbüchern für das die Untergerichte des Königreichs konstituirende Personal betreffend a. b. - - 135

— — 12. Die Klassifizirung der K. Appellations= Gerichtsräthe und Stadtgerichts Assessoren hinsichtlich ihrer im Laufe jedes Quartals bewiesenen Thätigkeit betreffend 136

— — 13. Die Geschäftsbehandlung am Ende der Quartale betreffend a. b. - 137

— — 14. Die Beobachtung der Gerichtsgeheimnisse betreffend - - - 139

Zu §. 3. CXL. Die Landgerichtsaktuare betr. 1. 2. 139

Zu

Seite

Zu §. 3. CXL. Die Unterzeichnung der von den Lands-Gerichts-Assessoren und Aktuaren verfaßten Berichte betreffend - 140
— CXLI. Die Aktuare der Patrimonialgerichte betr. 140
Zu §. 5. CXLIII. 1. Die Abwesenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betreffend 140
— — 2. Die Eintreibung der gegen Rechtsanwälte verhängten Geldstrafen betreffend 141
— — 3. Die Säuberung der Prozeßschriften betr. 141
— — 4. Die Qualifikationsanzeigen über die öffentlichen Rechtsanwälte betreffend - 142
— CXLV. Die Beibehaltung der Advokatie neben andern Aemtern betreffend - 142
— — Die Regulirung des Geschäftskreises der Rechtsanwälte betreffend 1—3. - 143
Zu §. 8. CLV. Die Winkel-Agentie betr. 1. 2. 144
— — Die Geldstrafe der unberechtigten Sachführer betreffend - - 146
Zu §. 10. CLVIII. 1. Die Geschäftsvertretung eines abwesenden Gerichtsmitgliedes betreffend 146
— — 2. Die Anzeigen der Abwesenheit eines Assessors in Kommissionsgeschäften betr. 147
(Man sehe nunmehr die Berichtigungen.)
— — 3. Die Benüzung der Ferien betreffend 147

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsprozesse.

Zu §. 3. CLIX. Das Verfahren bei den Untergerichten hinsichtlich der summarischen Instruktion der Civilprozesse betreffend - 149
— CLXIII. Von dem Wechselprozesse 1—3 - 151
— CLXIV. Von dem Verfahren bei Vertheilung der Gemeindegründe - - 154
— CLXV. Von dem Verfahren in Zoll- und Weg-Gelds-Defraudationssachen - 155

Seite

Zu §. 3. CLXVIII. Das Verfahren in protestantischen Ehesachen betreffend - - 155

— — Die Behandlung der Eheprozesse in den ehemals österreichischen Gebietstheilen betr. 156

— CLXXII. Von dem Verfahren in Forststreitigkeiten 157

Zu §. 4. Die Folgerung auf das Recht des Besitzes oder Eigenthums einer Sache von der Entrichtung der Steuern für dieselbe betr. 157

Zu §. 6. CLXXV. Von den Prozessen der Gemeinden 1. 2. - - 158

(Man sehe auch die Berichtigungen.)

— CLXXVI. Von Fiskalischen Prozessen - 161

— CLXXVII. Die Führung der Zoll = und Weg= Gelds = Defraudationsklagen betreffend 161

Zu §. 7. CLXXIX. Das Vermittelungsamt des Gemeindeausschusses betreffend . 161

Zu §. 8. CLXXX. Die unentgeldlichen Einrückungen der Armenparteiensachen in die Zeitungen betreffend - - - 162

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

Zu §. 10. CLXXXIII. Die Beilegung von Duplikaten zu den Maut=Appellationsbeschwerden betr. 163

— — Die Legalisirung der bei Gericht zu überreichenden Schriften betreffend. - 163

— — Die von den Siegelmässigen zu überreichenden Prozeßschriften betreffend - 164

— CLXXXV. Die Einführung eines gleichen Papierformats betreffend . - 164

— CLXXXVIII. Die Courtoisie betreffend 1 — 9. 165

— CLXXXIX. Die Stempeltaxe betreffend.

— — 1. Die Siegelung vidimirter Abschriften betr. 169

— — 2. Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachtsertheilungen betreffend - 170

Zu

Seite

Zu §. 10. CLXXXIX. 3. Die Stemplung der Insinuationsscheine oder Rezepissen betreffend 170
— — 4. Die Siegelung der Vorträge betreffend 171
Zu §. 15. Die gerichtlichen Protokolle betreffend 171

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Kontumacialhandlungen.

Zu §. 2. CXCI. Die Ausfertigungen der Kön. Stellen und Behörden an die vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, dann an die Reichsräthe betr. 1. 2. 172
— — Die gerichtlichen Ausfertigungen in fiskalischen Gegenständen betr. - 173
— — Die gerichtlichen Ausfertigungen auf diplomatischem Wege betr. - 173
— — Die Achtsamkeit bei gerichtlichen Ausfertigungen betr. - - 175
— — Die Requisitionen an ausländische Behörden in Civisachen armer Parteien betreffend 175
— — Die Vorladungs- und Zustellgebühren in kontentiösen Verhandlungen betr. 176
— — Exzesse der Gerichtsdiener und Gerichtsboten bei Insinuationen gerichtlicher Ausfertigungen betr. - - 177
— CXCIV. Die Kompassirung der Patrimonialgerichts-Hintersassen betr - 177
Zu §. 3. Ediktalladung gegen unbekannte Fideicommiß-Gläubiger betr. - - 178
— Ediktalcitationen auswärtiger Gerichtsbehörden betreffend - - - 179
Zu §. 8. CXCVII. Uebereinkunft zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen zwischen Baiern und Hannover, dann Baden betr. - 179

Zu

Seite

Zu § 8. CXCVII. Verifikationen von Empfangsbescheinigungen über Insinuationen ausländischer Behörden betreffend - 181

— — Einsendung von Empfangsbescheinigungen über vollzogene Insinuationen gerichtlicher Akte betr. - - - 181

— — Die Bestellung der Anwälte für fremdherrliche oder landesabwesende Parteien betreffend 1. 2. - - 182

Zu §. 10. u. 11. CXCIX. u. CC. Die Reassumtion der Kommissionen betreffend - 183

— — Den Ungehorsam des Beklagten betr. - 183

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung, oder Litis Contestation, Exception, Re= und Duplik, dann weitern Schriftenwechslungen u. Terminen.

Zu §. 16. Nach CCI. 1. Die Fristverlängerungen betr. 185

— — 2. Das Officium judicis bei verstrichenen peremtorischen Fristen betreffend - 186

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

Zu §. 1. u. 2. CCIII. Die Ausstellung von Vollmachten für Anwälte unsiegelmässiger Personen betr. 187

— — Die Ausstellung von Vollmachten siegelmässiger Personen betr. - - 188

Zu §. 3. u. 4. CCVI. Von der Bevollmächtigung der Gemeinden - - - 188

Achtes

Achtes Kapitel.

Von der Reconvention, Litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, Arrest und Sequestration.

Seite
Zu §. 1. Die Reconvention in Rechnungssachen betr. 189
Zu §§. 5 – 7. Von Kautionen - - 189

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

Zu §§. 4 — 12. CCX. Von dem Beweisverfahren 191

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

Zu §. 1. u. 3. Beweisantretung durch Zeugen betreff. 193
Zu §. 14. CCXIV. Die Leistung des Zeugeneides von Siegelmässigen in Civilsachen betr. - 194
— — Die Vernehmung der Standesherren als Zeugen betr. - - 194

Eilftes Kapitel.

Von dem Beweise durch schriftliche Urkunden.

Zu §. 2. De documentis publicis - - 195
Zu §. 5. Beweis-Antretung durch Urkunden betreff. 196
— Von Producirung der Dokumente aus den Archivskonservatorien. - - 196

Zwölftes

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

Seite

Zu §. 3. Antretung des Beweises durch Augenschein rc. betreffend - - - 197

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidschwure, wie auch von dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

Zu §. 2. Beweis-Antretung durch Eideszuschiebung betr. 198
Zu §. 6. Vom Kalumnien-Eide - - 198

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entscheidung des Streits.

Zu §. 1. Die Termine zur Erledigung der Civilrechts-Sachen bei den Untergerichten betr. 199
Zu §. 3. Von Inrotulirung und Ergänzung der Akten 200
Zu §. 4. CCXXVI. 1. Die Mittheilung der Akten an die Königl. Fiskale und an das General-Fiskalat betreffend - 200
— — 2. Die Mittheilung der Judizial-Akten an die Anwälte der Stiftungen betr. 200
Zu §. 6. CCXXVII. Die Revision und Beglaubigung der Konzepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen, dann die Erledigung der Kurrentsachen betr. - 201
— — Die Sizungsprotokolle der Appellationsgerichte betr. - - 205
— — Die Correferate bei Definitivvorträgen betr. 206

Zu

Seite

Zu §. 6. CCXXVIII. Die Abstimmungen bei den Stadt- Land- und Mediat-Untergerichten betreffend 1 — 4. - - 206

Zu §. 7. CCXXIX. 1. Die Beifügung der Entscheidungsgründe betr. - - 208

— — 2. Die zweckmässige Fassung der Entscheidungsgründe in Civil-Rechtssachen betr. 208

— — 3. Die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Geseze betr. - 211

Zu §. 8. CCXXX. Die Komputation der Appellationsfatalien in Fiskalsachen betr. 212

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

Zu §. 1. Von Einwendung der Appellation. 212

Zu §. 3. Vom Statthaben der Appellation 1. 2. 213

— CCXXXII. Die appellable Summe in Justizsachen betr. - - - 215

— — Von Berechnung der Appellationssumme, wenn im Namen mehrerer Stiftungen über Foderungen appellirt wird, die zwar nicht einzeln, aber in der Zusammenrechnung die Appellationssumme erreichen 216

— CCXXXIII. Die appellable Summe in Zoll- und Weggelds-Defraudationssachen betr. 217

Zu §. 4. CCXXXVIII. Die Appellations-Instanzen in Justizsachen betr. - 218

— CCXL. Die Appellations-Instanzen der Konsistorien der vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen betr. - 218

— CCXLII. Von den Appellations-Instanzen in Administrativ-Gegenständen und solchen Justizsachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind 218

Zu §. 5. CCXLV. Die Beilegung der Urtheils-Abschriften zu dem Beschwerdenlibelle betr. 218

Seite

Zu §. 6. Von den Appellationsfatalien in Justizsachen 219
— CCLII. Die Appellationsfatalien in Zoll = und Weggelds = Defraudationssachen betr. 220
— CCLV. Die Appellationsfatalien in Administrativ = Streitigkeiten im Allgemeinen betr. 220
Zu §. 7. Von dem Prozeß in Appellatorio 220
— CCLVII. Die Einsendung der Akten und Relationen an die Obergerichte betr. 1. 2. 223
— — Die Bezeichnung der Berichte zum Königl. Oberappellationsgerichte betr. - 224
Zu §. 11. Die Dekretirung des Aktenschlusses vor Ernennung eines Referenten in Berufungssachen betr. - - 224
— — Die Einsendung der Publikations = Protokolle betr. - - 224
— — Die Succumbenzgelder ausländischer Parteien betr. - - 225

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität, und andern remediis juris.

Zu §. 1. Die Restitution der Gemeinden und Kirchengesellschaften betr. 1. 2. - 225
— CCLXIV. Die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist in administrativ = kontentiosen Gegenständen betr. 226
Zu §. 4. CCLXVI. Die Rekurse an den Landesherrn betr. - - - 227

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

Zu §. 1. CCLXVII. Von dem Vergleiche. 1. 2. 227

Zu

Seite
Zu §. 1. CCLXVIII. Die Vergleichstaxen betr. 1. 2. 228
Zu §. 4. CCLXX. Die Ueberreichung der Expensarien betreffend 1. 2. - 229

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

Zu §§. 1. 2. 3. 6. 7. 8. u. 13. Das gesezliche Exekutions = Verfahren betr. - 230
— CCLXXIII. Die Vollziehung der Urtheile ausländischer Gerichte betr. 1. 2. - 232
— — Von Vollstreckung der landgerichtlichen Urtheile durch die Patrimonialgerichte zweiter Klasse - - 234
— — Die Exekutionsbefugnisse der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Klasse betr. - - 234
— — Die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle in Ober = und Nieder = Baiern betr. 235
(Man sehe die Berichtigungen.)
Zu §. 12. CCLXXXVIII. Die Moratorien betr. 236
— — Die Schuldentilgung d. Gemeinden betr. 1. 2. 237

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs = Prozesse.

Zu §. 2. CCLXXXIX. Die Anerkennung eines allgemeinen Erb = und Gantgerichtsstandes zwischen Würzburg und Baden betr. 238
Zu §. 4. Das Appellationsfatale gegen das Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses betr. 239
— — Die rechtliche Besorgung des Vermögens der Soldaten bei Ganten und andern Prozessen betr. - - 240
Zu §§. 5—7. Von den Ediktstagen - 242
Zu §. 8. Von der Legitimation bei dem Konkurse 243

Seite

Zu §§. 16 — 18. 1. Von der Appellation des Kontradiktors gegen das Prioritäts = Urtheil im Konkurse - - 243
— — 2. Von der Appellation im Konkursprozesse 244
— — 3. Von der Exekution im Konkurse 244
— — 4. Von dem Curatore bonorum 245

Zwanzigstes Kapitel.
Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Klassen derselben und dem Jure separationis.

Zu §. 1. CCXCVIII (CCXCVI.) Die Gleichstellung der ausländischen Gläubiger mit den inländischen bei Konkursen betreffend 1. 2 246
Zu §. 2. Ueber die Lokation der Konkurskosten in dem Falle, wenn die ganze Masse von den Separatisten verschlungen wird 247
Zu §. 6. Von dem Beweise des Heurathguts 248
Zu §. 8. Nach CCCIV. (CCCII.) Das Vorzugsrecht der Bierschulden im Konkurse betr. 1. 2. 248
Zu §. 9. Nr. 3 4. u. 7. Die grundherrlichen Konsense zum Behufe der Darlehen, besonders jener aus dem Stiftungs = und Kommunal = Vermögen betr. 1. 2. - 251
— — Die Hypothekar = Verschreibungen siegelmässiger Personen betr. - - 253
— CCCVI — CCCIX. (CCCIV. — CCCVII.) Die Siegelmässigkeit betreffend - 253
Zu §. 13. Die Locirung der während des Konkurses verfallenen Zinsen betreffend - 254
Zu §. 16. CCCXIII. (CCCXI.) Das Separations = Recht der Amts = Kautionsgelder betreff. 254
Zu §. 19. Die gesetzliche Kraft der vormals fürstlich Eichstädtischen Lokations = Ordnung betr. 254
— — Das Vorzugsrecht unverzinslicher Geldanlehen nach dem Augsburger Stadt = Recht betreffend. - - 255

All=

Berichtigungen.

S. 2. Z. 15 u 16. v. o. steht in einigen Abdrücken: allgemeimeiner, statt: allgemeiner.

S. 13. Z. 6. v. u. l. m. p. 168, statt: p. 160.

S. 14. Z. 7. v. u. befindet sich in einigen Abdrücken: geistlchen, statt: geistlichen.

Ebendaselbst Z. 11. v. u. l. m. p. 168, statt: p. 160.

S. 35. Nr. LXXXV. Z. 4. v. u. ist bei dem Allegat Nr. LXXXIX. beizusezen: 11. (§§. 29. 34. u. 35.)

S. 82. Z. 12. u. 13. v. o. l. m. Verlassenschaft, statt: Verlassenschaften.

S. 127. Z. 11. v. u. ist nach: in, den einzuschalten.

S. 147. Nr. 2. schalte man ein:

Bei den nun erweiterten Bestimmungen des bevorzugten Gerichtsstandes haben künftig die am 16. Oktober 1814 verfügten jedesmaligen Anzeigen wegen erfolgter Abordnung einer Local-Commission zu unterbleiben.

Vom 15. September 1819.

S. 159. Z 2. v. o. fehlt nach vertreten wird, der Beisaz:

Der am Size des Appellationsgerichts in München aufgestellte Rechtsanwalt kann zugleich die Vertretung des bezeichneten Vermögens bei dem Ober-Appellationsgerichte übernehmen.

S. 172. Z. 2. v. u. steht in einigen Abdrücken Ceremonial, statt: Ceremoniel.

S. 210. Z. 4. v. o. ist von den Wörtchen: in, eines wegzustreichen.

S. 211. Z. 15. v. o. l. m. hinsichtlich, statt: htnsichtlich.

S. 215. Z. 6. v. o. schalte man nach in: den ein.

S.

S. 229 Z. 3. v. o. befindet sich in einigen Abdrücken: Vom, statt: Vom.

S. 234. Z. 1. v. u. l. m. Rechtswege, statt: Wege.

S. 235. Z. 4. v. u. l. m. Beitreibung, statt Betreibung.

S. 236. schalte man vor §. 12. ein:

CCLXXV.

Die Erhebung der Executions- und anderer Gebühren durch die Gendarmen betreffend.

Der §. 3. der allerhöchsten Entschliessung vom 23. Februar 1816. (Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 244.) wurde erneuert und bestätigt unterm 24. Sept. 1819. A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XLIV. p. 910. f.

S. 242. Z. 17. v. o. l. m. Regiments, statt: Regimens.

S. 246. Z. 2. v. o. l. m. nach: aus, der, statt: der.

Nachtrag zu den Berichtigungen.

S. 140. Z. 11. v. u. l. m. Handgelübds, statt Handelsgelübds.

S. 212. Z. 4. v. u. lese man: Innerhalb dieses Termins *) statt: Innerhalb des §. 6. bestimmten Termins.

*) Man sehe hierorts unten zu §. 6.

S. 219. zu §. 6. schalte man zwischen der 9. u. 10. Zeile v. u. vor: „Vom 22. Juli 1819." ein:

§. 23. Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellations-Schrift an den höhern Richter bei dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Nachtrag zu den Berichtigungen.

S. 140. Z. 11. v. u. l. m. Landgerichtes, statt Landgerichtshofs.

S. 212. Z. 4. v. u. lese man: Innerhalb dieses Termins *) statt: Innerhalb des §. 6. bestimmten Termins.

*) Man sehe hierüber unten zu S. 6.

S. 219. zu §. 6. schalte man zwischen der 9. u. 10. Zeile v. u. ein: „Vom 22. Juli 1819" ein:

§. 25. Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellations-Schrift an den höhern Richter bei dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Allgemeiner Theil.

Verordnungen.
über
die gesezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des baierischen Judiziarkodex in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

Nach Nr. XXI.

1.

Die künftige Beobachtung der baierischen Geseze und Verordnungen zu Mühldorf betreffend.

Nachdem die Stadt Mühldorf mit dem baierischen Staatskörper vereiniget worden ist, so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 15. Jänner d. J. gnädigst verordnet, daß zur gänzlichen Gleichstellung der Privatrechte, die in Baiern geltenden Geseze und Verordnungen in allen bürgerlichen, peinlichen und Polizei-Angelegenheiten auch in Mühldorf angewendet und beobachtet werden sollen.

Vom 21. Jänner 1803.

B. Reg. Bl. v. 1803. St. IV. p. 41. f.

2.

Die Einführung des Gesezes über einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, an der Gerichtsordnung v. J. 1753. vor deren allgemeiner Revision jene Verbesserungen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beitragen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt ꝛc. ꝛc.*)

In allen durch dieses Gesez nicht abgeänderten Punkten, hat es bei der Gerichtsordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben allgemeiner Revision sein Verbleiben.

Gegenwärtiges Gesez soll im Gesezblatte bekannt gemacht, und vom ersten Oktober dieses Jahres an, jedoch dergestalt in Anwendung gebracht werden, daß Prozesse, welche bereits an diesem Tage anhängig gewesen sind, in derselben Instanz nach den bisherigen Prozeßgesezen fort verhandelt werden sollen.

Gegeben Baden-Baden den 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 59. u. 81. (X. §. 38.)

Spezieller

---

*) Das Gesez über einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung ist überall am gehörigen Orte eingeschaltet.

Spezieller Theil.

Verordnungen über die einzelnen Materien des Baierischen Judiziarkodex.

Erstes Kapitel. Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

(Zu §. 1.)

Das öffentliche Schuldenfodern der Buchhändler betreffend.

Dem Königlichen Generalkommissariate des Isarkreises wird auf den Bericht vom 6. Dezember v. J. im Betreff des öffentlichen Schuldenfoderns der Buchhändler zur Entschliessung erwiedert, daß der Gebrauch der Buchhändler, ihre Schuldner, in den zur allgemeinen Circulation kommenden Katalogen mit Ausschreibung ihres Namens und Charakters, als nachlässige Zahler öffentlich bekannt zu machen, als eine Art unerlaubter Selbsthülfe anzusehen sey, welche, da überall Gerichtshöfe vorhanden sind, wo die Debitoren

bitoren im Wege der rechtlichen Ordnung belangt werden können, gesezlich nicht geduldet werden kann.

Es ist daher eine solche öffentliche Bekanntmachung in den Katalogen, oder sonstigen öffentlichen Blättern der Schuldner sämmtlichen Buchhändlern bei Konfiskation der Kataloge und einer zum Lokal-Armenfonde zu erlegenden Geldstrafe von zwanzig bis fünfzig Thalern für die Zukunft ganz verboten.

München den 4. Februar 1812.

B. Int. Bl. f. d. Illerkr. v. 1812. St. VIII. p. 115. f.

Ueber die Befugnisse der Herrschaftsgerichte und der Patrimonialgerichte erster Klasse in Beitreibung der liquiden Gerichts- und Grundgefälle und anderer unbestrittenen gutsherrlichen Leistungen sehe man unten Nr. CCLXXIII. 3.

(Zu §. 3.)

XXIII.

Von der Kompetenz des Gerichtsstandes des Wohnortes, oder des privilegirten in Verlassenschaftssachen.

1.

Nachdem die Verlassenschafts-Obsignation nach Maßgab des Cod. civ. P. III. Cap. 1. §. 17. Nr. 4. der Obrigkeit, worunter der Verstorbene sein Domicilium oder forum privilegiatum gehabt hat, vorzüglich und regulariter zusteht, so kann derselben von dem Judice loci rei sitae andergestalt nicht, als in casu periculi provisionaliter, oder in dem Falle, wenn der Verstorbene zwar im Lande begütert, aber ausser Landes domizilirt gewesen ist, hierin vorgegriffen werden, anerwogen solch lezteren Falls die Obsignation der ausländischen Obrigkeit im Lande nicht

gestattet,

gestattet, sohin von dem Judice loci rei sitae per modum exceptionis a regula mit allem Fug vorgenommen wird. Vom 12. April 1782.

M. G. S. Bd. II. p. 1261.

2.

Das in der ehemaligen Provinz Ansbach geltende allgemeine Preussische Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 83. bestimmt:

„Besizen inländische Pflegbefohlene Güter und „Grundstücke in fremden Landen, so muß der aus„wärtige Richter der Sache ersucht werden, die„selbe in Verwahrung zu nehmen, und die Ein„künfte davon den inländischen Vormündern zur „Berechnung behändigen zu lassen."

Die königl. Würtembergische Stelle hat diesem Verlangen bei einem sich ergebenen Falle nicht entsprochen, vielmehr eine besondere Verlassenschaftsvertheilung angeordnet und besondere Vormünder bestellt.

Es ist daher rücksichtlich der königlich Würtembergischen Unterthanen, und in diesseitigen Staaten gelegenen Güter ein gleiches Verfahren in Anwendung zu bringen. Vom 8. Februar 1814.

Ueber die Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gantgerichtsstandes zwischen Würzburg und Baden sehe man unten Nr. CCLXXXIX.

(Zu §. 11.)

Von dem besondern Gerichtsstande einzelner Personen und Klassen.

XXX — XXXIII.

A) Der Stadt- und Landrichter.

Es kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß

daß der zweite Paragraph der so weit noch unabgeänderten Verordnung vom 3. November 1808. auf die nunmehrigen Kreis- und Stadtgerichte, welche nur mit einem Vorstande und zwei Räthen besezt sind, analogisch anzuwenden sey.

Vom 4. Juni 1819.

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 34. Nr. XXX.

B) Der Besizer von Ortsgerichten.

1.

Es wurde über die den Gerichtsstand der Besizer von Ortsgerichten bestimmende Verordnung vom 26. April 1814. (Reg. Bl. v. 1814. St. XXXV. p. 953.) die Frage gestellt, ob der befreite Gerichtsstand der Besizer der Ortsgerichte im Falle einer Konpossession sich lediglich auf den Vertreter der gutsherrlichen Familie oder auf alle Mitbesizer erstrecke?

Seine Königliche Majestät erklären hierüber, daß die im Mitbesize bleibenden Mitbelehnten nach der Analogie der Majoratsbesizer zu behandeln, sohin lediglich dem Vertreter der gutsherrlichen Gesammtrechte derjenige Gerichtsstand einzuräumen sey, welcher nach Beschaffenheit der Herrschafts- oder der Ortsgerichte dem Gutsherrn zusteht.

Vom 27. Jänner 1815.

2.

Seine Majestät der König haben auf die unterm 28. Nov. v. J. über den Gerichtsstand der Ortsgerichte in Realsachen gestellte Anfrage zu eröffnen geruht, daß, nachdem die Verordnung vom 26. April 1814. (Reg. Bl. 1814. S. 953.) die Besizer der Ortgerichte in Ansehung des Gerichtsstandes für

Personal-

Personal- und Realsachen den Landrichtern gleichstellt, denselben der Verordnung vom 3. November 1808. §. 5. (Reg. Bl. 1808. S. 2810.) zufolge nicht nur in Personalsachen, sondern auch in jenen Realsachen, deren Streitsobjekt in dem nämlichen Landgerichte liegt, von welchem das Ortsgericht inclavirt ist, der Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte der Kreishauptstadt zustehet.

Vom 1. Februar 1818.

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 34. u. Bd. II. p. 14. Nr. XXX.

C) Der Kollegialräthe und höhern Beamten.

Die Kollegialräthe und höhern Beamten geniessen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen. Welche Angestellte zu den höheren Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesezt werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 121. (Tit. V. §. 5.) und St. XV. p. 325. (§. 1.)

D) Der standesherrlichen Justiz- und Polizeiräthe und Beamten.

Die standesherrlichen Justiz- und Polizeiräthe und Beamten stehen mit den königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht. Vom 26. Mai 1818.

Ges Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 212. (VII. §. 64.)

E) Der Herrschaftsrichter, Patrimonialgerichtshalter und Aktuare.

In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialgerichtshalter, welche mit den Funktionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. *) Die Aktuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsiz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 239. (Tit. IV. §. 53.)

XXXIV.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der Glieder des Königlichen Hauses.

Das Königliche Familiengesez vom 18. Jänner 1816. wurde bestätigt unterm 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 106. (Tit. II. §. 8.)

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 35. Nr XXXIV.

XXXV.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der Stiftungen.

Dem teutschen Schulfonde in München kommen nach

*) Man sehe die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (I. Bd.) p. 34. Nr. XXX.

nach den bestehenden Gesezen alle Rechte und Vorzüge der frommen Stiftungen zu.

Vom 28. Mai 1817.

K. Reg. Bl. v. 1817. St. XXV. p. 592.

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (B. I.) p. 35. Nr. XXXV.

XXXVII. u. XXXVIII.

1.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

In allen die Standesherren und ihre Familien betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und lezter Instanz bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 191. f. (I. §. 6.) vergl. mit St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 2.)

2.

Von dem privilegirten Gerichtsstande der, der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren, Reichsadelichen.

Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen geniessen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Deklaration

ration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 3.)

Man vergleiche hiezu die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 18. Nr. XXXVII. 1. und die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1806. (Reg. Bl. v. 1807. St. V. p. 193. ff.) die der Königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, wornach die adelichen Guts-Besitzer für ihre Person und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsstand unmittelbar vor den Königlichen oberen Justiz-Tribunalen haben.

Loc. cit. Lit. B. II. Nr. 1.

3.

Von dem privilegirten Gerichtsstande des gesammten übrigen Adels des Reichs.

a.

Die Adelichen geniessen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe *) vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder

*) Unter den erblichen Reichsräthen sind die Häupter der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben, verstanden. Verfassungsurkunde des Königr. Baiern vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 122. (Tit. VI. §. 2. nr. 4.) vergl. A. Int. Bl. f. d. K. v. 1819. St. I. p. 9. f. wo die erblichen Reichsräthe namentlich aufgeführt sind.

oder wo ihre Besizungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Oberappellationsgerichte in zweiter und lezter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchen sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung *) wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsezen.

Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutskomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 120. (Tit. V. §. 4. Nr. 3.) u. St. XII. p. 218. (Tit. II. §. 11.)

b.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer

*) Man sehe die Allerhöchsten Entschliessungen v. 19. Juni und 29. September 1818. A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXXII. p. 700. f. und St. XLVIII. p. 1132. ff; unten nach Nr. CXXII. und CXXV. von dem Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirter erster Instanz.

Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 220. (§. 21.)

Man vergl die Verordnung vom 11. April 1711. M. G. S. Bd. III. p. 108. nach welcher Handelsleute vom Adel in Schuldenwesen der privilegia nobilitatis nicht gaudirten.

LIII.

Von dem Gerichtsstande der Militärpersonen.

Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesezen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsizes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 135. ff. (Tit. IX. §. 4. u. 7.)

LIV.

Von dem Gerichtsstande der Studierenden an den Universitäten.

Zur Ausübung der Polizei, in Ansehung der Studierenden an den Universitäten, wird in jeder Universitäts-

versitätsstadt eine eigene Kommission gebildet, und aus dem Königlichen Kommissaire, aus zwei von dem akademischen Senate zu wählenden Deputirten, und aus zwei Abgeordneten des Magistrats zusammen gesezt.

An diese Kommission gehen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in Polizeisachen der Studierenden bisher den ordentlichen Polizeibehörden entweder ausschliessend oder gemeinschaftlich mit den Rektoraten und akademischen Senaten zugestanden waren; mit ausdrücklicher Ausnahme der nach den Verordnungen und Universitätsstatuten den ebengenannten Rektoraten und Senaten übertragenen ausgeschiedenen Kompetenz in Beziehung auf Studien, Sitten und Disciplin.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 623. f. (§. I. u. II.)

LV.

Von dem Gerichtsstande der Geistlichen.

Die Geistlichen geniessen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 121. (Tit. V. §. 5.) vergl. mit §. 4. Nr. 3. u. St. XII. p. 217. (Tit. II. §. 11.) u. St. IX. p. 160. (Abschn. III. Kap. 2. §. 67.)

Man vergl. unten Nr. LVIII. LIX. und die nach Nr. CXXII. u. CXXV. 1. 2. wegen Bestimmung des Gerichtssprengels jedes Kreis- und Stadtgerichts angeführten allerhöchsten Entschliessungen.

LVIII.

LVIII.

Die Verhandlung geistlicher Verlassenschaften betreffend.

1.

Alle Geistlichen sind in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefässe ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittels Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu sezen ist.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. IX. p. 160. f. (Abschnitt III. Kap. 2. §. 66. u. 68.)

Man vergleiche Nr. LIX.

2.

Bei geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 257. (Tit. V. Kap. 4. §. 95.)

Man vergleiche hierorts Nr. 4.

3.

3.

Seine Majestät der König haben rücksichtlich des den Geistlichen in der Verfassungsurkunde beigelegten von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstandes, erwägend die bei Sterbfällen den Erbschaftsmassen verursacht werdenden Kosten sowohl, als die mögliche Erschwerung einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlassenschaftsbehandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte ein eigener Kommissaire abgeschickt werden sollte, — nach Vernehmung der durch Allerhöchstes Rescript vom 29. Mai d. J. für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerialkonferenz beschlossen, wie folgt:

I. Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Size des kompetenten Kreis- und Stadtgerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschaftsgerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.

II. Nicht nur der Sterbfall ist dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte alsbald anzuzeigen, sondern auch das aufgenommene Inventar sogleich nach seiner Vollendung dahin einzusenden.

III. Alle übrigen richterlichen Amtsverrichtungen, welche die Abordnung eines Kommissaire's ausser dem Size des Kreis- und Stadtgerichts erfodern, sollen die Land- und Herrschaftsgerichte auf — an dieselben ergehendes Ansuchen ebenfalls zu übernehmen verbunden seyn, und die kompetenten Gerichte haben in allen Fällen auf die möglichste Ersparung der Kosten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

Nach

Nach dieser durch das Gesezblatt bekannt zu machenden Verordnung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Vom 28. Juli 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XX. p. 469. ff.

4.

Seine Königliche Majestät haben über die einberichteten verschiedenen Anstände, wegen Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen in den Bezirken der gutsherrlichen Gerichte auf erstatteten Vortrag beschlossen, daß die Patrimonialgerichte erster Klasse, wenn in deren Bezirke der verstorbene Geistliche seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre zu legen, auch darüber das Inventar zu errichten, zugleich aber die in der Verordnung vom 28. Julius dieses Jahres (Gesez-Blatt Seite 469. ff.) gegebenen Vorschriften zu beobachten haben; daß dagegen den Patrimonialgerichten zweiter Klasse zwar die Versiegelnng der Verlassenschaften der in ihrem Bezirke verstorbenen Geistlichen als provisorische Maßregel zur Sicherung des Rücklasses zustehe; die Inventarisation aber nur von den Land-Herrschafts- und ersagten Patrimonialgerichten erster Klasse zu verfügen sey. Hiernach sind die betreffenden Untergerichte anzuweisen.

Vom 13. Oktober 1818.

Man vergl. die Novellen zur baier. Gerichtsordnung Bd. II. p. 31. ff. Nr. LVIII.

Die Kompetenz in Baufallschäzungen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien betreffend.

Um sowohl die in Ansehung bei Baufallschäzungen

gen und Berechnungen der Interkalarfrüchte bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien gestellten Anfragen zu erledigen, als den desfalls etwa zu besorgenden Kollisionen und Konflikten zwischen den Land- und Herrschaftsgerichten auf der einen, und den Kreis- und Stadtgerichten als der privilegirten ersten Instanz der Geistlichen, auf der andern Seite zuvor zu kommen, haben Seine Königliche Majestät folgende nach den bestehenden Gesezen und der Beschaffenheit des Gegenstandes bemessene Anweisung zu ertheilen beschlossen.

1.) Baufallschäzungen sollen in jedem Falle als eine rein administrative Sache von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten behandelt werden.

2.) Die Berechnungen der Interkalarfrüchte

a.) bei Vakaturen von Pfarreien und Benefizien, welche sich durch Versezung ergeben, bleiben ebenfalls den Land- und Herrschaftsgerichten, als administrativen Unterbehörden überlassen.

b.) Bei Vakaturen durch Todesfälle aber, wo dieser Gegenstand mit den Verlassenschaftsverhandlungen in dem engsten Zusammenhange stehet, haben die Verlassenschaften behandelnden Kreis- und Stadt-Gerichte auch diese Interkalar-Früchteberechnungen zu fertigen. Jedoch sind dieselben dahin zu instruiren, daß sie

α.) zu diesem Geschäfte, so viel nur immer möglich, die Land- und Herrschaftsgerichte kommittiren, oder doch

β.) mit diesen das geeignete Benehmen pflegen.

Nach dieser allerhöchsten Entschliessung sind sowohl die Gerichts- als Administrativbehörden von den Königlichen Staatsministerien der Justiz und des Innern zu instruiren. Vom 13. Oktober 1818.

LIX.

Die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen betreffend.

Alle Geistlichen sind in bürgerlichen Personalklag-Sachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. IX. p. 168. (Abschn. III. Kap. 2. §. 66.) verglichen mit dem Art. XII. lit. c. des Konkordats vom $\frac{\text{5. Juni}}{\text{24. October}}$ 1817. Gesezbl. v. 1818. St. XVIII. p. 428. Uebrigens sehe man auch die Nr. LV. LVIII. LXI. LXVII. u. LXVIII. angeführten gesezlichen Bestimmungen.

LXI.

Von den Verhältnissen der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

1.

Auszug aus dem Edikte über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

III. Abschnitt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre

sich

sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schuz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen des eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verlezung ihrer Rechte und Geseze den Schuz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesezte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ord-

nung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Geseze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesezwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Geseze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesezen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesezen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Oberen der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a.) alle Verträge und leztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b.) alle Bestimmungen über liegende Güter etc. fahrende Habe, Nuzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c.) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d.) Ehegeseze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e.) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafsgenossen, oder

der

der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Behältnisse berühren;

f.) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g.) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;

h.) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Zivilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesezgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hienach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten herorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie geniessen nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefässe ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von

dem

dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu sezen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß sezen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten, irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesezen unter dem Königlichen obersten Schuze und Königlicher oberster Aufsicht.

Drittes

Drittes Kapitel.
Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

a.) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b.) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörenden Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c.) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d.) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e.) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f.) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mitberühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen ge-

halten

halten werden wollen, muß allezeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

München den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. IX. p. 162. ff.

Man vergl. die Verfassungsurkunde des Königr. Baiern vom 26. Mai 1818. und das Konkordat vom $\frac{\text{5. Juni}}{\text{24. Oktob.}}$ 1817. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 117. f. (Tit. IV. §. 9.) u. St. XVIII. p. 397. ff.

2.

Auszug aus dem Edikte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesezlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äusseren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom

27.

27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.

München den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVIII. Anhang Nr. II. p. 440. f. (II. §. 10.)

(Zu §. 12.)

Nach LXII.

De concurrentia fori.

Circa concurrentiam fori weichet der Titel allemal der Wirklichkeit aus.

Vom 18. September 1767.

M. G. S. Bd. II. p. 1351.

LXIII.

Das Verhältniß der Forensen zur Staatsgewalt betreffend.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besizen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum teutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a.) alle nach den Gesezen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

(b.

b.) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus baierischen Unterthanen anzuordnen;

c.) sie können sowohl von dem Fiskus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personalklagsachen, in soweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VIII. p. 145. f. (§. 13—15.)

LXV.

Von dem Gerichtsstande des Königlichen Fiskus.

Der Königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 5.)

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 64. Nr. LXV. 2.

Bemerkung. Zu der in den Novellen zur baier. Ger. Ord. v. 1811. (I. Bd.) Seite 64. bezeichneten Anmerkung 1. über die Frage, ob der Gerichtsstand eines Staatsdieners mit seiner Entlassung aufhöre? vergl. man die Verfassungsurkunde und das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 3.) u. St. XVI. p. 337. u. 340. f. (§§. 9. 18. u. 19.)

(Zu §. 13.)

Von dem Begriffe der geistlichen Sachen u. der Gerichtsbarkeit über dieselben.

LXVI.

Die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betreffend.

Man vergl. die Nr. LV. LVIII. LIX. LXI. u. LXVIII. angeführten gesezlichen Bestimmungen.

LXVII.

Die Konsistorialgerichtsbarkeit in den Gebieten der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchenpolizeisachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen und für ihre Beobachtung wachen.

Wo eigene protestantische Konsistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Konsistorialsachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Konsistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem Königlichen Generalkonsistorium untergeordnet.

Wo keine eigenen Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorialsachen das Königliche einschlägige Konsistorium die geeignete Behörde.

Die streitigen Konsistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justizkanzlei verhandelt

delt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Oberappellationsgericht gehet.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 206. (IV. §§. 43—46.)

LXVIII.

Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend.

1.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte *) enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a.) der Glaubenslehre,

b.) der Form und Feier des Gottesdienstes,

c.) der geistlichen Amtsführung,

d.) des religiösen Volksunterrichts,

e.) der Kirchendisciplin,

f.) der Approbation und Ordination der Kirchen-Diener,

g.) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h.) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

Den

---

*) Man sehe oben Nr. LXI.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengeseze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgeseze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengewalt befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesezen oder Verträgen beurtheilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zur der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. IX. p. 158. ff. u. p. 175. (Abschn. II. Kap. 2. §§. 38 — 43. u. Abschn. IV. Kap. 2. §. 90 — 93.)

Man vergl. Nr. LXI. u. LXXIV.

2.

Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht.

Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmässig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Rekurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versezen, auch gegen jeden der Gläubiger, welche sich der Uebertretungen der Kirchensazungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden.

Concordat vom $\frac{\text{5. Junius}}{\text{24. Oktober}}$ 1817.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVIII. p. 428. f. (Art. XII. lit. c. u. d.)

3.

3.

Der Wirkungskreis des Ober Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung, und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesezung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diözesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Witwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreieinkünfte.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVIII. Anhang Nr. II. p. 441. f. (II. §. 11.)

LXIX.

Die Gerichtsbarkeit in Sponsalienklagen betreffend.

Man sehe hierüber Nr. LXI. (§. 64. lit. d.)

LXXIV.

Die Kompetenz über Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen betreffend.

Nachdem durch die Verfassungsurkunde und der-

selben Beilage II. so wie durch den Anhang Nr. I. u. II. grundgesezlich feststeht, daß Ehestreitigkeiten, in so ferne es auf Schliessung, Erhaltung oder Trennung der Ehe ankommt, wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, im ganzen Umfange des Königreichs nur allein bei den katholischen geistlichen Gerichten angebracht werden können, und die Frage: ob ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsäzen seiner Religion, von der erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch machen könne und dürfe, in Zukunft nur von der Entscheidung der zuständigen geistlichen Behörde abhängt, so haben Seine Königliche Majestät wegen konsequenter Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auf die Kompetenz bei gemischten Ehen zur Vermeidung aller Zweifel und Anstände nöthig erachtet, nach Vernehmung der durch das Königliche Rescript vom 29. Mai d. J. mit der Vollziehung der Verfassung selbst sowohl, als der damit verbundenen Edikte beauftragten Ministerialkonferenz desfalls die nähere Erklärung zu geben, wie folgt:

I. Der Gerichtsstand in Ehesachen unter Personen, welche verschiedener Religion zugethan sind, richtet sich nach der Person des Beklagten, so ferne es sich um die Schliessung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die hieraus entspringenden civilrechtlichen Wirkungen handelt, welche jederzeit als ein reiner Gegenstand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

II. Wurde hingegen die Klage bei der katholischen geistlichen Behörde angebracht, und von derselben auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so stehet dem protestantischen Ehegerichte frei, in Ansehung des

 prote-

protestantischen Ehetheils, wenn dieser die Auflösung der Ehe nachsuchen würde, auf dessen Beschwerde zu beschliessen, was es dem protestantischen Eherechte in dieser Hinsicht gemäß finden wird.

III. Tritt der Fall ein, daß von dem protestantischen Ehegerichte auf die Auflösung der Ehe erkannt würde, so soll dieses Erkenntniß der katholischen geistlichen Behörde vorgelegt werden, welcher vorbehalten bleibt, in Ansehung des katholischen Ehetheils dasjenige auszusprechen, was dem katholischen Eherechte gemäß ist.

Vom 28. Juli 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XX. p. 474. ff.

LXXVII.

Von dem Gerichtsstande in Lehensachen.

Die Aktivlehen werden den Standesherren ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizkanzleien an das königliche Oberappellationsgericht.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 209. f. (V. §. 57.)

LXXX.

Von der Gerichtsbarkeit in Militärsachen.

Man vergl. oben Nr. LIII.

LXXXIII.

LXXXIII.

Von der Kompetenz in Postreklamationssachen.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag der betreffenden Staatsministerien beschlossen, daß alle Klagen gegen den Fiskus in Postreklamationssachen, welche nach der Verordnung vom 31. Juli 1817. über die Organisation der Generaladministration der Posten (Reg. Bl. 1817. St. XXXI.) §. 7. Num. 1. Lit. c. d. e.*) im Rechtswege statt finden können, ausschliessend bei dem Appellations-Gerichte für den Isarkreis angebracht werden sollen.

Wird wegen Entschädigung in einer Postsache nicht der Königliche Fiskus, sondern nur der Post-Beamte für seine Person in Anspruch genommen, so bleibt die gewöhnliche Gerichtsbehörde des Beklagten kompetent.

Vom 26. Juni 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXXIV. p. 725.

LXXXV.

Von der Gerichtsbarkeit in Rechtsstreiten über Kriegslasten.

Hinsichtlich der Kompetenz der Herrschafts- und Patrimonialgerichte in contentiös-administrativen Gegenständen sehe man unten Nr. LXXXIX. 12. (§§. 87. 89. u. 90.) u. Nr. CXXXI. 3. (§. 67.)

LXXXIX.

*) Man sehe die Novellen zur baier. Ger. Ord. II. Bd. p. 43. ff. Nr. LXXXIII. 2.

C*

LXXXIX.

Von der Polizeigerichtsbarkeit.

1.

Die Ertheilung der Concessionen zur Beziehung der Jahrmärkte und zum Lumpensammeln betreffend.

Die unterm 2. Oktober 1811. über die Kompetenz-Erweiterungen der Generalkommissariate erlassene allerhöchste Verordnung, wodurch die Ertheilung der Gewerbsconcessionen mit Ausnahme der Fabriken und grössern Anstalten, den Landgerichten und Polizeibehörden überlassen worden ist, kann nur auf solche Gewerbsrechte angewandt werden, die blos in dem Gerichtsbezirke, worin der Koncessionist seinen Siz hat, in der Regel ausgeübt werden. Gewerbe, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, auch zugleich im ganzen Umfange des Kreises, oder in andern Kreisen des Königreichs, zur Ausübung kommen, bleiben nach wie vor, dem General-Kreiskommissariate, worunter der Berechtigte seinen Wohnsiz aufgeschlagen hat, zur ersten Verleihung vorbehalten.

Es hat daher bei der Verordnung vom 21. Mai 1810. (Reg. Bl. S. 432.) über das Recht zum Zwischenhandel mit Lumpen für die Papierfabriken, und bei der Verordnung vom 8. Mai 1811. (Reg. Bl. S. 649.) über das Recht zum Beziehen der Jahrmärkte dahin sein Bewenden, daß die Concessionen hierzu nicht von den Lokalpolizeibehörden, sondern von den Generalkommissariaten selbst auch ferner ausgestellt werden sollen.

Vom 17. Dezember 1811.

K. Reg. Bl. v. 1811. St. LXXX. p. 1869.

2.

2.

Die Ertheilung der Konzessionen zur Errichtung von Jahrmärkten betreffend.

Zur Kompetenz der General-Kreiskommissariate eignet sich auch die Ertheilung der Konzessionen zu Errichtung von Jahrmärkten mit Beschränkung auf solche Orte, welche der Siz einer Polizeibehörde, oder einem solchen Size zunächst gelegen sind, und mit Ausnahme förmlicher Messen in grossen Städten.

Ferner — ohne alle Beschränkung — die Wiederherstellung sonst bestandener Märkte, wozu ältere Privilegien vorliegen, und endlich auch die Entscheidung über die Anträge auf Abänderung der Tage, und Dauer der bestehenden Märkte; überall nach vorläufigem Benehmen mit den Behörden benachbarter Bezirke, welche dabei betheiligt seyn könnten.

Vom 6. August 1815. und 27. März 1817.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXXIII. p. 691. (Lit. A. Nr. 3.) und v. 1817. St. XIV. p. 256. (§. 34.)

3.

Von der Kompetenz bei verweigerter Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815. bestimmt ist. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 117. (Tit. IV. §. 8.) Man sehe die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 63. f. Nr. LXXXIX. 14. 15.

4.

Die Schiffahrtsgerechtigkeiten und die Gewerbsstreitigkeiten der Schiffer, Boten und Lohnrößler betreffend.

Die Schiffahrt auf dem Main, so weit Seine Königliche Majestät über denselben zu gebieten haben, ist von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommt, (1. Mai d. J.) gegen Beobachtung der Zoll- und Polizeigeseze für jeden qualifizirten Schiffer frei und offen; und alle besondere Gebühren oder Beschränkungen, welche bisher bestanden haben mögen, und mit dieser Freiheit unvereinbar sind, werden hiemit nicht nur für die Königl. Unterthanen, sondern auch für die Schiffer jener Staaten, welche auf ihren schiffbaren Flüssen gegen Baierische Unterthanen ein Gleiches beobachten lassen, aufgehoben.

Vom 13. März 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. III. p. 33. (Art. XIV.)
Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 65. f. Nr. LXXXIX. 17.

5.

Die Kompetenz über Beschwerden wegen verweigerter Immatrikulirung zur Betreibung des Getreidhandels betr.

Die Verordnung vom 13. September 1817.*) die Beschränkung des Getreidhandels ꝛc. betreffend, haben Seine Majestät der König für aufgehoben zu erklären geruht.

Vom 8. Oktober 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. LI. p. 1191. f.

6.

*) Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 66. Nr. LXXXIX. 18.

6.

Von der Kompetenz bei Uebertretungen der Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Polizei soll die Verbreitung solcher Schriften oder sinnlichen Darstellungen, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesez übertreten wurde, hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesezwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusezen hat.

Im lezten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusezen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen konfiscirt.

Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber und zwar immer in einer Plenarversammlung zu erkennen hat.

Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

Staatsdiener, welche sich im vorstehenden Falle befinden, und im Dienste ausser dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. X. p. 183. ff. (§§. 7—11.)

7.

Den Wirkungskreis der Magistrate rücksichtlich der Polizei betreffend.

Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München, als Regierungsbeamten, die gesammte Lokalpolizei übertragen.

In den kleinern Städten und in den Märkten, welche einem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Ortspolizei nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edikt über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

In den grössern Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Polizei in einer eigenen dafür ange-

ordneten Geschäftsabtheilung, ganz nach der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808. (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. S. 2509. sequ.)

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Seine Königliche Majestät nach Gutbefinden eigene Kommissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird. *)

Der Magistrat hat die Aufnahme der Bürger und Schuzverwandten und ertheilet die Heirathsbewilligungen. **)

Er hat die Verleihungen der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in so ferne diese nicht in besondern Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschliessend vorbehalten sind.

Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 70. f. (Tit. IV. Kap. 3. II. §§. 62. 63. 67—70.) vergl. mit Tit. V. Kap. 1. §§. 122. 126. 127. p. 92. ff.

Die Begutachtung der Wanderungen in das Ausland steht den städtischen Magistraten zu. V. 22. März 1819. B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. X. p. 331.

8.

Das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr.

§. 1. Die Polizeidirektion zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen.

§. 2. Im Allgemeinen verbleiben der Polizei-Direktion diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche

---

*) Man sehe hierorts Nr. 9. **) Man vergl. Nr. 8. §. 33.

welche durch die Instruktion vom 24ten September 1808. (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. S. 2509.) vorgezeichnet sind, so weit nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung verfügt wird.

§. 3. Sämmtliche Verrichtungen, welche der Polizeidirektion bisher in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft eines Vorstandes der Gemeinde übertragen waren *), hören von dem Augenblicke an auf, wo der Magistrat gebildet und in sein Amt eingesezt seyn wird.

*) Instruktion der Polizeidirektion vom 24. September 1808. §§. 28. 29.

§. 4. Auf die einzelnen Zweige der örtlichen Polizei hat der Magistrat, nach Maßgabe der nähern Bestimmungen, welche in den nachfolgenden §§. enthalten sind, theils einen ausschliessenden Einfluß, und theils das Recht der Mitwirkung auszuüben.

§. 6. Uebrigens stehen die Polizeidirektion und der Magistrat als selbstständige nebengeordnete Behörden auf gleicher Linie unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreisregierung.

§. 12. Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schuzverwandten kommt dem Magistrate zu *). Bei demselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zwecke haben; er besorgt die erforderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftsmäßigen Belege und Nachweisungen, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, bescheidet nach demselben die Bittsteller, und benachrichtiget davon die Polizeidirektion.

*) Verordnung über das Gemeindewesen § 62.

§. 13. Soll Jemand, welcher die gesezlichen Eigenschaften eines Gemeindegliedes nicht besizt, ausnahms-

nahmsweise und aus besondern Rücksichten als Bürger aufgenommen werden, so hat der Magistrat nach vorläufiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, Bericht an die Kreisregierung zu erstatten, welche die erforderliche landesfürstliche Entschliessung erholt *). Der Magistrat schreibt diese Entschliessung aus, und sezt die Polizeidirektion ebenfalls in Kenntniß.

*) Verordnung über das Gemeindewesen §. 16.

§. 14. Für Bürger und Schuzverwandte wird die Heirathsbewilligung ausschliessend von dem Magistrate ertheilt und ausgefertigt *).

*) Ebendaselbst §. 62.

Andere Einwohner, welche zu den Bürgern und Schuzverwandten nicht gehören, haben die Erlaubniß zur Verehelichung bei der Polizeidirektion nachzusuchen, unbeschadet der bestehenden besondern Vorschriften über die Verheirathung der Staatsdiener.

§. 15. In Gegenständen, welche das Gemeinderecht, die hieraus gesezlich hervorgehenden Verhältnisse, und die darüber etwa erhobenen Ansprüche und Streitigkeiten betreffen, ist der Magistrat die erste Instanz.

§. 19. Die Polizeidirektion entscheidet die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, wenn nicht beide Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben.

§. 22. Antastungen der Personen, Schlägereien, geringe Injurienhändel, Verlezungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug oder Beschädigung, so ferne diese Handlungen nicht in die Klasse der Verbrechen oder Vergehen gesezt werden können, ferner die Defraudationen öffentlicher Gefälle, sofern die

Aufsicht

Aufsicht und Entscheidung darüber nicht andern Behörden besonders übertragen ist, gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizeidirektion.

§. 33. Sowohl die Polizeidirektion als der Magistrat sind bei der (§. 14.) eingeräumten Befugniß zur Ertheilung der Heirathserlaubniß, rücksichtlich unangesessener Leute, an die Erinnerung und Einwilligung des Armenpflegschaftsrathes gebunden *).

*) Verordnung über das Armenwesen Art. 58. und bestätigt unterm 13. Juli 1819. B. Int. Bl. f. d. Oberd. Kr. v. 1819. St. XXIII. p. 795.

§. 40. Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrate, der Polizeidirektion aber die Aufsicht auf die Wasenmeisterei in allen Beziehungen zu, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen.

§. 44. Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Viktualienpolizei schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufsanstalten geschehen, oder wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizeidirektion und dem Magistrate gemeinschaftlich.

§. 53. Die Abstellung der bei der Feuerbeschau befundenen Gebrechen, und die Bestrafung der Uebertretungen der Feuerordnung steht gegen alle Bürger und Schuzverwandte dem Magistrate, gegen die übrigen Einwohner aber der Polizeidirektion zu.

§. 54. Der Magistrat bestellt, benehmlich mit der Polizeidirektion, die Thurm- und Feuerwächter, und das zu den Feuerlöschanstalten erforderliche Personal, welches zunächst unter seiner Aufsicht und Disciplin steht.

§.

§. 56. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungsursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens, wird von Abgeordneten der Polizeidirektion und des Magistrats gemeinschaftlich vorgenommen.

§. 57. Die Polizeidirektion entscheidet die Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, in allen durch die Gesindeordnung ausgedrückten Fällen.

§. 67. Der Baukommission liegt insbesondere ob: die ganze exekutive Lokalbaupolizei ꝛc., die Instruirung aller einzelnen Bausachen, und die Beilegung oder Entscheidung der Baustreitigkeiten, so ferne sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, welche jedoch bei den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittelung der Baukommission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beigebracht werden muß.

§. 68. In Beziehung auf die im vorstehenden §. 67. bezeichneten Gegenstände bildet die Kreisregierung die Mittelinstanz und nächste oberaufsehende Stelle ꝛc. *)

§. 70. Die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten in dem Stadtbezirke, sofern solche nicht der höhern Stelle unmittelbar oder ausschliessend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kommt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräusserung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der

*) Die Instruktion für das Ober-Baukommissariat bei dem Königl. Staatsministerium des Innern vom 4. Jänner 1819. ist abgedruckt im A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XII. p. 181. ff.

der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben und so weiter, oder von Gewerbsstreitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbsgesuche, deren Entscheidung von höheren Stellen abhängt.

§. 71. Alle beschlossenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbsrechten sind der Polizeidirektion bei der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen.

§. 73. Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, und ihre aus dem Handwerke hervorgehenden Verhältnisse, so wie Beschwerden der Kunden gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beigelegt und entschieden.

§. 76. Gegen unberechtigte Anmassung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausirhandel, und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheidemünzen hat die Polizeidirektion zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten und vermittelt oder entscheidet die daselbst vorfallenden Streitigkeiten, so fern sie nicht rechtlicher Natur sind.

§. 77. Derselben bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Botenwesens, soweit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen.

§. 80. Die Polizeidirektion entscheidet die Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, so wie auch zwischen den Vermiethern von Wagen und Pferden, und zwischen den Miethern derselben, in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervortheilung u. s. w. vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen.

§.

§. 85. Die Vollziehung des Edikts über die Preßfreiheit ist, nach den darin gegebenen näheren Bestimmungen ausschliessend der Polizeidirektion übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören.

§. 95. Bei streitigen Gegenständen, welche der Entscheidung der Polizeidirektion oder des Magistrats unterliegen, sind von beiden Behörden diejenigen Formen zu beobachten, welche für Fälle dieser Art vorgeschrieben sind. Eigentliche Rechtssachen sind an die Gerichte zu verweisen ꝛc. ꝛc.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 573. ff.

9.

Die Verhältnisse der Königl. Commissarien in den Städten I. und II. Klasse zu den Magistraten betreffend.

§. 1. In allen Gemeinde-Angelegenheiten führen die Magistrate innerhalb des gesezlich bezeichneten Wirkungskreises, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreisregierungen, die ganze Verwaltung ausschliessend und selbstständig, ohne Einfluß der Königlichen Commissarien, deren Befugniß und Obliegenheit in dieser Beziehung sich darauf beschränkt, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, sobald sie solche wahrnehmen, zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Die eigentliche Bestimmung der Commissarien ist es, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Lokalpolizei zu richten, welche an die Magistrate übergeht, und in den Polizeisenaten derselben besorgt wird.

§.

§. 3. Zur Erfüllung dieser Bestimmung sollen die Commissarien sich in einer beständigen Uebersicht des Polizeidienstes und des Ganges und der Ordnung der Polizeigeschäfte erhalten; weswegen denselben die Akten der Polizeisenate jederzeit offen stehen, und alle verlangten Notizen mitgetheilt werden müssen.

§. 7. In denjenigen Fällen, für welche den Commissarien das Recht der Einsicht und Theilnahme zugestanden ist, sind sie in Folge dieses Rechts auch befugt, Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, die Einverleibung derselben in das Protokoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftliche Erklärungen nachzutragen.

§. 8. Die Erinnerungen der Commissarien sollen gehörig beachtet, und bei entgegengesezten Ansichten der Magistrate die Kreisregierungen um Entscheidung angerufen werden, sofern die streitige Frage einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse, nicht aber blosse Privat- und Parteisachen betrifft, rücksichtlich welcher die Beschlüsse ohne Weiteres nach der Stimmenmehrheit der Magistratsglieder ausgesprochen werden.

§. 11. Der ausschliessenden Beschäftigung der Commissarien ist auch die Vollziehung des Edikts über die Preßfreiheit, nach den darin gegebenen nähern Bestimmungen vorbehalten ꝛc. ꝛc.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 616. ff.

10.

Die Polizei in den Universitätsstädten betreffend.

In allen andern Polizeisachen, bei denen die Studierenden an den Unversitäten nicht unmittelbar betheiligt

betheiligt sind, richtet sich das Verhältniß des Königlichen Commissärs nach denjenigen Bestimmungen, welche in der allgemeinen Verordnung der Commissarien in den Städten I. u. II. Klasse zu den Magistraten überhaupt gegeben sind.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 628. (§. 12.) Man vergl. oben Nr. LIV.

11.

Die Polizeiverwaltung in den Gebieten der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

§. 26. Den Standesherren kommt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesezen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach unter andern Gegenständen: die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Geseze und Verordnungen, die Landeskultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Konscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militärangelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreise der untern Polizeibehörden gehören; überhaupt die Lokal- und Distriktspolizei über ihre Mediatunterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubensconfessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Gesezen sich richten.

D §.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten ꝛc. ꝛc.

Die Leitung aller Gegenstände, welche die Militärkonscription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Konscriptionssachen;

die Leitung der Marsch- Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und Enschädigungsforderungen; die Bezirksconcurrenzsachen; Gegenstände der Brand-Assekuranz; die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirksregierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. u. 28. ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und respective Herrschaftsgerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen, und Entschliessungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgeseze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der contentiösen Gegenstände, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf

ihren

ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besizen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Canzlei" führt.

§. 34. Die Regierungskanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilt den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesezten Stelle ausschliessend Bericht. — Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Rekurses an die Königliche Staats-Rathskommission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzlei in Beziehung auf Polizeigegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweite Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern muß diese allzeit an die Mediatkanzlei richten,

welche hiernach das Geeignete an die Lokalbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königlichen Bezirksregierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizeiverwaltung der standesherrlichen Regierungskanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Geseze und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staatsministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der Königlichen Geseze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Collegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediatunterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 199. ff. (III.)

12.

Die Polizeiverwaltung in den gutsherrlichen Bezirken und Orten betreffend.

§. 84. Den Gutsherren steht in den Bezirken

und

und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschliessend besizen, auch die Polizei zu.

§. 85. In Orten, wo Grunduntertanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherren, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht. *)

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsamen (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den Königlichen Ver-

*) Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 8. d. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß bei Anwendung des §. 85. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818, der Wortlaut dieser Gesezesstelle in der Art zur Richtschnur genommen werden solle, daß, wo eine Gemeinde aus mehreren Orten zusammengesezt ist, die Kompetenz zur Ausübung der Lokalpolizei nicht nach der Mehrzahl der grund- und gewerbsteuerbaren Unterthanen in der gesammten vereinigten Gemeinde überhaupt, sondern nach der Mehrzahl solcher Unterthanen in den einzelnen Orten besonders bemessen, und sonach in denjenigen Orten einer Gesammtgemeinde, wo über jene Mehrzahl einem Gutsherrn die Gerichtsbarkeit zusteht, demselben auch die örtliche Polizei innerhalb der ediktmäßigen Grenzen überlassen werde.

Vom 15. Jänner 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. II. p. 52. f.

Verordnungen und den Weisungen der vorgesezten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Size des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erholen.

§. 87. Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesezten Kreis-Regierung, auf diesfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesezten Landgerichts.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.*)

Aus

*) Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 11. März 1819. steht zwar bei den von den Patrimonialgerichten beschlossenen Arreststrafen von mehr als 3 Tagen den vorgesezten Landgerichten die nähere Würdigung zu, sie sollen aber im Falle einer beistimmenden Ansicht der Instruktion für die Polizeidirektionen v. 24. Sept. 1808. §§. 91. u. 92. (Reg. Bl. 1808. S. 2528.) gemäß, vor der Hand — und bis künftig allgemeine gesezliche Bestimmungen ein Anderes verfügen, die Genehmigung der Kreisstellen erholen. V. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. IX. p. 281. f. (§. 2.)

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizei-Uebertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch die vorläufige Beweiseführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur oder Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Konkurrenzpflichtigkeit und Maßstab und dergleichen Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darauf vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: ꝛc. ꝛc.

Die gesezliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen;

die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden, und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt;

die Forst- und Jagdpolizei, und Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

die Gegenstände der Militärkonscription und

des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und

alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirksconcurrenzen.

§. 105. Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte haben sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schuzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausschusses *) oder des Magistrats zu erholen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreisregierung, über die Verweigerung des Gemeindeausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesezte Polizeibehörden zu entscheiden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 251. ff. (Tit. V. Kap. 3. Man sehe unten Nr. CXXXI. 3.

*) M. vergl. d. Verordnung über d. Gemeindewesen v. 17. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 85. (§. 101. N. 1)

13.

Die Kompetenz in Gewerbsachen betreffend.

a.

Der Magistrat hat die Verleihungen der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, in so ferne diese nicht in besondern Fällen der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschliessend vorbehalten sind.

Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder

Per-

Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräusserung, Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung derselben und so weiter, oder von Gewerbsstreitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbsgesuche, deren Entscheidung von höheren Stellen abhängt. Der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt München ist schuldig, die Polizeidirektion über alle Gesuche um Verleihung des Rechtes zum Buchhandel und zur Errichtung von Leihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören.

Vom 17. Mai und 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 71. (§. 63.) und St. XXIII. p. 599. u. 604. (§§. 70. u. 85.)

b.

Zu dem unmittelbaren Wirkungskreise der Standesherren gehört die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen.

Die Standesherren üben die ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und respective Herrschaftsgerichte aus ꝛc. In die Entscheidung der contentiösen Gegenstände, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

Die standesherrliche Regierungskanzlei entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Rekurses an die Königliche Staatsrathskommission.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 199. u. 202. f. (III. §§. 26. 31. u 35.) u. St. XIII. p. 251. f. (Tit. V. Kap. 3. §. 87.)

c.

c.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben; ferner jene streitigen Polizeigegenstände, welche auf Gewerbsbeeinträchtigungen ꝛc. ꝛc. Bezug haben.

Uebrigens haben die Herrschafts- und Patrimonialgerichte sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Gewerbsverleihungen zukommen, hierüber die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausschusses oder des Magistrats zu erholen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 252. ff. u. 261. (§§. 89. 90. lit. f. u. 105.)

Man vergl. die Novellen zur baier. Gerichtsordnung Bd. II. p. 49. ff. Nr. LXXXIX. 1—9.

Das Verfertigen der Rechen, und dergleichen Selbsterzeugnisse ist als ganz frei und keiner besondern Concession unterliegend allergnädigst ausgesprochen worden. Vom 7. Jänner 1819. B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. II. p. 51. f.

14.

Die Kompetenz des Königl. Staatsministeriums des Innern, und der Königlichen Staatsrathskommission in Gewerbsstreitigkeiten betreffend.

Auf die wegen bestrittener Erlöschung einer öde liegenden Gewerbsgerechtigkeit von der K. Staats-Rathskommission vorgelegte Kompetenzfrage haben Sei-

ne

ne Königliche Majestät nach umständlich erstattetem Vortrag erklärt: daß im Allgemeinen die Rekurse gegen Entschliessungen oder Erkenntnisse der K. Regierungen über Transferirung, Veräusserung, Erneuerung oder Erlöschung öde liegender Gewerbsgerechtigkeiten in jenen Fällen, welche von den untergeordneten Polizeibehörden, ohne Dazwischenkunft einer Gegenpartei, blos von Amtswegen als ein rein administrativ-polizeilicher Gegenstand verhandelt wurden, und einer blos vollziehenden Anwendung der bestehenden Verordnungen in Gewerbe-Sachen unterliegen, zur Kompetenz des Königlichen Staatsministeriums des Innern, in jenen Fällen hingegen, wo bereits ein contradictor legitimus aufgetreten, sohin die Sache schon wirklich kontentiös geworden ist, zur Kompetenz der K. Staatsraths-Kommission geeignet seyen. Vom 11. Mai 1819.

V. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. XIV. p. 457. f.

15.

Von der Kompetenz im Betreff der Dispensationen von den Wanderjahren.

Es ist allergnädigst gestattet, daß denjenigen ausgedienten Soldaten, welche wegen ihres Eintritts in den Militärdienst die gesezliche Wanderzeit nicht erstehen konnten, und nach Vollendung der militärischen Dienstjahre auf dem erlernten Handwerke sich ansässig machen wollen, bei nachgewiesener hinlänglichen Befähigung in ihrer Profession die Befreiung von der gesezlichen Wanderzeit unentgeldlich ertheilt werde. Vom 15. April 1819.

V. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. XII. p. 393. f.
Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 71. Nr. LXXXIX. 24.

16.

16.

Von der Kompetenz bei Beschwerden in Sachen der Gemeinde-Umlagen.

Beschwerden in Sachen der Gemeinde Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Kommunalkuratel behandelt, und hiernach im administrativen Wege, unter Anwendung des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818. und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VIII. p. 97. ff. (Art. XIV.)

17.

Die administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen betreffend.

a.

Alle Geschäfte in Beziehung auf die Brandversicherungsanstalt, so weit sie den Unterbehörden in ihren Bezirken obliegen, werden von dem Magistrate behandelt.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 593. (§. 56.)

b.

Den Patrimonialgerichten stehen nicht zu und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: ꝛc. ꝛc. alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 254. (§. 90. lit. h.)

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 66. Nr. LXXXIX. 19.

18.

Von der Kompetenz im Betreff der Armenpflegen.

Der Magistrat nimmt Antheil an der Armen-Pflege nach der Verordnung vom 17. Novbr. 1816. (Reg. Bl. 1816. St. XLI. p. 779.)

Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 71. (§. 66.) verglichen mit §. 96. und mit der Verordnung vom 15. September 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 582. ff. (§§. 24—29.)

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 69. Nr. LXXXIX. 21.

19.

Die Kompetenz bei Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten betreff.

Beschwerden und Anzeigen für welche weder eine gesezliche Bestimmung noch eine bekannte oder bescheinigte Thatsache angeführt werden kann, sind sogleich abzuweisen; Beschwerden und Anzeigen aber, welche auf einer zweifelhaften Auslegung einer gesezlichen Vorschrift beruhen, oder bei welchen die Herstellung der That-Verhältnisse nicht sogleich, sondern erst durch weiter gehende Beweisführung bewirkt werden kann, müssen zur besondern Verhandlung an die ordentlichen Behörden verwiesen werden, ohne denselben für den Augenblick Folge zu geben, und die Wahlen dadurch aufzuhalten. Dasselbe Verfahren ist namentlich auch dann zu beobachten, wenn sich über das Wahlrecht eines Gemeindegliedes Zweifel ergeben. Keinem Beschwerdeführer ist vor dem Wahlausschusse die Beihülfe eines Anwaltes gestattet.

Be-

Beschwerden gegen Erklärungen und Verfügungen des Wahlausschusses oder seines Vorstandes in Wahlangelegenheiten werden bei der vorgesezten Kreis-Regierung angebracht. Von der Entschliessung der Kreisregierung findet in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr statt.

Ist jedoch die Beschwerde

1.) gegen einen angeblichen Mißbrauch der amtlichen Gewalt zur Beschränkung der Wahl-Stimmfreiheit gerichtet, oder handelt es sich

2.) von einer Verweigerung des Wahl-Rechtes, worauf der Beschwerdeführer gesezlichen Anspruch zu haben glaubt, so steht im ersten Falle der Weg zur Anrufung höherer Hilfe gegen die beschwerenden Entschliessungen der Kreisregierungen bei dem Staatsministerium des Innern offen, und im zweiten Falle geht der Rekurs an den Staats-Rath. Keine Berufung und kein Rekurs hat in Ansehung der im Gange begriffenen Wahlen eine hemmende Kraft, und das von der Berufungs- oder Rekursstelle gegen die Entscheidung des Wahlausschusses erlassene Erkenntniß wirkt auf eine vollendete Wahl nicht zurück, den Fall der Nichtigkeit der Wahl ausgenommen.

Vom 5. August 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXI. p. 505. und 507. f. (III. Kap. 3. Art. 34. u. 37.)

20.

Von der Kompetenz in Beziehung auf die Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesezliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussezt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. IX. p. 151. (Abschnitt I. Kap. 2. §§. 5—9.)

21.

Die Behandlung der Güterzertrümmerungen betreffend.

Die Königl. Baierische Regierung des Oberdonaukreises hat zur Erzielung einer gleichheitlichen Behandlung der Güterzertrümmerungen folgende Vorschriften ertheilt:

1.) Zur gänzlichen Zertrümmerung eines Guts-Complexes, derselbe mag eigen, oder grundbar seyn, muß der Konsens der Regierung erwirkt werden.

2.) Das Gesuch um den Konsens wird bei der einschlägigen Polizeibehörde angebracht.

3.) Diese benimmt sich mit dem betreffenden Rentamte, resp. der Grundherrschaft, und legt deren

Er-

Erklärung mit dem Gesuche und einem motivirenden Berichte der Kammer des Innern vor.

4.) Sobald der Konsens erfolgt, ist derselbe von der Polizeibehörde dem Königlichen Rentamte zuzustellen, welches sofort die Zertrümmerung nach der Vorschrift vom 14. März 1814. behandelt, und das Elaborat an die Kammer der Finanzen zur Prüfung und Genehmigung einsendet. Diesem Produkte muß jedesmal der schriftliche Konsens, und die betreffende Rustikalfassion beigelegt werden.

5.) Erst nach erfolgter Genehmigung kann die Protokollirung und Umschreibung der aufgelösten Gutsparzellen geschehen.

Vom 16 April 1817.

B. Amtsbl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1817. St. III. p. 44. f.

XCI.

Von der Kompetenz in Streitigkeiten über Gemeinde-Waldungen.

Ob und wie weit ein Wald zu einer Ortsgemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeindebücher vollgültigen Beweis; in deren Ermanglung die rent- und forstamtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt, nach genommenem Augenschein und nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichsvorschlägen, an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, einzusenden, welche alsdann in Sachen verfügen, oder,

wenn

wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Sache an den geeigneten Justizweg verweisen werden.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VIII. p. 88. f. (Art. II. Nr. 3.)

XCII.

Von der Kompetenz in Kultursachen.

Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentiös-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur, Gemeinde-Recht etc. etc. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kommt.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 251. ff. (Tit. V. Kap. III. §. 87. u. 89.)

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 77. Nr. XCII. 1—4.

Nach XCIII.

Die Gerichtsbarkeit in den bei dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen betreffend.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben Sich auf eine zur höchsten Stelle von der Generallandes-

Direktion wegen einer in Betreff des Salpetergrabens sich ergebenen Streitigkeit, respective Entschädigungsfoderung eingeschickte berichtliche Anzeige vermöge der hierüber unterm 5ten dieses anher erfolgten gnädigsten Entschliessung veranlaßt gesehen, die in der Verordnung vom 9. September 1789. enthaltene privilegirte Jurisdiktion in den bei dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungsfällen aufzuheben, und die darüber und über den Aschenvorkauf*) vorkommende Streitsachen an den ordentlichen Richter wiederum anzuweisen.

Vom 14. April 1802.

B. Reg. Bl. v. 1802. St. XVII. p. 302.

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 78. f.

XCIV.

Von der Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten und Defraudationsfälle in Zoll- und Weggelds-Sachen.

§. 72. In allen Streitigkeiten zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsazes, steht die Entscheidung der General-Zolladministration und im Wege des Rekurses dem Staatsministerium der Finanzen zu.

§. 73. In allen Defraudationsfällen hingegen, welche eine Konfiskations- Geld- oder Arreststrafe zur

*) Ueber die Freiheit des Aschensammelns im Lande, da keine politische und geographische Zwischenabtheilung mehr besteht, sehe man die Verordnung vom 15. Jänner 1808. A. Reg. Bl. v. 1808. St. IV. p. 178.

zur Folge haben können, ist die Untersuchung und Erkenntniß in erster Instanz dem Untergerichte, in dessen Bezirke die Defraudation begangen und entdeckt wird, oder nach Umständen dem Untergerichte, in dessen Bezirke der Beschuldigte sein Domizil hat, zuständig. Von der richterlichen Entscheidung sind nur ausgenommen die Defraudationsfälle, in welchen die Beschuldigten darauf förmlich zu Protokoll Verzicht leisten, und sich freiwillig den durch das Zollgesez festgesezten Strafen unterwerfen.

§. 74. Die Zoll- und Hallbeamten haben jedoch in allen Fällen, welche zur Untersuchung und Entscheidung an den ordentlichen Richter übergehen, die Befugniß, die Protokolle zur Constatirung der von ihnen selbst entdeckten oder ihnen angezeigten Defraudationen nach den ihnen ertheilten Vorschriften aufzunehmen, und nach Erforderniß der Umstände sich nicht nur der Waaren und Transportmittel, welche der Beschlagnahme unterliegen, sondern auch der Defraudanten zu versichern.

§. 75. Den Zoll- und Hallbeamten steht ferner zu, in allen Defraudationsfällen, welche sie an den ordentlichen Richter bringen, der Procedur in erster Instanz selbst beizuwohnen, und das Interesse des Aerars zu vertreten, oder zu solchem Ende einen im Namen des Fiskus aufgestellten Kläger abzuordnen, und über die Urtheile der ersten Instanz die Berufung einzulegen.

§. 76. Das Verfahren in erster Instanz ist höchst summarisch, und richtet sich in den Förmlichkeiten nach den Bestimmungen der Baierischen Civil-Gerichtsordnung.

Die Untergerichte haben in allen bei ihnen angebrachten Zollstraffällen ohne allen Verzug fürzu-

schreiten, und sind für jeden aus unjustifizirlichen Verzögerungen entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 77. Ausländer haben die in erster Instanz erkannten Geldstrafen sogleich zu deponiren, oder Bürgschaft hiefür zu leisten. Inländern hingegen wird die Erlegung derselben nachgesehen, bis der Spruch der ersten Instanz in Rechtskraft erwächst.

§. 78. Die nach dem Erkenntnisse der ersten Instanz verfallenen Waaren, welche dem Verderben ausgesezt, oder kostspielig aufzubewahren sind, werden sogleich öffentlich versteigert, und die Erlöse ad depositum genommen. Den Beklagten ist jedoch die Mitsteigerung unbenommen.

Das konfiszirte ausländische Salz ist gegen Erstattung des Fabrikationspreises an das nächste Salzamt abzugeben, und dieses hat hiemit nach den besondern Anordnungen zu verfahren.

§. 79. In Fällen, wo die Strafe für sich, sohin ohne Einrechnung der nachzuholenden Gebühren, die Summe von 50 fl. erreicht oder übersteigt, hat die Berufung an das Appellationsgericht des einschlägigen Kreises als zweite Instanz statt.

§. 80. Das Oberappellationsgericht des Königreichs bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Instanz.

§. 81. Die Berufungsfatalien bestehen in beiden Fällen in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für die Ausländer.

§. 82. Die Kosten, welche durch die Untersuchung sich ergeben, hat der fällige Defraudant bei Geldstrafe besonders zu vergüten. In Konfiskations-Fällen werden die gewöhnlichen Kosten für Stempel-

Papier,

Papier, Zeugengeld und Postporto, Botenlohn ꝛc. vom Erlöse für die Waaren bestritten. Nur die muthwillig verursachten Kosten fallen auch in diesen Fällen dem veranlassenden Theile besonders zur Last.

Vom ersten Oktober laufenden Jahres angefangen, treten die bisherigen Verordnungen über das Zoll- und Mautwesen, dann über die Tabakregie, ausser Wirkung ꝛc. ꝛc.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. IX. p. 100. f. (Tit. I. §. 1.) u. p. 136. (Tit. VIII.)

XCVI.

Die Kompetenz in Stempeldefraudationen betreffend.

Da die kön. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, die Erfahrung gemacht hat, daß die bestehenden allerhöchsten Verordnungen, vermög welcher den Kreissiegelämtern die Judikatnr als erste Instanz in allen Stempeldefraudationen zusteht, nicht gehörig beobachtet, sondern bei Entdeckung von Kontraventionen die Strafen von andern Unterbehörden selbst sogleich ausgesprochen werden; so werden von derselben sämmtliche Königliche Behörden des diesseitigen Kreises in Folge allerhöchsten Befehls vom 19. v. M. angewiesen, sich dieses nichtigen Verfahrens zu enthalten, und für die Zukunft jede gegen das Stempelmandat entdeckte Kontravention dem Kreis-Siegelamte zur kompetenzmäßigen Judikatur anzuzeigen. Vom 9. Oktober 1818.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1818. St. XX. p. 812. f.

Man vergl. hierüber die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 101. und Bd. II. p. 85. Nr. XCVI.

XCVII.

Von der Judikatur in Lotto-Kontraventionsfällen.

Erneuert und bestätigt wurde die Verordnung vom 14. August 1810. das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreffend, mit dem Beifügen, daß jedermann, welchem Loose auswärtiger Klassenlotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesezten Polizeibehörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten unterm 17. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XLIV. p. 1001.

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 102. Nr. XCVII.

Die Untersuchung und Entscheidung in Steuer-Defraudationsfällen betreffend.

Auf die durch absichtlich unterlassene, oder falsche Besizfatirung bewirkten Steuerunterschlagungen ist in dem Edikt vom 13. Mai 1808. Instruktion II. §. 27. (Reg. Bl. 1808. S. 1118. u. f.) die Nachholung des zwanzigfachen Steuerrückstandes als Strafe festgesezt worden. Zur Untersuchung und Entscheidung solcher Steuerunterschlagungen haben Seine Königliche Majestät am 27. Jänner l. J. sub Nr. 26,043. beschlossen, was folgt:

1.) In erster Instanz wird die Untersuchung den Polizeibehörden, das ist: den Polizeikommissariaten, Land- und Herrschaftsgerichten übertragen.

2.) Die zweite Instanz bilden die Kreisregierungen in derselben Weise, wie in der Verordnung vom 27ten März v. J. *) wegen der Maut- und Zoll- Auf-

*) Man sehe die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 80.

Aufschlags- und Sempeldefraudationen vorgeschrieben ist.

3.) Der Rekurs an den Königlichen Staatsrath richtet sich nach den im Allgemeinen hierüber festgesezten Bestimmungen.

Nach diesen allerhöchsten Anordnungen haben

a.) die königlichen Rentämter die Zugänge der steuerbaren, ausser Fatirung gebliebenen Objekte zu behandeln, wie bisher; sobald aber die Zugangsbehandlung genehmigt, und das Steuersimplum ausgesprochen ist; so haben sie hierüber der einschlägigen k. Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

b) Diese hat die Ursachen zu erheben, warum das steuerbare Objekt ausser Fatirung geblieben ist, und wenn dieses absichtlich geschehen, oder eine vorsäzlich falsche Fatirung erwiesen ist, die 20fache Steuerstrafe zu verfügen. Am Schlusse eines jeden Quartals, und zum Erstenmal am Ende März d. J. sind diese Strafprotokolle mit einer Designation, oder es ist eine Fehlanzeige der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

c.) So wie die k. Rentämter die zu ihrer Kenntniß kommenden unterlassenen Fatirungen mit den ausgemittelten Steuersimplen den Polizeibehörden zur Strafverhandlung anzuzeigen haben; ebenso haben die k. Polizeibehörden die Anzeigen von unterlassenen Fatirungen vor allem den k. Rentämtern zur Ausmittlung des Steuerbetreffes bekannt zu machen, um Kenntniß von dem Quantum et Quale zu erhalten, worüber Untersuchung gepflogen werden soll.

Hiernach ist sich zu achten.

Vom 7. Februar 1818.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1818. St. III. p. 111. f.

Die

Die Kompetenz bei Beschwerden in Taxsachen betreffend.

Beschwerden in Taxsachen (über Verhandlungen der nicht contentiösen Gerichtsbarkeit) werden gegen Landrichter und untere Gerichte, bei den Generalkreiskommissariaten, gegen die Rent- oder andere administrative Beamten bei den Kreisfinanz-Direktionen, gegen die Generalkreiskommissariate bei dem Königl. Ministerium des Innern, gegen die Kreisfinanzdirektionen bei dem Königl. Ministerium der Finanzen gestellt.

Vom 8. Oktober 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. LV. p. 994. f. (§. 124.)

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 61. Nr. LXXXIX. 10. lit. m. und die allerhöchste Entschliessung v. 11. Februar 1818. A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. X. p. 189. f. nach welcher hinsichtlich der Prüfung und Entscheidung förmlicher Beschwerden der Parteien über Taxansäze gutsherrlicher Gerichte in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1810. sein Verbleiben hat.

XCIX.

Die Kompetenz bei Verhandlungen in Waldpurifikationen der Jagd-Grenz-Irrungen betreffend.

Es ist allergnädigst befohlen, daß sich die Landgerichte der ihnen von der Königl. Forstadministration übertragenen gütlichen Vergleichung oder Instruktion in Forstpurifikations- oder Jagdgrenz-Irrungssachen unweigerlich zu unterziehen haben.

Vom 6. Juni 1811.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern v. Chr. Frhr. v. Aretin Bd. I. p. 171. Nr. 6.

Ueber

Ueber die Verwaltung und Behandlung des Forst- und Jagdwesens bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, sehe man die allerhöchste Entschliessung vom 14. Juli 1818. A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXXVII. p. 172. ff.

CIII.

Von der Forstgerichtsbarkeit der Gutsherren.

1.

Zum unmittelbaren Wirkungskreise der standesherrlichen Polizeibehörden und respektive Herrschafts-Gerichte gehört die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 199 u. 202. (III. §§. 26. u. 31.)

2.

Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: ꝛc. Die Forst- und Jagdpolizei, und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 154. f. (Tit. V. Kap. 3. §. 90. lit. i.)

3.

Die standesherrliche Regierungskanzlei verwaltet in ihrem Gebiete die Polizei in allen Gegenständen,

welche

welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind. — Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalte des Rekurses an die Königliche Staatsraths-Commission. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 202. f. (III. §. 34. u. 35.)

CVI.

Die beschränkte Kompetenz des Wechsel- und Merkantil-Gerichts zu München betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben über das von dem gesammten Handelsstande dahier unterm 17. September v. J. überreichte Gesuch, um Erläuterung Unserer Verordnung vom 24. Nov. 1812.*) wegen Kompetenz des hiesigen Wechsel- und Merkantilgerichts, die einschlägigen Generalkommissariate mit berichtlichen Gutachten vernommen, und, nachdem Wir aus denselben ersehen haben, daß in den Parzellen der Main- Rezat- Oberdonau- und Iller-Kreise, welche ehedem noch zur Kompetenz des hiesigen Wechselgerichts sich eigneten, zu wenige eigentliche Fabrikanten und Kaufleute bestehen, um deswegen die merkantilischen Schuldklagen den nahe gelegenen ordentlichen Gerichten zu entziehen, und diese kleine Zahl der Bewohner blos wegen historischen Verhältnissen an ein weit entferntes Wechsel-

---

*) Novellen zur baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 91. f.

selgericht zu binden, während der weit grössere Theil seinem ordentlichen Richter in allen Klagsachen untergeben bleibt, und bedeutende Städte, wie Lindau, Memmingen, Kempten ꝛc. ohne mindeste Stockung ihrer Handelsgeschäfte keine eigene Wechselgerichte besizen; so befehlen Wir, dem Handelsstande dahier zu eröffnen, daß dessen Gesuche nicht statt gegeben werden könne.

Zugleich ist das Wechselgericht I. Instanz dahier anzuweisen, seine Kompetenz auf die Parzellen obengedachter Kreise gegen den Buchstaben und Sinn obenerwähnter Verordnung v. J. 1812. künftig nicht mehr zu erstrecken; doch werden Wir auf die in solcher Verordnung bereits zugesicherte baldige Bildung eigener Handelsgerichte für sämmtliche Kreise des Reichs geeigneten Bedacht nehmen lassen.

München den 10. Jänner 1817.

CXII.

Von der Kompetenz in Fideikommißsachen.

1.

Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideikommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfodern, so wie die Führung der Fideikommißmatrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideikommißvermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobjekt des Fideikommisses befindet.

In Fideikommißsachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person

oder

oder durch Specialbevollmächtigte in kommissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschliessungen der Appellationsgerichte in Fideikommißsachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familienfideikommiß oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIV. p. 282. f. (Tit. I. §. 14. u. 15.)

2.

Zu dem Wirkungskreise der Appellationsgerichte werden ausser den im Edikte über die Familienfidei-Kommisse benannten Fideikommißsachen noch besonders folgende gerechnet:

1.) Die Uebernahme und Verwahrung der zu einem Fideikommisse gehörigen Baarschaften, Schuldbriefe, Urkunden und dergleichen, soweit deren gerichtliche Verwahrung dem Edikte gemäß statt findet.

2.) Die Bestimmung der Alimentation und Aussteuer, nach Vorschrift des Ediktes §. 46., desgleichen der Kompetenz im Falle des §. 79. und §. 95. des Ediktes.

3.) Die Untersuchung und Bestimmung, ob und wie weit eine Schuld als Fideikommißschuld erster Klasse anzusehen sey.

4.) Die Regulirung der Fristen zur Tilgung der Fideikommißschulden und zur Ergänzung der Substanz nach Vorschrift des Ediktes §. 69.

5.)

5.) Die Untersuchung und Entscheidung ob eine üble Wirthschaft des Besizers, oder die Nichterfüllung seiner aus dem Fideikommisse fliessenden Obliegenheiten vorhanden, daher zu den im §. 71. u. 72. des Ediktes vorgezeichneten Maaßregeln zu schreiten sey, so wie die Anordnung der nothwendig befundenen Administration.

6.) Wenn der Besizer des Fideikommisses mit den im §. 72. des Ediktes benannten Leistungen im Rückstande verbleibt, so kann das Appellationsgericht denselben auf Anrufen des Betheiligten oder nach Umständen von Amtswegen zu deren Erfüllung anhalten, es hat aber die wirkliche Vollstreckung seiner Zahlungsbefehle dem Gerichte zu übertragen, in dessen Bezirke sich das Exekutionsobjekt befindet.

Alle andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Fideikommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben dem §. 15. des Ediktes zu Folge den sonst zuständigen Gerichten überlassen, welche jedoch verbunden sind, nicht nur bei dem Anfange eines Rechtsstreites dem betreffenden Appellationsgerichte hievon Nachricht zu geben, damit dasselbe die zur Erhaltung des Fideikommisses diensamen Mittel ergreife, auch nach Umständen die Anwarter davon in Kenntniß sezen kann, sondern auch alle in solchen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urtheile nach deren Verkündung in beglaubigter Form mitzutheilen.

Vom 22. Dezember 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. v. 1819. St. II. p. 36. ff. (VIII. §. 30. u. 31.)

CXIII.

Das Benehmen der Gerichtsbehörden bei entstehenden Kompetenzstreiten betreffend.

Wenn ein in Streit befangener Theil sich vor einer Behörde nicht einlassen will, und die forideklinatorische Einrede entgegensezet, so entstehet hiedurch blos ein Streit unter den Theilen selbst über die Kompetenz dieser Behörde, und es hat das Gericht, bei welchem dieser Streit hanget, über die gegen dessen Zuständigkeit vorgebrachte Einrede selbst zu entscheiden, gegen welches Urtheil sodann die Berufung zur höhern Instanz statt findet, wornach im weiteren Berufungsfalle das Urtheil der oberen Instanz die volle Rechtskraft erhält, gegen welche kein weiterer Rekurs statt findet. (Man vergl. unten Kap. XV. zu §. 3.)

Ergiebt sich aber bei einem Streite ein Widerspruch zweier Behörden unter sich, so daß die Eine die Zuständigkeit der Andern bestreitet, oder ihre eigene als nicht gegründet ansehen will, so ergiebt sich hieraus ein Kompetenzkonflikt, und hier können diese Behörden als selbstbetheiligte und in eigener Sache nicht mehr erkennen, sondern sie haben sich auf folgende Art zu verhalten:

1.) Gleich bei Entstehung des Kompetenzkonfliktes sollen die Behörden, deren jede einen Gegenstand zu ihrem Geschäftskreise rechnet, oder von sich ablehnt, sich die Gründe ihrer Kompetenz freundschaftlich mittheilen; sie sind verantwortlich dafür, daß sie nicht ohne hinreichenden Grund Kompetenzkonflikte veranlassen, und daß sie vielmehr nach den durch wechselseitige Mittheilung dargelegten Gründen der besseren Aufklärung und Ueberzeugung folgen, sonach jeden Gegenstand seiner kompetenten Behörde überlassen. Bis

sich

sich zwei Behörden darüber vereiniget haben, beruhet die Sache vorbehaltlich der provisorischen Verfügungen, welche die Umstände erfodern.

2.) Sind es Unterbehörden, zum Beispiel, ein Stadtgericht, Polizeikommissariat, Landgericht und Rentamt, u. dgl., welche sich über Ausgleichung ihres Kompetenzkonfliktes nicht vereinigen konnten, so hat jede solche Unterbehörde an die ihr unmittelbar vorgesezte Stelle umständlichen Bericht zu erstatten, und diese Stellen suchen durch Kommunikation den Konflikt zu heben, wenn derselbe aus einem Mißverständnisse, oder einer falschen Anwendung der bestehenden Geseze und Verordnungen entstanden ist.

3.) Bleibt der Versuch einer Vereinigung unter den im Konflikte stehenden Behörden fruchtlos, oder befinden sich höhere Stellen z. B. ein Kreiskommissariat, und ein Appellationsgericht im Konflikte, oder ergibt sich, daß eine Unvollständigkeit oder Undeutlichkeit der Geseze und Verordnungen den Konflikt hervorgebracht habe, so muß jede Stelle an das einschlägige Ministerium Bericht erstatten, von welchem sodann nach Umständen entweder durch Kommunikation der Konflikt gehoben, oder die Entscheidung des Königlichen geheimen Raths veranlaßt wird.

Vom 22. Juni 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 14. f. Nr. 9. Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 117. u. Bd. II. p. 94. ff. Nr. CXIII.

Ueber die Art und Form des wechselseitigen Benehmens zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München, sehe man die Verordnung vom 15. September 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 611. ff. (IV. §§. 104—115.)

Die

Die Konflikte der Untergerichte über Gegenstände der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Alle Konflikte der Untergerichte über Gegenstände der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn sie den Gerichtsstand, oder die dießfallsige Anwendung der Civilgeseze betreffen, eignen sich ausschliessend zur Kognition der Justizstellen, wobei jedoch in Gemäßheit der bestehenden besondern Verordnungen, und Instruktionen der Kognition, und Einwirkung der Administrativstellen in Ansehung des Sportel- und Taxwesens, so wie in Ansehung der Frage vorbehalten bleiben: ob in einem gegebenen Falle — nicht auf den Grund der allgemeinen Geseze über den Gerichtsstand überhaupt — sondern lediglich auf den Grund des Edikts über die gutsherrlichen Rechte ein unmittelbar Königliches, oder ein gutsherrliches Gericht kompetent seyn soll?

Vom 10. Mai 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kreis v. 1819. St. XV. p. 500. f.

Die Kompetenz der Gerichte in Ansehung der Heirathspakten und anderer rechtlichen Handlungen betreffend.

Es geht aus der Natur der Verhältnisse von selbst hervor, daß, da den Magistraten keine Art der Gerichtsbarkeit zusteht, in Ansehung der Heiraths-Pakten, Verträge mit Kindern früherer Ehen, und anderer rechtlichen Handlungen, welche bei Verehelichungen zwar nicht allemal, aber doch häufig vorkommen, die Königl. Gerichtsbehörden einzutreten, und hiefür die vorschriftsmäßigen gerichtlichen Taxen zu erheben haben.

Damit

Damit übrigens vor der Kopulation die Privat- und Familienrechte sicher gestellt werden, so haben die Parteien mit den ihnen von den Magistraten ertheilten Heirathsbewilligungsattesten, wofür denselben die zu erhebenden Taxen zustehen, und von dem K. Aerar auf keine Weise in Anspruch genommen werden, zu der einschlägigen Königl. Gerichtsbehörde sich zu begeben, und leztere auf eben demselben Atteste die gerichtliche Bemerkung der erfolgten Sponsalien, oder Heirathspaktenverbriefung beizufügen, wornach die Brautpersonen das Zeugniß dem einschlägigen Pfarramte zu exhibiren haben.

Vom 29. Juli 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. XXIII. p. 795. ff.

CXVII.

Von der Kompetenz in Verlassenschafts-Verhandlungen der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen u. Herren.

Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Famlien betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 192. (I. §. 7.)

Die Kompetenz in Verlassenschafts-Verhandlungen der Siegelmäßigen betreffend.

Bei Absterben eines Siegelmässigen steht das

 Recht

Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaften zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres lezten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 328. f. (§. 8. u. 9.)

Von der Kompetenz in Vormundschaftssachen der standesherrlichen Familien.

Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Oberappellationsgericht.

Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem Königlichen Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von

der

der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu sezen ist.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 194. f. (I. §. 10.)

Die Kompetenz der Justizstellen in Vormundschaftssachen betreffend.

Es ist allergnädigst verordnet, wie folgt:

1.) Der Justizrichter, vor welchem der Vater der Pupillen seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, hat die Vormundschaft derselben anzuordnen und zu leiten. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind.

2.) Die Rekurse gegen die Verfügungen dieser Vormundschaftsbehörde gehen an den unmittelbar obern Richter, welchem die Oberaufsicht über die Vormundschaften der Pupillen im Allgemeinen aufgetragen ist ꝛc.

Vom 9. Dezember 1806. u. 26. Mai 1818.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XXIII. p. 915. u. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 329. (§. 10.)

Von der Kompetenz in Beziehung auf Verlezung der konstitutionellen Rechte.

Alle dem Inhalte des konstitutionellen Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begrün-

 den

den als Civilrechtsverlezungen eine Klage vor dem kompetenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschliessung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVI. p. 348. (§. 29.) Man vergl. unten Nr. CLXXVI.

Die Kompetenz in vorkommenden Rechtsstreiten über den Adelsstand betreffend.

Die über den Adelsstand vorkommenden Rechts-Streite werden bei den Appellationsgerichten, unter welchen der Adelsprätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht entschieden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XII. p. 216. (Tit. I. §. 7.)

Von der Kompetenz in Klagsachen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren.

Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Foderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 225. (Tit. I. §. 20.)

CXIX.

CXIX.

Die Kompetenz des Königl. Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis und der Mediatgerichte für die, bei Auflösung der Justizkanzleien zu Oettingen Wallerstein und Oettingen Spielberg anhängig gewesenen, noch unerledigten Rechts- und anderen Geschäfte betreffend.

Seine Königliche Majestät haben zufolge gefaßten Beschlusses, die von den Fürstl. Häusern Oettingen-Wallerstein, und Oettingen-Spielberg angetragenen Resignationen auf die mittlere Instanz anzunehmen geruht, und verordnen deshalb über die gänzliche Auflösung der gedachten Mediat-Justizkanzleien hiemit Folgendes:

I. Die Justizkanzlei zu Oettingen-Wallerstein schließt ihre Funktionen mit dem 31. März 1811, und jene zu Oettingen-Spielberg mit dem 1. April 1813.

II. Mit dem Eintritte dieser gesezlichen Termine bildet das K. Appellationsgericht des Oberdonaukreises, als unmittelbares Obergericht die zweite Instanz in allen Rechtsangelegenheiten und Prozessen der mediatisirten Fürstenthümer Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg; und alle bei den Justizkanzleien in zweiter Instanz schwebenden Prozesse und Rechts-Sachen gehen, so wie sie am 31. März 1811. u. 1813. liegen, an das bemeldte Appellationsgericht über.

Die Untergerichte oder die zu formirenden Herrschaftsgerichte üben in ihrem Bezirke blos die Rechts-Pflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichts-barkeit in erster Instanz aus, und sind überhaupt in ihrer ganzen Justizverwaltung der Oberaufsicht des erwähnten Appellationsgerichts unterworfen

III.

III. Alle bisher von den Mediat-Justizkanzleien respizirenden staatsrechtlichen, polizeilichen und staatswirthschaftlichen Geschäfte fallen nach den gesezlichen Bestimmungen von den oben gesezten Terminen an, in gleicher Art an die Mediat- oder Herrschaftsgerichte in erster Instanz zurück; wobei sie jedoch der unmittelbaren Leitung und Oberaufsicht des K. Generalkommissariats für den Oberdonaukreis ausdrücklich untergeordnet sind.

Vom 19. Jänner 1811. u. 13. Jänner 1813.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. X. p. 208. ff. und v. 1813. St. V. p. 113. ff.

(Zu §. 14.)

CXX.

Das Forum accessorium betreffend.

Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Witwe im Genuß derselben so lange sie den Witwenstand nicht verändert.

Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukommt.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 330. f. (§. 15. u. 16.)

Man vergl. die Verordnung vom 17. Jänner 1769. M. G. S. Bd. II. p. 1385. nach welcher die Witwen, so lange sie den Witwenstand nicht verändern, das Forum accessorium ihres Mannes fortgeniessen.

(Zu

(Zu §. 17. u. 19.)

CXXII. u. CXXV.

Die Prorogation des Gerichtsstandes und das Recht der ersten Instanz betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die bei Unserm Staatsministerium der Justiz gestellten Anfragen: ob alle bei den Appellations- so wie bei den Land- und Herrschafts-Gerichten in erster Instanz anhängigen Civilrechtssachen, worin der beklagte Theil in die Cathegorie derjenigen Personen gehört, welchen durch die Verfassungsurkunde Tit. V. §. 4. Nr. 3. und §. 5, dann durch das Edikt über den Adel im Königreiche §. 11. der befreite Gerichtsstand bei den Kreis- und Stadtgerichten beigelegt worden, — an diese Gerichte als nunmehr privilegirten Gerichtsstand in dem Zustande, worin sie sich befinden, ohne Ausnahme abgegeben werden müssen? haben Wir in Erwägung der Verfügungen in der Gerichtsordnung Kapitel I. §. 17. und 19. und des Ausspruches im Titel IV. §. 8. der Verfassungsurkunde (Ges. Bl. St. VII. p. 116.) daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nach Vernehmung Unserer für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerialkonferenz beschlossen, daß vor allem die Erklärung beider streitenden Theile zu vernehmen: ob sie beiderseits in die Fortsezung und Entscheidung der fraglichen Rechtssachen bei derjenigen Instanz, wo sie gegenwärtig anhängig sind, nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung am angeführten Orte willigen? wobei es sodann mit Vorbehalt des weitern ordentlichen Instanzenzuges sein Bewenden hat; widrigen Falls aber, und wenn sich die eine

oder

oder die andere Partei auf den verfassungsmäßigen bevorzugten Gerichtsstand beruft, die Akten in der Lage, worin sie sich befinden, dahin abgegeben werden sollen.

Nach dieser Verordnung, welche durch das Gesezblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist sich in allen Fällen genauest zu achten.

München den 28. Juli 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XX. p. 472. f.

Man sehe hierüber die Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern Bd. II. p. 301. ff.

Die Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirter erster Instanz betreffend.

1.

Damit hinsichtlich des dem Adelsstande, den höheren Staatsbeamten und der Geistlichkeit nach der Verfassungsurkunde Titel V. §. 4. u. 5. zukommenden privilegirten Gerichtsstandes bis zu der nach §. 11. des Ediktes über den Adel vom 26. Mai dieses Jahres und dem Circulare vom 17. dieses Monats erfolgenden Festsezung der Gerichtssprengel der Stadt- und Kreisgerichte jeder Stockung in der Rechtsverwaltung vorgebeugt werde, wird für jene Adelichen, höhere Beamten und Geistlichen, welche nicht in einem bereits geordneten Gerichtssprengel eines Kreis- oder Stadtgerichts wohnen, oder begütert sind, die befreite Gerichtsbarkeit vor der Hand, und zwar im Isarkreise dem Stadt-Gerichte München, im Unterdonaukreise dem Stadt-Gerichte Straubing, im Regenkreise dem Stadtgerichte Regensburg, im Oberdonaukreise dem Stadt-

Gerichte

Gerichte Augsburg, im Rezatkreise dem Stadtgerichte Nürnberg, im Obermainkreise dem Stadtgerichte Bamberg, im Untermainkreise dem Stadtgerichte Würzburg als competenter erster Instanz hiemit übertragen. Hiernach ist sich zu achten. Vom 19. Juni 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXXII. p. 700. f.

2.

Seine Majestät der König haben Sich über die definitive Festsezung der Gerichtssprengel für die Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz nach Titel V. §. 4. 5. der Verfassungsurkunde vom 26. Mai dieses Jahres, und §. 11. des Edikts über den Adel mit Beziehung auf die allerhöchste Entschliessung vom 19. Junius dieses Jahres (A. Int. Bl. St. XXXII. Seite 700.) Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung der zu Vollziehung der Verfassungs-Urkunde allerhöchst angeordneten Ministerialkonferenz beschlossen, wie folgt:

I. Sämmtliche Stadtgerichte des Königreiches und das bisherige Kreisgericht zu Aschaffenburg nehmen von nun an den Titel: Kreis- und Stadt-Gerichte; die Vorstände dieser Gerichte den der Direktoren, und die statusmäßigen, in Richter-Amtsfunktion stehenden Mitglieder jenen von Kreis- und Stadtgerichtsräthen an.

II. Die Gerichtssprengel der Kreis- und Stadt-Gerichte werden in folgender Art festgesezt. Es begreift nämlich unter sich:

A.) Im Isarkreise:

a.) das Kreis- und Stadtgericht München,

die Landgerichte:

1.) Berchtesgaden, 2.) Dachau, 3.) Erding, 4.) Ebers-

Ebersberg, 5.) Landsberg, 6.) Laufen, 7.) Miesbach, 8.) Mühldorf, 9.) München, 10.) Reichenhall, 11.) Rosenheim, 12.) Schongau, 13.) Starnberg, 14.) Tittmoning, 15.) Tölz, 16.) Traunstein, 17.) Trostberg, 18.) Wasserburg, 19.) Weilheim, 20.) Werdenfels, 21.) Wolfrathshausen;

b.) das Kreis- und Stadtgericht Landshut, die Landgerichte:

1.) Landshut, 2.) Moosburg, 3.) Freising, 4.) Vilsbiburg, 5.) Pfaffenhofen.

B.) Im Unter-Donaukreise:

a.) das Kreis- und Stadtgericht Straubing, die Landgerichte:

1.) Cham, 2.) Deggendorf, 3.) Eggenfelden, 4.) Közting, 5.) Landau, 6.) Mitterfels, 7.) Regen, 8.) Straubing, 9.) Viechtach;

b.) Das Kreis- und Stadtgericht Passau, die Landgerichte:

1.) Altenötting, 2.) Burghausen, 3.) Grafenau, 4.) Griesbach, 5.) Passau, 6.) Pfarrkirchen, 7.) Simbach, 8.) Vilshofen, 9.) Wegscheid, 10.) Wolfstein.

C.) Im Regenkreise:

a.) das Kreis- und Stadtgericht Amberg, die Landgerichte:

1.) Amberg, 2.) Beilngries, 3.) Neumarkt, 4.) Kastel (Pfaffenhofen), 5.) Sulzbach, 6.) Vohenstrauß, 7.) Nabburg, 8.) Waldmünchen, 9.) Neunburg;

b.) Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg, die Landgerichte:

1.) Stadtamhof, 2.) Regenstauf, 3.) Burglengenfeld,

feld, 4.) Roding, 5.) Pfaffenberg, 6.) Abensberg, 7.) Kellheim, 8.) Hemau, 9.) Riedenburg, 10.) Ingolstadt, 11.) Parsberg.

D.) Im Ober-Donaukreise:

a.) das Kreis- und Stadtgericht Augsburg, die Landgerichte:

1.) Neuburg, 2.) Rain, 3.) Donauwörth, 4.) Höchstädt, 5.) Lauingen, 6.) Burgau, 7.) Wertingen, 8.) Zusmarshausen, 9.) Göggingen, 10.) Friedberg, 11.) Aichach, 12.) Schrobenhausen, 13.) Dillingen, 14.) Günzburg, 15.) Schwabmünchen;

b.) das Kreis- und Stadtgericht Memmingen, die Landgerichte:

1.) Illertissen, 2.) Roggenburg, 3.) Ursberg, 4.) Buchloe, 5.) Türkheim, 6.) Mindelheim, 7.) Ottobeuern;

c.) Das Kreis- und Stadtgericht Kempten, die Landgerichte:

1.) Lindau, 2.) Weiler, 3.) Immenstadt, 4.) Sonthofen, 5.) Kempten, 6.) Füssen, 7.) Oberdorf, 8.) Kaufbeuern, 9. Obergünzburg, 10.) Grönenbach.

E.) Im Rezatkreise.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach, die Landgerichte:

1.) Ansbach, 2.) Heilsbronn, 3.) Herrieden, 4.) Leutershausen, 5.) Windsheim, 6.) Markt Bibart, 7.) Uffenheim, 8.) Rothenburg, 9.) Feuchtwangen, 10.) Gunzenhausen, 11.) Wassertrüdingen, 12.) Dinkelsbühl, 13.) Heidenheim, 14.) Nördlingen;

b.)

b.) das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg, die Landgerichte:

1.) Nürnberg, 2.) Erlangen, 3.) Lauf, 4.) Herrsbruck, 5.) Altdorf, 6.) Schwabach, 7.) Kadolzburg, 8.) Markt Erlbach, 9.) Herzogenaurach, 10.) Neustadt, 11.) Pleinfeld, 12.) Hilpoltstein, 13.) Weissenburg, 14.) Greding, 15.) Monheim;

c. und d.) die Kreis- und Stadtgerichte Erlangen und Fürth bleiben die privilegirte erste Instanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk selbst.

F.) Im Ober-Mainkreise:

a.) das Kreis- und Stadtgericht Baireuth, die Landgerichte:

1.) Hof, 2.) Naila, 3.) Rehau, 4.) Selb, 5.) Wunsiedel mit Redwiz, 6.) Gefrees, 7.) Münchberg, 8.) Weidenberg, 9.) Pegnitz, 10.) Baireuth, 11.) Kulmbach, 12.) Waldsassen, 13.) Kemnath, 14.) Tirschenreuth, 15.) Neustadt an der Waldnaab, 16.) Eschenbach, 17.) Pottenstein, 18.) Stadtsteinach, 19.) Gräfenberg, 20.) Kirchenlamniz;

b.) das Kreis- und Stadtgericht Bamberg, die Landgerichte:

1.) Teuschnitz, 2.) Kronach, 3.) Lichtenfels, 4.) Seßlach, 5.) Weismain, 6.) Scheßlitz, 7.) Bamberg I., 8.) Bamberg II., 9.) Burgebrach, 10.) Höchstädt, 11.) Vorchheim, 12.) Ebermannstadt, 13.) Hollfeld, 14.) Lauenstein.

G.) Im Unter-Mainkreise:

a.) das Kreis- u. Stadtgericht Aschaffenburg, die Landgerichte:

1.) Alzenau, 2.) Aschaffenburg, 3.) Aura, 4.) Fram-

Frammersbach, 5.) Kaltenberg, 6.) Kleinwallstadt, 7.) Klingenberg, 8.) Lohr, 9.) Obernburg, 10.) Orb, 11.) Rothenbuch;

b.) das Kreis- und Stadtgericht Würzburg, die Landgerichte:

1.) Arnstein, 2.) Dettelbach, 3.) Euerndorf, 4.) Gemünden, 5.) Homburg, 6.) Karlstadt, 7.) Kitzingen, 8.) Marktsteft, 9.) Ochsenfurth, 10.) Röttingen, 11.) Volkach, 12.) Würzburg rechts, 13.) Würzburg links des Mains;

c) Das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt, die Landgerichte:

1.) Bischofsheim, 2.) Ebern, 3.) Eltmann, 4.) Fladungen, 5.) Gleusdorf, 6.) Haßfurt, 7.) Hilders, 8.) Hofheim, 9.) Kissingen, 10.) Königshofen, 11.) Mainberg, 12.) Mellerichstadt, 13.) Münnerstadt, 14.) Neustadt, 15.) Prölsdorf, 16.) Schweinfurt, 17.) Zeil, 18.) Sulzheim, 19.) Werneck, 20.) Brückenau, 21.) Weihers, 22.) Gerolzhofen, 23.) Hammelburg.

III. Für die in den Mediatgerichtsbezirken wohnenden, den privilegirten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten geniessenden Individuen ist dasjenige das zuständige, in dessen vorbezeichnetem Sprengel der Mediatgerichtsbezirk eingeschlossen, oder im Zweifel, welchem derselbe am nächsten liegt.

IV. Im Untermainkreise findet besonderer Lokal-Verhältnisse wegen, die Ausnahme statt, daß blos die Mediatgerichtsdistrikte von Amorbach, Miltenberg, Eschau und Kleinheubach dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, alle übrigen aber dem zu Würzburg zugetheilt werden.

V.

V. Damit durch die nicht überall zu vermeidende Entfernung der Betheiligten von dem Size des Gerichts den Parteien weder Schaden und Vermehrung der Kosten, noch Verzögerung des Rechts verursacht, und den Gerichten nicht zu viele Mitglieder durch Commissionen entzogen werden, so soll

1.) in Sterbfällen, welche sich ausser dem Size des kompetenten Kreis- und Stadtgerichts ereignen, und eine Versiegelung des Nachlasses erfodern, die Sperre von der durch §. 8. des Edikts über die Siegelmäßigkeit*) dazu berechtigten und beauftragten ordentlichen Obrigkeit des Orts angelegt, der Sterbfall jedoch alsbald dem einschlagenden Kreis- und Stadtgerichte angezeigt werden;

2.) alle übrigen Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, welche ausser dem Gerichts-Size am Wohnorte der den privilegirten Gerichtsstand geniessenden Personen, oder auf dem Gute eines Adelichen (§. 11. des Edikts über den Adel **) vorzunehmen sind, zum Beispiele: gerichtliche Versiegelung ausser Sterbfällen, Inventuren, Insinuationen, Schäzungen, Versteigerungen, Aufnahmen durch Kunstverständige, Exekutionen ꝛc. ꝛc. sollen die ordentlichen Gerichte, in deren Jurisdiktionsbezirke die Handlung zu geschehen hat, auf Ersuchen der Kreis- und Stadt-Gerichte nicht nur zu verrichten befugt, sondern auch dergleichen Ansuchungsweise an sie gelangenden Aufträgen sich jedesmal zu unterziehen verpflichtet seyn;

3.) den kompetenten Kreis- und Stadtgerichten bleibt zwar überlassen, ob sie in einzelnen Fällen

nach

*) Man sehe die oben bei Nr. CXVII. angeführte 2te Verordnung.

**) Man sehe oben Nr. XXXVII. 3.

nach Verhältniß der Umstände den Akt durch einen eigens abzuordnenden Kommissarius vornehmen zu lassen nothwendig finden; jedoch wollen Seine Königliche Majestät, daß auf Kosten und Zeitersparniß, so viel es das Interesse der Theile gestattet, der möglichste Bedacht genommen werden soll.

Vom 29. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XLVIII. p. 1132. ff.

(Zu §. 21.)

Nach CXXX.

Unnöthige Geschäftsreisen des Landgerichtspersonals betreff.

Es wurde wahrgenommen, daß in Schuldsachen zur gerichtlichen Versteigerung einzelner Bauerngüter, eines Wirthshauses sammt Grundstücken, eines Achtelhofes ꝛc. landgerichtliche Commissionen an den Ort der Verkaufsobjekte abgiengen, ja selbst Instruktionstagsfahrten wegen einzelner Schuldfoderungen, Schuldliquidationen und Nachlaß-Verhandlungen im Wohnsize des Schuldners vorgenommen und Reisegelder für das Landgerichtspersonale angerechnet wurden; während doch alle diese Geschäfte in der Regel am Size des Gerichts behandelt, und den Parteien die Reisekosten erspart werden sollen.

Die K. Appellationsgerichte sind zur Abstellung dieser Mißbräuche angewiesen.

Vom 2. Mai 1815.

(Zu

(Zu §. 22.)

CXXXI.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

1.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus Dessen besonderer Ermächtigung, unter der Aufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26. Nach der Verfassungsurkunde des Reichs, Titel V. §. 4. Nr. 1. und nach dem Edikte über den Adel §. 14. kommt den Adelichen ausschliessend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Plaz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806. hierauf begründet, und eine Patrimonialgerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besizer freieigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besizer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806. die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besiz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806. aufgelösten Patrimo-

monialgerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuholender besonderen Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesizer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806. bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staatsverwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesizer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesizer übergehen; jedoch wird der König in solchen ausserordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens ist ausser dem Falle des §. 32. nicht erfoderlich, daß die Besizungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25. bis 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Size des Gerichts entfernt sind.

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §. 42. bis 50. bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich

G auf

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

auf die Stand- und Dienstverhältnisse der Herrschafts- und Patrimonialrichter (§. 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbesizer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besezen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Auffoderung zur Besezung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 227. (Abschn. II. Tit. I.)

2.

Von den verschiedenen Arten der gutsherlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschaftsgerichte, oder durch Patrimonialgerichte, welche leztere sich in zwei Klassen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32. Ueber die Herrschaftsgerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenenen Edikte *) festgesezt.

Herrschaftsgerichte anderer Gutsbesizer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 be-

*) Man sehe die hierorts Nr. 5. angeführten gesezlichen Bestimmungen.

bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Falle ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812. gebildeten und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschaftsgerichte können, in so ferne sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806. im Bezirk derselben bestandenes Patrimonialgericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsunterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonialgerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichtsunterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung ein seit 1812. errichtetes Herrschaftsgericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34. Herrschaftsgerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güterkomplexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staatsverträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich er-

ertheilten Urkunde und respektive nach dem Inhalte des Staatsvertrages, fort:

§. 35. Die Patrimonialgerichte bilden sich:

a.) aus denjenigen Herrschaftsgerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b.) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in so ferne deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonialgericht gründet;

c.) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806. bestandenen Patrimonialgerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts= oder Herrschaftsgerichte umgebildet wurden, in so ferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ediktes wieder als Patrimonialgerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussezung, daß alle hiezu sonst noch erfoderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32. bis 35. fortbestehenden Herrschafts= und Patrimonial=Gerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der

Aus=

Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben beide dem Guts- und Grundherren in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edikte ausüben kann.

§. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a.) bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806. besessen, ohne weitere Entschädigung zurückgeht;

b.) bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c.) Diese Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils

mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39. Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersezt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufssumme nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren sind gehalten längstens bis zum 1. Jänner 1820. ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben; ob — wo — und wie sie, den Gesezen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen, und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonialgerichte gebildet oder besessen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesezlichen Erfodernisse, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erholt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 229. ff. (Abschn. II. Tit. II.)

3.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel (V.) begriffenen Rechte kommt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der Titel III. und IV. *) gebildetes und bestelltes Gericht besizen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Die Herrschaftsgerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellationsgerichten, und in Staatsverwaltungsangelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die leztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonialgerichte erster Klasse mit streitiger Gerichtsbarkeit, stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellationsgerichten, in allen Gegenständen der Polizei und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68. Alle Patrimonialgerichte zweiter Klasse, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt

sind,

*) Man sehe die unten Nr. CXXXV. u. CXXXVIII. 1. angeführten gesezlichen Bestimmungen.

sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengeln sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protokolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesezten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten zweiter Klasse die Amtspflichten versäumt worden, so kommt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonialgerichte erster Klasse zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die Königlichen Verordnungen, das Gesez- und Allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschaftsgerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonialgerichten aber durch die Königl. Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Geseze wird von den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken verfügt.

Kapitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung

des

des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edikt über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesezten Bestimmungen zu achten.

§. 72. Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte erster Klasse haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten 2c.

§. 73. Patrimonialgerichten zweiter Klasse steht eine Einmischung in streitige Civilgegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edikte bezeichnet werden (§§. 74—79.) 2c.

§. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonialgerichts zweiter Klasse liegen ausserdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekret selbst bestehen, sondern wobei es gröstentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

§. 75. Hiernach ist diesen Patrimonialgerichten zweiter Klasse zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amts-Behörden geeigneten Gegenstände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem unter-

ge-

geordneten Patrimonialgerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das leztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicialakten einsende.

§. 77. Die genannten Patrimonialgerichte besizen die Befugniß, über Privatrechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geseze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protokoll zu nehmen, und die Vergleichsurkunden darüber auszufertigen; wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesezt werden:

a.) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsiz in dem Bezirke des Patrimonialgerichts haben;

b.) beide Theile müssen freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte erscheinen;

c.) alle in den Gesezen zur Gültigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonialgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§.

§. 80. Diese in den §§. 74—79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonialgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonialgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81. Jedes Patrimonialgericht zweiter Klasse ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktionshandlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu verweisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts- und Patrimonialgerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-, Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 244. ff. (Abschnitt II. Tit. V.)

4.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besizer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so sezen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in so ferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130. Eben so muß bei Veräusserung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesezten Kreisregierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besizer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertretes nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kommt.

§. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a.) bei Majorats-Herrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edikts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b.) bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;

c.) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesezlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d.) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e.) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleichgeachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Foderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Be=

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich des Erstern, in der Deklaration vom 31. Dezember 1806, und rücksichtlich der Leztern in dem Edikt vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Deklaration und in dem besagten Edikt zugestanden besondern und höhern, mit der Verfassungsurkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte. Vom 26. Mai 1818.

Ges Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 271 ff. (Abschnitt II. Tit. VI.) u. p. 274. ff.

5.

Die Gerichtsbarkeit der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

In den standesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den bestehenden Gesezen Recht gesprochen.

Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, der willkührlichen so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heissen sollen.

Die hergebrachte mittlere Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich konstituirtes, aus gesezmäßig befähigten und verordnungsmäßig

mäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengeseztes Kollegium unter dem Namen Justizkänzlei verwaltet werden. Die Berufung in lezter Instanz geht hievon in Civilsachen an das Königliche Oberappellationsgericht.

Die standesherrlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht des Oberappellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts- Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 196. ff. (II. §§. 18—20. 24. u. 25.)

Man vergl. die bei vorstehender Nummer angeführte besondere Bestimmung, und unten Nr. CXXXV. 2.

Zweites

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Neben-Personen.

(Zu §. 1.)

CXXXII.

Das Richteramtspersonale betreffend.

1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsrescript, es sey mit einem besondern Ernennungsdekrete verbunden oder nicht, erworben.

Die erste Anstellung und jede Beförderung aller Richteramts-Funktionen versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied ist sogleich definitiv.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVI. p. 333. u. 335. (§. 1. u. 4.)

2.

Die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsezt werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 3.)

3.

Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

Ausser dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverlezliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVI. p. 340. u. 345. (§. 18. u. 23.)

Man vergl. die Verordnung vom 23. November 1812. A. Reg. Bl. v. 1812. St. XXXIII. p. 761. ff. (§. III.)

Das Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse, und die Beförderung im Justizfache betreffend.

Das Vorrücken in eine höhere Besoldungsklasse, so wie jede andere Beförderung im Justizfache, ist künftig nur eine Folge der Auszeichnung im Dienste durch Kenntnisse, Fleiß, Brauchbarkeit und gesittetes Betragen. Das blosse Dienstesalter soll keinen Anspruch auf höhere Besoldung geben, und nur bei gleicher Qualifikation mehrerer Konkurrenten soll hierauf Bedacht genommen werden.

Vom 8. Dezember 1810.

A. Reg. Bl. v. 1810. St. XIV. p. 273. f.

Ueber die Anstellung der Adspiranten zum Staatsdienste im Justizfache, die künftige Besezung der Protokollisten- und Sekretärs-Stellen bei Justizbehörden, und

die Ernennung und Beförderung der Staatsdiener im Justizfache, sehe man die Verordnungen v. 21. März u. 4. September 1812, vom 10. Jänner 1814, vom 24 Jänner 1815. u. v. 15 März 1816. A. Reg. Bl. v. 1812. St. XX. p. 541. ff. (§. 12.) u. St XLIX. p. 1563. f; v. 1814 St. IV. p. 83; v. 1815. St. V. p. 65. ff. und v. 1816. St IX. p. 133.

Uebrigens ist bei amtlichen Begutachtungen hinsichtlich jeder Beförderung des im Justizfache verwendeten Staats-Dieners auf tadelloses moralisches Betragen, auf Häuslichkeit und geordnetes Hauswesen die sorgfältigste Achtsamkeit zu richten. Vom 15. Mai 1815. und 18. Juni 1816.

Die Verwendung von Ausländern im Staatsdienste betreff.

Es ist allergnädigst befohlen, daß kein Ausländer zu einer Funktion im Staatsdienste ohne besondere Königliche vorher ertheilte Genehmigung ferner verwendet werde. Vom 25. August 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XXX. p. 547.

CXXXIII.

Die Visitationen der standesherrlichen Justizstellen betreffend.

Hierüber sehe man oben Nr. CXXXI. 5.

CXXXIV.

Die Verfassung der Gerichte betreffend.

1.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII p. 134. (Tit. VIII. §. 3.)

2.

2.

Für die oberste Justizpflege wird in jedem Kreise ein Appellationsgericht, und für das ganze Reich ein Oberappellationsgericht bestehen.
Vom 2. Februar 1817.

K. Reg. Bl. v. 1817. St. IV. p. 52. (§. VII.)

Die Anordnung eines besondern ständigen Senats für die Fideikommisse betreffend.

Bei jedem Appellationsgerichte wird für die Fideikommißsachen, so weit diese durch das Edikt über die Familienfideikommisse den Appellationsgerichten übertragen sind,*) ein besonderer ständiger Senat angeordnet.

Dieser Senat besteht nebst dem Präsidenten aus vier Votanten, nämlich einem Direktor und drei Räthen, dann einem Sekretär. Für die Verhinderungs-Fälle eines oder des andern Votanten werden zwei Räthe als ständige zur Ergänzung dieses Senats bestimmte Mitglieder ernannt. Die Mitglieder des Senats werden vom Präsidenten gewählt, und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung angezeigt. Zu einem Beschlusse wird die Anwesenheit eines Vorstandes und vier Votanten erfodert. Der verhinderte Präsident wird durch den dem Senate beigegebenen Direktor, und dieser wieder durch einen der Suppleanten ersezt. Ist der zu diesem Senate benannte Direktor verhindert, so tritt der andere Direktor in dessen Funktionen als Mitglied des Senates, und als Konservator der Matrikel ein; auch kön-

*) Man sehe Nr. CXII. und Kap. V. zu §. 3.

nen bei Verhinderung mehrerer Mitglieder des Senates und der zur Ergänzung beigegebenen, andere Appellationsgerichtsräthe aushülfsweise zu den Sizungen gerufen werden.

Für ein jedes Fideikommiß wird ein Rath des Senats als ständiger Referent benannt, der sich mit allen dessen Verhältnissen auf das genaueste bekannt zu machen und hinsichtlich der im §. 70. des Edikts bemerkten Obliegenheiten des Fideikommißbesizers die angemessenen Verfügungen nach Umständen von Amtswegen in Antrag zu bringen hat.

Im Uebrigen wird durch Anordnung dieses besondern Senats weder an der Behandlung jener Rechtsstreitigkeiten, welche nach §. 15. des Ediktes den sonst zuständigen Gerichten überlassen sind, und in dieser Eigenschaft an die Appellationsgerichte gelangen können, noch an der gewöhnlichen Form der Eingaben und Ausfertigungen etwas verändert.

Vom 22. Dezember 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. v. 1819. St. II. p. 19. (I. §§. 1. 2. 5. u. 7.)

CXXXV.

Die Bestellung der standes= und gutsherrlichen Gerichte betr.

1.

§. 42. Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Aktuar, die Patrimonial=Gerichte aber mit einem Patrimonialgerichtshalter besezt. Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Aktuars durch einen mittelst Handgelübds verpflichteten Schreiber ersezt werden.

§. 43. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können

nen nur bei Einem Gerichte angestellt seyn, und bei andern gutsherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44. Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonialgerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonialgerichtshalter bei mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersassen entfernt wohnen; auch soll der Siz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen, die Gerichtsbarkeit zu verwalten ausser Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§. 46. Die persönliche Qualifikation der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fodern

dern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialgerichten I. Klasse angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bei den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfodert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Klassenreihe der für den Staatsdienst geprüften Rechtskandidaten nicht gebunden.

§. 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Klasse, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasialstudien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonialgerichtshalter seyn, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonalgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorigen Dienste im Staate ausser Zweifel gesezt ist.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 235. ff. (Tit. III.)

2.

2.

§. 21. Die für die Justizverwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualifikationspunktes bei dem Königlichen Oberappellationsgerichte durch den Weg des Staatsministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. die Justizkanzlei, oder in deren Ermangelung das einschlägige Appellationsgericht bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erfoderliche Qualifikation zu den Akten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Oberappellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch soviel diese Justizbeamten betrifft, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifikationsbeweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen. Vom 26 Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 197. f. (II.)

CXXXVI.

Die Appellationsgerichte betreffend.

Die Rechtspflege bei den Untergerichten allenthalben zu einem Grade der Ordnung zu erheben, wie ihn das ihrem Wirkungskreise unmittelbar anvertraute Wohl der Unterthanen erheischt, muß fortan der Obergerichte ernstliches und unabläßiges Bestreben seyn. Mit der Aufsicht über diese Behörden haben die bestehenden organischen Edikte den Appellationsgerichten zugleich eine grosse Pflicht übertragen, und sie für die Abstellung oder Bestrafung der zu

ihrer

ihrer Kunde gelangenden Pflichtverlezungen der untergerichtlichen Individuen verantwortlich gemacht. Selten und spät erst, wenn eine Abhülfe oft nicht mehr möglich ist, dringt die Klage des unterdrückten oder hingehaltenen Rechts bis zu dem Throne des Regenten; früher und offener zu den unmittelbar höhern Richtern. Das Staatsministerium der Justiz erwartet von denselben mit voller Zuversicht, daß sie keine dieser Klagen, auf welchem Wege sie auch zu ihnen gelangen möge, keine aus Akten ersichtliche Pflicht-Verlezung der Unter-Behörden ungeprüft lassen, sondern dieselbe untersuchen, um gegen die fehlenden Individuen nach den Bestimmungen des Edikts vom 26. Mai 1818. (Beilage IX. zur Verfassungsurkunde) mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden.

Eine fortgesezte, zweckmäßige Anwendung dieser Bestimmungen und die stäte Rücksicht auf die schwere Folge der Stellung vor Gericht, welche die dritte Disciplinarstrafe nach sich zieht, wird ohne Zweifel gedeihlichere Wirkungen hervorbringen, als es Visitationen, Versezungen und dem Staatsärar lästige Quieszirungen vermögen. Die Appellationsgerichte werden ferner, wie bisher, die Revision der von den Unterbehörden zu erstattenden einfachen, auf die Wesenheit der Sache beschränkten Geschäftsanzeigen mit jener Gründlichkeit, Umsicht und Strenge besorgen, durch welche allein dieses Institut sich als eine zuverläßige Kontrolle jener Behörden bewähren kann; sie werden allenthalben auf Abkürzung und Beschleunigung der Civilprozesse dringen, deren Verzögerung nach dem Geseze vom 22. Julius d. J. durch die Vorschriften der Gerichtsordnung nicht mehr entschuldigt werden kann, vorzüglich aber die Richter zur Beendigung derselben im Wege des Vergleiches auf jede Weise

auf-

aufzumuntern suchen; sie werden bei Pflegschaften, den so oft und so ernstlich ausgesprochenen Absichten der Regierung gemäß, in allen einzelnen Fällen die sichere und verzinsliche Anlegung des Vermögens der Pflegbefohlenen anordnen und sich die Befolgung dieser Aufträge in geeigneten Terminen, nach Lage der Sache durch Vorlegung der betreffenden Akten und Urkunden nachweisen lassen ꝛc.

Vom 24. August 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXIX. p. 773. f.

CXXXVII.

Die Verwaltung der Justiz im Allgemeinen betreffend.

1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesezlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 1.)

2.

Nach den eingeführten Erleichterungen ist die Regierung, ist das gesammte Vaterland berechtigt, von allen Gerichtshöfen des Königreichs fortan eine Rechtspflege zu erwarten, welche den Vorzug der Schnelligkeit mit jenem der Gründlichkeit in sich vereinbart. Einzelne Ausnahmen sind zwar durch keine, noch so einsichtsvolle und energische Leitung und Oberaufsicht, durch keine Form des gerichtlichen Verfahrens, selbst nicht durch Oef-

fent-

fentlichkeit desselben, ganz zu vermeiden; allein auch den minder-fähigen Individuen werden die Vorstände eine Stellung und einen Wirkungskreis zu geben verstehen, worin ihre geringern Kräfte und Kenntnisse vortheilhaft zu dem grossen gemeinsamen Zwecke benüzt werden können; die minder-thätigen aber sind, wenn vertrauliche Ermahnungen des Direktoriums in ihnen nicht das Gefühl für Pflicht und Ehre zu regerm Eifer aufzuwecken vermögen, ohne Nachsicht nach den Disciplinar-Bestimmungen des Edikts vom 26. Mai 1818. (Beilage IX. zur Verfassungsurkunde) zu behandeln; denn die grossen Vorzüge der Stabilität und Unabhängigkeit, welche dieses Edikt den Richtern verliehen, enthalten für dieselben zugleich die kräftigste Aufforderung, sich jener Vorzüge in jeder Rücksicht würdig zu bewähren, und allen übrigen Staatsdienern in gewissenhafter Erfüllung ihrer hohen Berufspflichten vorzuleuchten.

Diese Ausschreibung wird dem, in allen Gerichtsstellen einheimischen redlichen und aufrichtigen Streben nach möglichst fortschreitender Vervollkommnung der Rechtspflege entsprechen. Sie wird allenthalben ihren Zweck erreichen, und durch gemeinsames, thätiges Zusammenwirken der Mitglieder aller Gerichte des Vaterlandes wird die Rechtsverwaltung sich bald zu einem Grade von Vollkommenheit erheben, welche die laute und einstimmige Zufriedenheit des Monarchen und der Nation lohnen wird.

Vom 24. August 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXIX. p. 781. f.

(Zu

(Zu §. 2.)

CXXXVIII.

1.

Von den Dienstverhältnissen der standes- und gutsherrlichen Beamten.

a.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediatkanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Direktor, Räthe zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediatbeamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staatsministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigenfalls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiskus in Ansehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen rc. rc. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. Jv. 1818. St. XI. p. 211. f. (VII.)

b.

§. 51. Die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten, werden von der vorgesezten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonialgerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und die Geseze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 54. Die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Klasse anwendbar, welches mit den Funktionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsezung oder Entlassung, und der Versezung in den Ruhestand, so wie der Pension für Witwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Ediktes behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um

die

die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonialgerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55. Den Patrimonialgerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesezlich vorgeschriebenen Eigenschaften besizen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Januar 1820. (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichtshintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonialbeamte, so wie die Aktuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besondern Rechte eines Staatsdiners, und daher auch auf die Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 58. Die Patrimonialbeamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualifikation auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem näm-

nämlichen Maaße, wie der Königliche Fiskus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu sezen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesezliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrschaftsbeamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Aktuare zusteht, bei der Kreis-Regierung und dem Appellationsgerichte die Anzeige machen. Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kommt in Justizsachen, ausser der blossen Einsichtsnahme keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersazes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonialgerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kommt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu,

bei

bei welchen die Patrimonialgerichtsinhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschliessend zu den Königlichen Land-Gerichten.

§. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesezlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft rc. rc.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 238. ff. (Tit. IV.)

2.

Die Dienstverhältnisse der Assessoren bei den Appellations-Gerichten betreffend.

1.) Die Appellationsgerichts-Assessoren haben durchaus die nämlichen Verrichtungen, wie die Appellationsgerichts-Räthe; sie erstatten über alle ihnen von den Vorständen zugetheilten Rechtssachen in Sitzungen ihre Vorträge, und haben nicht nur in diesen, sondern auch in den von den Räthen bearbeiteten und vorgetragenen Sachen eine entscheidende Stimme; daher sollen sie auch

2.) dieselbe Befähigung, wie die Appellations-Gerichtsräthe haben, und damit hierüber desto grössere Gewißheit bestehe, können

3.) nur allein die Assessoren der Stadt- und Landgerichte, so wie die Civil- und Kriminaladjunkten dazu ernannt worden.

In

In Fällen, wo Stadtgerichtsassessoren mit Landgerichtsassessoren oder Adjunkten in Konkurrenz kommen, haben bei gleicher Qualifikation erstere den Vorzug.

4.) Als Mitglieder eines Justizkollegiums geniessen die Appellationsgerichts-Assessoren die Vortheile der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805.*)

5.) In Ansehung der Beförderung haben sie gleiche Ansprüche mit den Assessoren der Stadtgerichte I. Klasse, nach der allerhöchsten Verordnung vom 24. Jänner 1815. Lit. A. Nr. 3. 4. (Reg. Bl. v. 1815. St. V. Seite 67.)

6.) Sie haben den Rang im Kollegium gleich den Regierungsassessoren unmittelbar nach den Räthen, ausser denselben mit den Assessoren der Stadtgerichte I. Klasse, nach dem Tage der Dienstdekrete, und tragen dieselbe Uniform, wie die Appellationsgerichtsräthe, jedoch mit einer schmälern Stickerei.

Vom 9. Februar 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. III. p. 25. ff.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse der Assessoren und Konzipisten bei den Kreisregierungen sehe man die Verordnung vom 28. Mai 1817. A. Reg. Bl. v. 1817. St. XXV. p. 593. ff.

3.

Den Wirkungskreis der bei Landgerichten als Funktionärs verwendeten Rechtspraktikanten in Justiz-Gegenständen betreffend.

Da den, den Landgerichten zur ausserordentlichen Aushülfe gegen Taggeld als stellvertretende Aktuare

---

*) Man sehe nunmehr oben Nr. CXXXII. 1—3.

tuare oder Assessoren zugewiesen werdenden Individuen, welche als Justizbeamte noch nicht angestellt sind, auf keine Weise gestattet werden kann, eigentliche Richteramtsfunktionen selbstständig vorzunehmen, so genehmigen Seine Königliche Majestät den von der Mehrheit des Appellationsgerichts gefaßten und angezeigten Beschluß, wornach also dem Vorstande des Landgerichts N. zu bemerken ist, daß dem ihm beigegebenen temporären Funktionär die selbstständige Ausübung des Richteramtes nicht zukommen könne.

Dasselbe ist bei künftigen ähnlichen Fällen zu beobachten.

Vom 17. November 1818.

4.

Den Geschäftskreis der Stadtgerichts-Accessisten betreffend.

Da bei Ertheilung des Accesses *) der doppelte Zweck zum Grunde liegt, daß die Aspiranten zum Staatsdienste im Justizfache Gelegenheit erhalten, theils den Gang der gerichtlichen Geschäfte bei den Stadtgerichten in allen Theilen kennen zu lernen, und sich selbst in praktischen Arbeiten zu üben, theils Be-

*) Die Acceßbewilligung bei Stadtgerichten und die Praxisverleihung in den Stadtgerichtskanzleien ist künftig bei dem k. Justizministerium nachzusuchen, und die unmittelbare K. Entschliessung zu gewärtigen. — Hinsichtlich der Dauer des Accesses ist kein Termin bestimmt; jedoch wird der Regel nach erfordert, daß ein Stadtgerichtsaccessist vor dem Uebertritt in den appellationsgerichtlichen Acceß wenigstens ein Jahr hindurch sich dem stadtgerichtlichen Geschäftsgange gewidmet und Beweise seiner vollen Befähigung gegeben habe. Vom 15. August 1812, 28. Jänner u. 31. Oktober 1813.

Beweise ihrer gesammelten Kenntnisse an den Tag zu legen, so wollen Seine Königl. Majestät:

1.) daß der Accessist anfänglich als Aktuar bei wichtigen Civilcommissionen, z. B. bei Augenscheinen, Zeugenvernehmungen, Vergleichsversuchen, Auseinandersezung verwickelter Verlassenschafts-Verhandlungen und dergleichen, sodann auch zu Registratursarbeiten, zu Führung der Raths-Sizungs-Protokolle, zu Obsignationen und Inventuren verwendet werde.

2.) Nach erlangter Uebung und Fertigkeit in diesen Geschäften hat der Gerichtsvorstand, welchem die dießfallsige Beurtheilung, so wie die besondere Aufsicht über die Geschäftsführung und das sonstige Benehmen des Accessisten zustehet, demselben allmählig wichtigere Arbeiten anzuvertrauen, ihm die Schlichtung der sogenannten mündlichen Verhörsprozesse, kleinere Verlassenschaftsverhandlungen, und bei bewiesener Fähigkeit auch Kommissionen in Civilgegenständen zu übertragen, ihn mit berathender Stimme zu den Gerichtssitzungen zuzulassen, und ihm geschlossene Akten zum Vortrage und Gutachten, jedoch entweder mit Beiordnung eines zuverläßigen Korreferenten, oder wenigstens unter genauer Kontrolle in Hinsicht der Vollständigkeit des Aktenauszuges zuzustellen.

Vom 29. September 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. LIII. p. 1657. ff.

Das Uebrige dieser Verordnung betrifft den Geschäftskreis der Stadtgerichtsaccessisten in Hinsicht der Kriminal-Gegenstände.

Ueber den Acceß bei den ehemaligen k. General-Kreis-Kommissariaten und Finanzdirektionen sehe man die Verordnungen vom 28. April 1814. u. 16. Juli 1816. A. Reg. Bl. v. 1814. St. XXXVII. p. 1009. ff. u. v. 1816. St. XXV. p. 467. ff.

5.

5.

Die Uebernahme aussergerichtlicher Geschäfte von Seite der Justizbeamten betreffend.

Die Hofrathsordnung vom 16. August 1779. §. 7. und die Verordnungen vom 31. März 1788; 31. März 1794. und 15. Juni 1796. (M. G. S. Bd. I. p. 160; Bd. IV. p. 1069; Bd. V. p. 32. u. 854.) verbieten dem Justizbeamten die Uebernahme aussergerichtlicher Geschäfte, und die Weisung vom 26. Februar 1798. (M. G. S. Bd. VI. p. 20.) wird mit dem Beisaze erneuert, daß sich dieses Verbot auf sämmtliche bei reinen Justizbehörden und Stellen angestellte und verwendete Individuen erstrecke. Es ist daher bei nahen verwandschaftlichen Verhältnissen und besondern Umständen, die Königliche allerhöchste Bewilligung zur Uebernahme der Leitung eines Privatgeschäftes, z. B. einer Vormundschaft, Beistandschaft oder Testamentsexekution nachzusuchen, und hierauf Entschliessung zu gewärtigen. Das Entgegenhandeln hat Ausschliessung vom Staatsdienste billig zur Folge.

Vom 31 August 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 34. Nr. 5.

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 133. ff.

6.

Die zu Kommissionshanden genommenen Gelder und Effekten betreffend.

Es ist den Stadtgerichtsmitgliedern verboten, sich mit Uebernahme und Privatverwahrung der zur ge=

gerichtlichen Hinterlegung geeigneten Gelder und Effekten zu befassen.

Vom 30. März 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 35. Nr. 9.

7.

Die Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften und Verbindungen betreffend.

a.

Jedem Staatsdiener wird der Eintritt in geheime Gesellschaften bei Verlust des Dienstes auf das nachdrücklichste verboten, und es ist darauf zu sehen, daß der vorgeschriebene schriftliche Revers, welcher die Versicherung enthalten muß, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilliget, oder dem Interesse des Staats fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde, welches ein jeder Angestellte und Verpflichtete durch einen Eid bekräftigen muß, von einem Jeden, welcher in Königliche Dienste oder Pflichten tritt, ausgestellt werde.

Vom 13. September 1814.

A. Reg. Bl. v. 1814. St. LIX. p. 1521. ff.

b.

Wenn die künftig neu angestellten Beamten in dem abzuleistenden Diensteide Vorstehendes ausdrücklich mitbeschwören, dieses in das Protokoll über die Ableistung mit aufgenommen, und solches von dem Abschwörenden eigenhändig unterschrieben wird; so bedarf es zu gleicher Zeit nicht die Ausstellung eines be-

besondern schriftlichen Reverses. Es muß jedoch jedesmal eine vidimirte Abschrift dieses Protokolls und des rücksichtlich der geheimen Verbindungen darin aufgenommenen Eides, an das K. Staatsministerium des Aeussern mit Bericht eingesendet werden.

Vom 29. Mai 1815.

8.

Die Beobachtung der Rathsstunde und Tragung der vorgeschriebenen Amtskleidung betreffend.

Zur genauen Beobachtung der zum Anfange der Sizungen bestimmten Stunde, und des Erscheinens darin in der vorgeschriebenen Amtskleidung, wurden, da ersteres die Kollegialordnung erheischet, und lezteres die Würde des Amtes und der äussere gleichfalls nicht zu vernachlässigende Anstand gebietet, die früher erlassenen Weisungen erneuert, und den Präsidenten der Appellationsgerichte anbefohlen, auf die Beobachtung dieser Anordnungen gemessenst zu wachen, die zu spät Erscheinenden jedesmal im Präsenzprotokoll vorzumerken, und die Erscheinung sowohl im Rathe als bei Amtsverrichtungen ohne vorgeschriebene Amtskleidung nicht zu gestatten.

Vom 3. August 1811.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Ch. Frhr. v. Aretin, Bd. I. p. 166. Nr. 2.

9.

Die Beobachtung bestimmter Rathstage und Rathsstunden betreffend.

Ueber die Beobachtung bestimmter Rathstage und Rathsstunden ist Folgendes zur allgemeinen Nachachtung festgesezt:

I.)

I.) Am Mondtag, Mittwoch und Freitag sollen die festgesezten wochentlichen Sessionen gehalten werden. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so ist, wenn es der Geschäftsdrang erheischet, der nächstfolgende Werktag hiezu bestimmt.

II.) Die Rathsstunden sind, damit allzu lange Anstrengung die zur Gründlichkeit der Beurtheilung erforderliche Aufmerksamkeit der Beamten nicht ermüdet, der Regel nach von neun Uhr Vormittags bis ein Uhr Nachmittags. Für die genaue Befolgung dieser Stunden sind die Senatsvorstände verantwortlich.

Vom 9. März 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 35. Nr. 8.

10.

Die Einführung neuer Geschäftsstunden betreffend.

Um Gleichförmigkeit in dem Geschäftsgange sämmtlicher höherer Behörden des Reichs zu erzielen, wurden auch bei den Justizstellen die Kanzleistunden in Gemäßheit der Verordnung vom 20. April 1811. von Morgens 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr eingeführt, und die genaue Beobachtung mit dem Beisaze anbefohlen, daß auch Nachmittags von 2 bis 6 Uhr einige Individuen anwesend seyn müssen, und daß bei besonderem Geschäftsdrange auch besondere Verfügungen ausnahmsweise zu treffen, dem Gerichts-Vorstande jederzeit unbenommen sey.

Vom 22. Juni 1811.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. I. p. 168. f. Nr. 9.

11.

Die Einführung von neuen Qualifikationsbüchern über das die Untergerichte des Königreichs konstituirende Personal betreffend.

a.

Die Einführung von neuen Qualifikationsbüchern über das untergerichtliche Personal ist allergnädigst anbefohlen, um durch fortgesezte Beobachtung desselben in seinen richteramtlichen Funktionen, und deren Würdigung über die Talente, die Kenntnisse und den Fleiß des gesammten Personals sowohl, als der Einzelnen gründlich urtheilen zu können.

Vom 6. Februar 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XIII. p. 249. ff.

b.

Um jeden, bei Anstellung oder Beförderung des Richterpersonals aus mangelhafter Beurtheilung der Individuen etwa entstehenden Mißgriff zu verhüten, ist von den Gerichtsvorständen streng darüber zu wachen, daß die auf gemeinsame Berathung gegründeten Qualifikationsanzeigen über diese Individuen immer mit der größten Gewissenhaftigkeit, die zwischen übermässiger Milde und Strenge die Mitte hält, hergestellt werden. Diese Anzeigen sind bei der bestehenden Rechtsverfassung das Mittel, wodurch die Regierung eine richtige Kenntniß des Werthes aller Staatsdiener und mit ihr einen sichern Anhaltspunkt zur Auswahl unter den Konkurrenten erlangen kann. Die Hauptquelle, woraus jene Anzeigen zu schöpfen, sind die zur Beurtheilung der höhern Instanz gelangenden untergerichtlichen Akten und die hierauf gegründeten Qualifikationsbücher. Da die Einsicht der

leztern,

leztern, nach der Verordnung vom 6. Februar 1811, jedem Betheiligten offen steht, so ist das ganze Institut vor dem ihm gemachten gehässigen Vorwurfe der Heimlichkeit vollkommen geschüzt, und man kann demnach von den Obergerichten erwarten, daß sie dasselbe fortwährend mit einem der Wichtigkeit seines Zweckes entsprechenden Ernste und Eifer behandeln werden.

Vom 24. August 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXIX. p. 775. f.

Die Entschliessung vom 22. Juni d. J. hat die sonst jährlich vorgeschriebene Anfertigung vollständiger Qualifikationsanzeigen über die Mitglieder der Untergerichte in der Art beschränkt, daß dieselben nur alle fünf Jahre neu gefertigt und eingesendet zu werden brauchen; während dieser Zeit sind blos am Ende eines Jahres die im Laufe desselben wahrgenommenen Abänderungen berichtlich anzuzeigen. Vom 24. August 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXIX. p. 779. f.

12.

Die Klassifizirung der Königlichen Appellationsgerichts-Räthe und Stadtgerichtsassessoren hinsichtlich ihrer im Laufe jedes Quartals bewiesenen Thätigkeit betreffend.

Es ist allergnädigst verordnet, daß jedes Quartal nicht nur die Appellationsgerichtsräthe, sondern auch die Stadtgerichtsassessoren hinsichtlich ihrer im Laufe eines jeden Quartals bewiesenen Thätigkeit klassifizirt, nach dieser Klassifikation in ein Verzeichniß gebracht, und dasselbe an Seine Königliche Majestät, damit Allerhöchstdieselben die vermehrte oder verminderte Thätigkeit eines jeden Raths und Assessors beständig im Auge behalten und hierauf auch bei ein-

eintretenden Beförderungen Rücksicht nehmen können, eingesendet werden solle.

Vom 15. November 1811.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. I. p. 166. f. Nr. 4.

13.

Die Geschäftsbehandlung am Ende der Quartale betreffend.

a.

Die Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte sind angewiesen, auffallende Verspätungen in Bearbeitung zugetheilter Akten nicht zu gestatten, und insbesondere in den Quartalsberichten jene Räthe, welche sich dieses Fehlers schuldig machen, Seiner Königlichen Majestät nicht nur namentlich zu bemerken, sondern auch ausserordentliche Sitzungen am Schlusse des Quartals nicht ohne dringende Nothwendigkeit anzuordnen. Uebrigens sind die Rückstandsverzeichnisse vorschriftsmäßig vorzulegen.

Vom 11. Dezember 1812. u. 5. September 1815.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 25. Nr. 7.

b.

Mehrmals schon ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei den Appellationsgerichten am Schlusse der Quartalsabschnitte ein unverhältnißmässiger Geschäftsdrang statt findet, dessen Ursache nur in der mit dem Einlaufe und der Aktenzutheilung nicht gleichmässig fortschreitenden Thätigkeit der Kollegialmitglieder gefunden werden kann. Unvermeidliche Folgen jenes Mißverhältnisses sind Uebereilung der Vorträge und Berathungen, augenblickliche Ueberladung der Kanzlei und hieraus entstehende Verzögerung der

aus-

auszufertigenden Erkenntnisse und Beschlüsse, vorzüglich aber Anordnung unerheblicher Ersezungen. Die Nachtheile, welche hieraus für die Rechtsverwaltung in jeder Hinsicht hervorgehen, liegen am Tage und sind in mehreren Fällen von den Betheiligten empfindlich gefühlt worden; ihnen vorzubeugen vermögen allein die Vorstände der Gerichtshöfe. An sie wird daher die wiederholte dringende Aufforderung erlassen, die Thätigkeit sämmtlicher Mitglieder der ihrer Aufsicht anvertrauten Kollegien durch fortgesezte, geeignete Erinnerungen der schon oft gegebenen und erst am 23. April d. J. wiederholten Weisung gemäß so zu leiten, daß dieselben in Erledigung der Akten jedesmal, wo nicht eine Ausnahme gesezlich gerechtfertiget ist, die Zeit der Zutheilung beobachten, ob ihre Thätigkeit nicht am Anfange der Quartale nachlasse, um gegen das Ende derselben überspannt werden zu müssen, sondern immer in gleichem Ebenmaaße fortschreite, und hiedurch sowohl Stockung als Uebereilung des Geschäftsganges unmöglich gemacht werde. Der Zweck, der nach den Quartalsabschnitten vorzulegenden Geschäftsanzeigen ist nicht ein blos formeller; er ist Beförderung der Arbeiten, Vermeidung jahrelanger Rückstände, Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; ein grosser Vortheil, welcher jedoch nicht auf Kosten der Gründlichkeit und der Sicherheit des Rechts erkauft werden darf. Insbesondere wird mit Zuversicht erwartet, daß die erkennenden Richter sich, der bereits am 2. September 1816. an sie ergangenen Entschliessung gemäß, aller Ersezungen enthalten werden, welche nicht wesentliche, die Abfassung eines Endurtheils hindernde Mängel oder Unvollkommenheiten der Untersuchung betreffen. Vom 24. August 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXIX. p. 777. ff.

14.

Die Beobachtung der Gerichtsgeheimnisse betreffend.

Es ist der Achtsamkeit Seiner Königlichen Majestät nicht entgangen, daß die Verschwiegenheit über Amtsgeschäfte, welche die Gerichtsordnung dem Richter und den bei Gerichtsstellen Angestellten zur Pflicht machet, hie und da vielleicht durch sorglose Aufbewahrung der Akten im Hause des Referenten, oder durch offene Uebersendung derselben in den Gerichtshof wirkungslos gemacht wurde. Die K. Justizstellen sind hierauf aufmerksam zu machen, um derlei sich nach und nach unmerklich einschleichende Mißbräuche sogleich gänzlich zu unterdrücken. Eine solche Pflichtvergessenheit ist künftig mit Degradation, und nach Umständen mit Dienstenlassung zu bestrafen.

Vom 21. April 1812.

(Zu §. 3.)

CXL.

Die Landgerichts-Aktuare betreffend.

1.

Die Landgerichts-Aktuare sind in Hinsicht der Behandlung und Entscheidung der ihnen zugetheilt werdenden Rechtssachen den Landgerichts-Assessoren ganz gleich gesezt. Vom 17. Dezember 1809 und 15. Oktober 1811.

2.

In allen Quiescenzfällen behalten die Landgerichtsaktuare ihren fixen Geldgehalt.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVI. p. 345. (S. 23.)

Man

Man vergl. die Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 145 ff. Nr. CXL. u. Bd. II. p. 144. ff. Nr. CXXXVIII.

Die Unterzeichnung der von den Landgerichts-Assessoren und Aktuaren verfaßten Berichte betreffend.

Jene Berichte, welche von den Assessoren und Aktuaren verfertiget werden, und zu den höheren Stellen bestimmt sind, sollen neben den Landrichtern auch zugleich von dem concipirenden Assessor oder Aktuar, mit dem Beisaze des Wortes „concepit," unterzeichnet werden.

Vom 26. Dezember 1806. u. 19. Nov. 1809.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. I. p. 17. u. v. 1809. St. LXXXII. p. 1859. f.

Diese Mitunterzeichnung hat analoge Anwendung auf die Polizeikommissäre u. Aktuare. Vom 28. Jänner 1810. A. Reg. Bl. v. 1810. St. V. p. 66.

CXLI.

Die Aktuare der Patrimonialgerichte betreffend.

Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Aktuars durch einen mittelst Handelsgelübds verpflichteten Schreiber ersezt werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 235. (Tit. III. §. 42.)

Man sehe oben Nr. CXXXVIII. 1. lit. b. §. 56.

(Zu §. 5.)

CXLIII.

1.

Die Abwesenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betr.

Es ist allergnädigst verordnet, daß künftig jeder

Rechts-

Rechtsanwalt eine mehr denn drei Tage andauernde Abwesenheit von seinem Wohnorte dem ihm unmittelbar vorgesezten Stadt- oder Landgerichte anzuzeigen und dabei anzuführen verbunden sey, wie er binnen der Dauer der Abwesenheit für seine übrigen, ihm von den Parteien übertragenen Geschäfte durch Substituirung oder auf andere Weise gesorgt habe. Das Untergericht hat sodann hierüber an das einschlägige Appellationsgericht zu dessen gleichmässiger Kenntniß zu berichten. Sollte ein Sachwalter dieser Verordnung entgegenhandeln, so ist die Unterlassung dieser Verbindlichkeit vom Untergerichte anzuzeigen, und vom Appellationsgerichte die verlezte Dienstespflicht, mit Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über daraus etwa entstehende Entschädigungsklagen, zu bestrafen. Vom 15. Mai 1811.

A. Reg. Bl. v. 1811. St. XXXIV. p. 666. f.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ordn. II. Bd. p. 150. (§. 3.)

2.

Die Eintreibung der gegen Rechts-Anwälte verhängten Geldstrafen betreffend.

Verdiente Bestrafung muß ohne Zögerung dem Straffälligen werden, und jede dem Advokaten- Witwen- und Waisenfonde angewiesene Intrade soll, den allerhöchsten Anordnungen gemäß, mit der größten Pünktlichkeit erhoben und eingesendet werden.

Vom 16. Oktober 1812.

3.

Die Säuberung der Prozeßschriften betreffend.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-

höchstihren ernsten Willen wiederholt zu erkennen gegeben, daß von Amtswegen darauf zu sehen sey, daß Prozeßschriften nicht in Schmähschriften ausarten, und die Gerichte ihre Säuberung von den — ungebildeten oder leidenschaftlichen Sachwalter karakterisirenden Ausfällen vor derselben Mittheilung gebieten.

Vom 20. September 1814.

4.

Die Qualifikations-Anzeigen über die öffentlichen Rechts-Anwälte betreffend.

Die Entschliessung vom 22. Juni d. J. hat die sonst jährlich vorgeschriebene Anfertigung vollständiger Qualifikationsanzeigen über die Rechtsanwälte in der Art beschränkt, daß dieselben nur alle fünf Jahre neu gefertigt und eingesendet zu werden brauchen; während dieser Zeit sind blos am Ende eines Jahres die im Laufe desselben wahrgenommenen Abänderungen berichtlich anzuzeigen.

Vom 24. August 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXIX. p. 779. f.

CXLV.

Die Beibehaltung der Advokatie neben andern Aemtern betreffend.

Advokaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bei Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 237 (Tit. III. §. 49.)

Die

Die Regulirung des Geschäftskreises der Rechtsanwälte betreffend.

1.

Seine Königliche Majestät haben bereits am 18. Februar 1809 die Weisung ertheilt, daß bis zum Erscheinen einer neuen Advokatenordnung den Advokaten gestattet sey, nicht allein bei den Gerichten der Kreise, in welchen sie angestellt sind, sondern auch bei jenen anderer Kreise des Reiches Rechts-Beistandschaft zu leisten, und sich im Allgemeinen der Unterschrift: Königliche Advokaten, zu bedienen. Damit jedoch der Zweck der bestimmten Anweisung eines Wohnortes für jeden Rechtsanwalt, nämlich die Kosten allzu ferner Hilfsleistung und jede nachtheilige Verzögerung der Rechtsgeschäfte zum Besten der — Rechtsvertretung bedürftigen Individuen zu vermeiden, hiebei nicht vereitelt werde, so haben die vorgesezten Gerichtsbehörden und Stellen, von Amts wegen insbesondere durch genaue Beobachtung der Verordnung vom 15. Mai 1811, die Abwesenheit der Rechtsanwälte von ihrem Wohnorte betreffend, (Reg. Bl. vom 22. Mai 1811. St. XXXIV. S. 666.) darauf zu wachen, daß derlei Uebernahmen von Rechtsgeschäften in entfernten Kreisen und Gerichten nicht zum Nachtheile der im Bezirke, wo dem Advokaten sich aufzuhalten vorgeschrieben wurde, befindlichen — Rechtshilfe suchenden Parteien gereichen.

Vom 27. Oktober 1812.

K. Reg. Bl. v. 1812. St. LXI. p. 1853.

2.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu erklären geruht, daß in der Folge jeder Ad-

Advokat gleiche Rechte geniesse, auch bei den höhern Stellen als Anwalt aufzutreten, und dieses kein ferneres Vorrecht der vormaligen Appellationsgerichts-Advokaten sey.

Vom 23. September 1811.

3.

Es ist ausdrücklich allergnädigst bestimmt, daß keine — Recht suchende Partei auf die in ihrem Gerichtsbezirke bestellten Anwälte beschränkt seyn soll.

Vom 20. August 1811.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern, von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. I. p. 181. (lit. f.)

(Zu §. 8.)

CLV.

Die Winkel-Agentie betreffend.

1.

Da zufolge einer allerhöchsten Entschliessung vom 4. d. M. die wegen Winkel-Agentie an sämmtliche Gerichtsstellen erlassene Verordnung vom 18. Februar 1811. (Reg. Bl. v. 1811. St. XV. p. 289.) auch von sämmtlichen Administrativ-Stellen und Behörden beobachtet werden soll, so werden dieselben hiemit zur genauesten Nachachtung angewiesen.

Vom 13. November 1812.

B. Int. Bl. f. d. Iller-Kreis v. 1812. St. XLV. p. 796.

2.

Sowohl die Verfügungen der Gerichts-Ordnung in den betreffenden Stellen, als auch die vorhandenen einzelnen Verordnungen bezeichnen diejenigen

gen Individuen, welche als Winkel-Agenten zu betrachten und zu behandeln sind, so deutlich, daß darüber kein gegründeter Zweifel entstehen kann. — Da ausser den berechtigten Rechtsanwälten Niemand befugt ist, in Rechtsangelegenheiten fremden Parteien vor Gericht Beistand zu leisten, oder daselbst einzureichende Schriften zu verfassen, so folgt, daß jeder, welcher dagegen handelt, als Winkelagent zu betrachten ist. Diejenigen Advokaten, welche die von dergleichen unbefugten Schriftstellern verfaßten Vorstellungen durch ihre Unterschrift legalisiren, begünstigen die Winkelagentie, und sind diesfalls im Disciplinar-Wege zu bestrafen. Es ist in den Gesezen theils ausdrücklich bestimmt, theils liegt es in dem Sinne und der Tendenz derselben, daß es nur zwei Fälle giebt, wo den Advokaten das Legalisiren fremder Schriften gestattet ist, nämlich wenn ein Prokurator eine von ihm verfaßte Schrift bei einer höhern Stelle einreichen will, bei welcher ihm in seinem beschränkten Wirkungskreise die unmittelbare Vertretung der Parteien nicht zustehet, — und wenn eine Partei, welche nach den Gesezen zwar zur Selbstvertretung und zu Verfassung ihrer Schriften, aber nicht zu unmittelbarer Einreichung derselben unter eigener Unterschrift berechtiget ist, ihm ihre gerichtlichen Eingaben zur Legalisation vorlegt. In beiden Fällen hat jedoch der Advokat für die von ihm unterzeichnete und legalisirte Schrift eben so zu haften, als wenn er solche selbst verfaßt hätte.

Bei diesen vorliegenden aus der Natur der Sache und den Gesezen fliessenden Grundsätzen halten Seine Königliche Majestät es nicht für nothwendig, bis zum Eintritt der neuen Gesezgebung weitere Vorschriften

schriften hierin zu ertheilen, oder gar eine Abänderung der bestehenden Geseze zu verfügen.

Die Gerichte haben sich daher in vorkommenden Fällen nach obigen Normen zu achten, und auf Verbannung schädlicher Winkelagenten vorzügliches Augenmerk zu richten.

Vom 25. Mai 1813.

Die Geldstrafe der unberechtigten Sachführer betreffend.

Die gegen unberechtigte Sachführer verhängt werdenden Geldstrafen sind analog der Weisung im Formationsedikte der Central-Pensionsanstalt für die Hinterlassenen der Advokaten vom 27. Juni 1808. Tit. II. Art. 7. §. 2. lit. b. (Reg. Bl. 1808. S. 1451.) dieser Wohlthätigkeitskasse zuzuweisen.

Vom 21. April 1812.

Man vergl. die Novellen zur baier. Gerichtsordnung von 1811. (Bd. I.) p. 159. ff. Nr. CLV.

(Zu §. 10.)

CLVIII.

1.

Die Geschäfts-Vertretung eines abwesenden Gerichts-Mitgliedes betreffend.

Bei allen Justizstellen und Behörden hat, wenn ein Gerichtsmitglied erkranket, oder Ferien geniesset, lediglich der Gerichtsvorstand zu bestimmen, wer binnen dessen Abwesenheit in ihm zugetheilten Akten die Rekurrentien erledigen, und ihn vertreten soll.

Vom 29. September 1812.

2.

2.

Die Anzeige der Abwesenheit eines Assessors in Commissionsgeschäften betreffend.

Den Vorschriften über Entfernung der Gerichts-Mitglieder von den Appellationsgerichten in Commissionsgeschäften anlog, ist jede commissionelle Abordnung eines Stadtgerichts Individuums ausser dem Stadtgerichtsbezirke jedesmal dem vorgesezten K. Appellationsgerichte anzuzeigen, welches sodann hierüber an Seine Königliche Majestät (Staatsministerium der Justiz) zu berichten hat.

Vom 16. Oktober 1814.

3.

Die Benüzung der Ferien betreffend.

Die durch Verordnungen vom 21. September 1799, 5. März 1804 und 1. Jänner 1806. ertheilten Vorschriften hinsichtlich des Genusses der den Justizbeamten gestatteten Ferien würden dahin modifizirt:

1) Ist jedem bei einer Justizbehörde oder Stelle Angestellten gestattet, einen Monat im Jahre zu seiner Erholung zu benüzen, wenn er sich das Zeugniß der Thätigkeit erwarb, und der Drang der Geschäfte nicht unumgänglich seine Anwesenheit am Gerichtshofe gebietet.

2) Ueber Gesuche um Urlaub des gesammten Dienstpersonals sind in Zukunft keine förmlichen Berichte zu erstatten, sondern den vorschriftsmässig in halb gebrochenem Format zu fertigenden Vorstellungen sind die Anträge des Präsidiums oder Direktoriums beizufügen, und unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

3.) Damit keine Stockung in dem Geschäfts-Gange erfolge, ist nur wenigen Individuen zu gleicher Zeit die Benüzung der Ferien gestattet.

4.) Keinem Gerichtsmitgliede ist, so lange ein ihm zugetheilter Akt sich unerledigt bei ihm befindet, ohne die erheblichsten Motive ein Feriengenuß zu gestatten, welches von den Vorständen jederzeit zu bemerken ist.

5.) Der erste Gerichtsvorstand hat für seine Person bei jeder Entfernung von dem Gerichtshofe, welche länger als drei Tage dauert, die allerhöchste Bewilligung hiezu nachzusuchen und selbst von einer Abwesenheit von drei Tagen Seiner Königlichen Majestät ungesäumt die Anzeige zu machen. Nicht-Befolgung dieser Vorschrift soll im ersten Betretungs-Falle mit einer der Centralpensionsanstalt der Hinterlassenen der Advokaten des Reichs zu Guten kommenden Erlage von 10 Reichsthalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber diese Strafe verdoppelt, und auf andere Art geschärft werden.

Vom 19. April 1811, 29. Februar u. 10. November 1812, 2. März 1813, 16. Mai 1815, 26. Juni u. 6. November 1818, 22. Juni u. 24. August 1819.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. I. p. 165. f. Nr. 1; Bd. II. p. 33. Nr. 1. (vergl. mit Nr. 3. u. 4.) u. p. 36. Nr. 10. u. A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819 St. XXXIX. p. 779. f.

Hinsichtlich der Reiselizenzen für das Landgerichtspersonal sehe man die Verordnungen vom 19. April 1809, 2. Oktober 1811. und 27. März 1817. A. Reg. Bl. v. 1809. St. XXXII. p. 713. ff; v. 1811. St. LXIV. p. 1501. (lit. C. Nr. 1.) u. v. 1817. St. XIV. p. 265. (§. 56.) wornach den K. Regierungen, Kammern des Innern, die Ertheilung der Reiselizenzen im Inlande

lande auf vierzehn Tage, und zwar bei dem landgerichtlichen Personale benehmlich mit den Appellations-Gerichten, und gutachtlicher Antrag über Reiselizenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Residenzstadt zusteht.

Die Standesherren ertheilen die Reisebewilligungen ihren Justiz- und Polizeiräthen und Beamten mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung. — Den Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbeamten werden die Reiselizenzen von der Kreisregierung benehmlich mit dem Appellationsgerichte auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn ertheilt.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 212. (§. 64.) u. St. XIII. p. 241. (§. 57.)

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichtsprozesse.

(Zu §. 3.)

CLIX.

Das Verfahren bei den Untergerichten hinsichtlich der summarischen Instruktion der Civilprozesse betreffend.

§. 1. Bei den Gerichten erster Instanz sollen alle streitige Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beide Theile selbst, ausser den in der Gerichtsordnung Kap. III. §. 3. benannten Fällen, die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richteramt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet.

Auch

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beider Theile ein mündliches Verfahren statt finden.

§. 2. Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protokollarischen schlüssigen Verhandlung bestimmt. Ausserdem werden nach angemeldeter Klage beide Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag vorgeladen, oder auch, wenn beide ohne Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protokollarischen Verhandlung zugelassen.

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheilsverkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schlusse des Protokolls den Parteien den Termin sogleich ansezen und eröffnen.

§. 3. Wenn Personen, welche der Rechte nicht kündig sind, ohne Rechtsbeistand ihre Sache verhandeln, so soll der Richter sich bestreben, daß das Faktum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt, und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfodert wird.

§. 4. Ist der Bestimmung des §. 1. zuwider ein schriftliches Verfahren eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichtspersonen und Advokaten, welche diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden, und in

den Ersaz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 60. ff. (I.)

CLXIII.

Von dem Wechselprozesse.

(Zu Kap. IX. §. 3, Kap. X. §. 9, und Kap. XI. §. 1. u. §. 5. lit. E. der Wechselordnung v. J. 1785. Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 185. 192. 194. u. 196.)

1.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über den Kompetenzkonflikt zwischen den Civil- und Wechselgerichtsbehörden in der Debitsache des Handelshauses G. F. D. Söhne zu R. Vortrag erstatten lassen, und erkennen, daß, nachdem die Wechsel-Ordnung vom Jahre 1785. Kap. XI. §. 1. nicht nur von der Zeit an, wo der Konkurs durch Affigirung der Ediktalien angefangen hat, sondern auch in allen Fällen, wenn der Schuldner schon wirklich gantmässig ist, oder durch Bezahlung der Wechselschuld gantmässig wird, oder sich selbst für insolvent erklärt, und die Insolvenz gerichtlich hergestellt und die Gant gesezlich erkannt ist, die Wechselgerichtsbarkeit sistirt, und das ganze Schuldenwesen und den Wechselkläger zum Gantrichter verweiset, die Entscheidung der Frage, ob bei einem gantmässigen Schuldner alle, somit auch die Wechselgläubiger sich in den Nachlaß-Vertrag einlassen müssen, ohne Rücksicht auf das

De-

Dekret de aperiundo concursu oder die Affigirung der Ediktalien lediglich den Civilgerichten, daher in gegenwärtiger Sache, wo sich der Schuldner für insolvent erklärt, und das Konkursgericht die Eröffnung des Konkurses erkannt hat, dem Stadtgericht R. in erster Instanz zustehe, wornach die Erkenntnisse der Wechselbehörden in solcher Beziehung als ungültig und unstatthaft anzusehen sind.

Gegenwärtige Entschliessung ist den betheiligten Behörden zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung an die Parteien zu eröffnen. Der mit Bericht vom 19. vorigen, eingesendete Vortrag folgt mit dem Anhang zurück, daß dem Oberappellationsgerichte der Vollzug seiner übrigen in dieser Sache gefaßten Beschlüsse überlassen wird.

München den 1. August 1816.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. I. p. 362. f.

2.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die mit Bericht vom 14. vorigen Monats vorgelegten Anfragen des Stadtgerichts M, als Wechsel und Merkantilgerichts erster Instanz, hinsichtlich dessen weiterer Einschreitungen bei gantmässigen Wechselschuldnern, erhalten durch die Wechselordnung vom Jahre 1785. Kap. X. §. 9. und Kap. XI. §. 1., an welchen Unsere in der D—schen Sache sowohl am 1. Aug. d. J., als auf eine Vorstellung der Gebrüder B. z. F. am 24. September l. J. erlassenen Rescripte nichts abgeändert haben, ihre Auflösung. Was nämlich 1.) den Persoualarrest belangt, so kann der=

derselbe dem Kap. X. §. 9. gemäß verhängt werden, wenn gleich der Wechselschuldner bereits der Gant unterworfen ist, weil dieser Arrest auf den Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts beruhet, und keinem andern mehr bevorzugten Gläubiger an seinen Rechten einen Schaden bringt; dagegen würde 2.) die Fortdauer der Exekution in das Vermögen eines Wechselschuldners, der sich in einem von den Kap. XI. §. 1. berührten Fällen befindet, mit der im Berichte des Stadtgerichts bemerkten Wirkung, daß dasjenige, was noch eine Stunde vor wirklicher Anheftung der Ediktalien an Effekten des Gemeinschuldners dem Wechselgläubiger ausgeantwortet wurde, diesem gehörte, und er sich in den Konkurs nicht einzulassen brauchte, alle Sicherheit der andern oft mehr bevorzugten Kreditoren geradehin vernichten und in eine Ungerechtigkeit ausarten, welche selbst die Wechselordnung Kap. XI. §. 1. zu vermeiden sucht; denn wenn bei den in eben dieser Stelle ausgedrückten Fällen noch vor Anheftung der Ediktalladung in Ansehung aller Gläubiger, welche den Wechselgläubigern vorgehen, die Exekution sistirt werden muß, sollten auch ihre Foderungen rechtskräftige Erkenntnisse für sich und die Exekution schon ihren Anfang genommen haben, so wäre die Gerechtigkeit offenbar verlezt, wenn zum Vortheil der minder bevorzugten Wechsel-Gläubiger unter gleichen Umständen die Exekution fortgesezt und das bewegliche Vermögen des Schuldners denselben zur Zahlung unwiderruflich ausgehändigt werden dürfte. Hieraus geht hervor, daß a.) das Wechselgericht in den Kap. XI. §. 1. der Wechselordnung bestimmten Fällen zwar die Sperre als Sicherungsmittel gegen Verschleppungen und als einen, den übrigen Gläubigern unschädlichen, Anfang

der Exekution verhängen, keineswegs aber b.) darin weiter vorschreiten, noch weniger zum Schaden und Gefahr der übrigen Gläubiger die Effekten des Schuldners dem Wechselgläubiger als Zahlung zusprechen oder ausantworten dürfe. Hiernach ist sich zu achten, auch das Stadtgericht, auf dessen hier zurückfolgenden Bericht vom 3ten September dieses Jahres anzuweisen.

München den 17. Dezember 1816.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. I. p. 364. ff.

3.

Der Appellationstermin in Wechsel- und Merkantilsachen richtet sich nach besonderen Verordnungen*); wenn jedoch bei einem Konkurse unter den Gläubigern Wechselfoderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritäts-Urtheil in sechzig Tagen bestehen.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 71. f. (VIII. §. 22.)

CLXIV.

Von dem Verfahren bei Vertheilung der Gemeindegründe.

Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe, welche zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter dieselben auf gerichtlichen Auftrag unterliegen. — In welchen Fällen, unter welchen

*) Novellen zur Baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 185. (Kap. 9. §. 3.)

chen Bedingungen und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung unter die Gemeindeglieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

So lange Gemeindegründe unveräussert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benuzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmässigen Herkommen.

Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B v. 1818. St. V. p. 56. 58. f. (Tit. II. Kap. 2. §. 18 u. Tit. III. Kap. 1. §§. 25. und 26.)

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 166. ff.

CLXV.

Von dem Verfahren in Zoll- und Weggelds-Defraudations-Sachen.

Man vergl. oben Nr. XCIV.

CLXVIII.

Das Verfahren in protestantischen Ehesachen betreffend.

Zur Erzweckung eines festen und gleichförmigen gerichtlichen Verfahrens haben Seine Königliche Majestät verordnet: daß das Verfahren in Ehestritigkeiten bei weltlichen, besonders protestantischen Ehegerichten mit Ausnahme des Sühne-Versuchs, bei welchem nach der Instruktion vom 8. Juli 1806.*) vor-

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 200. f.

vorzuschreiten ist, durchaus summarisch seyn, und sich hiebei überall nach den Grundsäzen des Judiciarkodex über das summarische Verfahren und den summarischen Beweis, so wie auch wegen der Berufungsfatalien gerichtet werden solle. Vom 8. Oktober 1813.

Annalen der Gerecht. Pfl. in Baiern, v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 57. Nr. 25.

Die Behandlung der Eheprozesse in den ehemals österreichischen Gebietstheilen betreffend.

Das in den ehemals österreichischen Gebietstheilen noch bestehende Patent vom 22. Februar 1791. bestimmt §. 3., daß in den Fällen, wo über die Ungültigkeit oder die Trennung einer Ehe die Frage ist, das Landrecht (nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Jänner 1809. Reg. Bl. S. 139. nunmehr das Appellationsgericht) die Sache von Amts wegen untersuchen, und einen vertrauten, rechtschaffenen und verständigen Mann zur Vertheidigung der Ehe und Erforschung der dazu dienlichen Umstände bestellen, allenfalls dem Fiskalamte diese Vertheidigung auftragen soll. Eine ähnliche Verfügung enthält auch das für Salzburg und Berchtesgaden am 13. April 1808. kundgemachte Ehegesez §. 47.

Da nun zur Vertheidigung der Ehe die Kronfiskale nach ihrem Wirkungskreis nicht verwendet werden können, so ist dazu ein anderer rechtschaffener Mann zu bestellen.

Vom 6. August 1812.

Annalen der Gerecht. Pfl. in Baiern, v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 54. f. Nr. 16.

Man vergl. oben Nr. LXVIII. 2. u. LXXIV.

CLXXII.

CLXXII.

Von dem Verfahren in Forststreitigkeiten.

Man vergl. oben Nr. XCIX.

(Zu §. 4.)

Die Folgerung auf das Recht des Besizes oder Eigenthums einer Sache von der Entrichtung der Steuern für dieselbe betreffend.

Nach eingegangener Anzeige der Administrativ-Behörden sollen einige Parteien und Sachwalter aus der Fatirung und Besteuerung streitiger Gegenstände zu Gunsten ihrer Ansprüche ungebührende Folgerungen ableiten, um hiedurch entweder Besiz oder Eigenthum zu erweisen. Da jedoch nach dem Prinzip der allgemeinen Steuerpflichtigkeit streitige Besizungen und Rechte von der Besteuerung nicht ausgeschlossen seyn können, und die Steuer hievon von Niemand anderm als dem Inhaber erholet werden kann, während es nicht in dem Berufe desjenigen, welcher das Kataster verfertiget, oder die Steuer erhebt, gelegen ist, dem rechtlichen Besize oder Eigenthumsrechte des Fassionsstellers oder Steuerpflichtigen nachzuforschen, so folget hieraus von selbst, daß diejenigen, welche in Folge des Ediktes vom 13. Mai 1808. Häuser, Gründe und Rechte fatirt haben, und als Besizer dieser Objekte in die Steuer-Kataster eingetragen worden sind, auch als solche die Steuern entrichten, — hieraus allein keine rechtlichen Titel weder zum Besize, noch zum Eigenthume der fatirten Gegenstände herleiten und im Rechtswege geltend machen können. Vom 24. August 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XLVI. p. 1084.

(Zu

(Zu §. 6)

CLXXV.

Von den Prozessen der Gemeinden.

1.

Der Magistrat als Beamter der Gemeinde ist verbunden, über die Zulässigkeit eines Rechtsstreites die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen.

Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 93. (Tit. V. §. 123. Nr. 9.)

2.

Das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der Ruralgemeinden wird in streitigen Rechtssachen durch öffentliche Anwälte vor Gericht vertreten.

Die Königliche Regierung derjenigen Kreise, in welchen eine entsprechende Einrichtung diesfalls noch nicht besteht, haben daher zu verfügen, daß bei einem jeden Stadt- Land- oder Herrschaftsgerichte, dann für ein jedes Patrimonialgericht erster Klasse ein Rechtsanwalt benennt werde, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden streitigen Rechtssachen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, und zwar ohne Unterschied, es mögen die betheiligten Gemeinden und Stiftungen in demselben oder in einem andern Gerichtsbezirke gelegen seyn, ordnungsmässig besorgen, und dafür die zur Aufrechnung geeigneten Deserviten beziehen wird.

In gleicher Weise soll auch am Size eines jeden Appellationsgerichts ein öffentlicher Anwalt benennt werden, welcher das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der Ruralgemeinden ohne Unterschied

der

der Kreise, in welchen die Gemeinden gelegen sind; bei diesem Appellationsgerichte gehörig vertreten wird.

Sobald die Gemeindeverwaltungen zum Rechts-Streit veranlasst werden, haben sie die Sache bei dem vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichte als der niedern Curatel mündlich anzubringen, und diese Curatel ist verbunden, vorerst näher zu würdigen, ob der Consens zum Streite ertheilt werden könne oder nicht?

Im ersten Falle haben die nämlichen Curatelen den Consens sogleich auszufertigen, die Behelfe zum Streit zu sammeln und zu ordnen, und sämmtliche Produkte unter schriftlicher Darstellung der Sachverhältnisse dem treffenden Rechtsanwalte zuzustellen.

Im zweiten Falle hingegen sind die Gemeinde-Verwaltungen über den Ungrund ihrer vermeintlichen Rechtsansprüche zu belehren, und mit dem Gesuche um den Konsens zum Streit abzuweisen.

Wenn die Gemeinden hiebei sich nicht beruhigen wollen, ist denselben gestattet, den befraglichen Konsens bei der Königlichen Regierung nachzusuchen.

Wenn die Gemeinde-Verwaltungen gegründete Ursachen vorbringen, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, kann den Gemeinde-Verwaltungen eine eigene Wahl eines öffentlichen Anwaltes überlassen werden.

Da die Stiftungen größten Theils bei Gant-Verhandlungen betheiligt sind, die wenigsten Rural-Gemeinden aber die öffentlichen Blätter besizen, durch welche die Creditoren eines Privaten vor Gericht geladen werden, so wird es den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, auf

solche

solche Vorladungen von Curatel wegen aufmerksam zu seyn und das Erfoderliche zeitig zu verfügen.

Wenn Aktiv-Ausstände an Renten des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens durch richterliche Hülfe beigetrieben werden sollen, so ist zu unterscheiden, ob der Restant bei dem Gerichte der betheiligten Gemeinde oder bei einem anderen Gerichte belangt werden müsse?

Im ersten Falle soll der Gemeinde- oder Stiftungspfleger die Ausstände bei dem Gerichte mündlich zu Protokoll einklagen, und deren Beitreibung nachsuchen.

Im zweiten Falle aber, und besonders, wenn die ordentliche Gerichtsbehörde des Restanten bedeutend entfernt ist, soll das Gehörige durch die niedere Curatel, und durch den aufgestellten Anwalt besorgt werden.

Streitigkeiten der Gemeindeglieder, oder verschiedener Gemeinden unter sich, wobei die Vertreter des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens weder als Kläger noch als Beklagte erscheinen, werden nach bisheriger Uebung behandelt, ohne daß die streitenden Theile an das oben bezeichnete Verfahren oder an einen bestimmten Anwalt gebunden sind.

Vom 24. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XLVIII. p. 1121. ff. (II. §§. 23. — 28.)

Man vergl. die Ausschreibung vom 22. Juli 1817.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kreis v. 1817. St. XIII. p. 332. ff.

CLXXVI.

CLXXVI.

Von Fiskalischen Prozessen.

Die Verordnung vom 4. Februar 1809 *) wird dahin erläutert, daß derjenige, welcher sich durch den Königlichen Fiskus an seinen Rechten gekränkt glaubt, blos verbunden ist, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung der Beschwerde an eine und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde sich zu wenden, und deren Entschliessung zu erholen, wobei aber, wenn diese Entschliessung binnen sechs Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden soll. Die obern administrativen Behörden haben über dergleichen Vorstellungen um Abstellung der Beschwerde den Betheiligten die Empfangsscheine unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen. Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 65. f. (VI. §. 9.)

CLXXVII.

Die Führung der Zoll- und Weggelds-Defraudationsklagen betreffend.

Man vergl. oben Nr. XCIV. (§. 75.)

(Zu §. 7.)

CLXXIX.

Das Vermittlungsamt des Gemeinde-Ausschusses betreffend.

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Ge-

*) Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 205. (Nr. 3.)

Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. Mai und 20. Oktober 1810. (Reg. Bl. S. 442. und 1091.) *) zu unterziehen. — Beide Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten, und ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

Vom 17. u. 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 91. f. (Tit. IV. IV. §. 120.) u. St. XIII. p. 262. (Tit. V. Kap. V. §. 107.)

(Zu §. 8.)

CLXXX.

Die unentgeldlichen Einrückungen der Armen-Parteiensachen in die Zeitungen betreffend.

Es ist allergnädigst befohlen, daß sämmtliche Zeitungs-Verleger im Königreiche verbindlich seyen, Ediktalcitationen ꝛc. in Armensachen unentgeldlich in ihre Zeitungen einrücken zu lassen.

Vom 18. Februar 1817.

*) Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 208. (Nr. 2. u. 3.)

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern sowohl mündlichen als schriftlichen Anbringen.

(Zu §. 10.)

CLXXXIII.

Die Beilegung von Duplikaten zu den Maut-Appellations-Beschwerden betreffend.

Derjenige von den Appellanten, welcher bei Appellationsbeschwerden in Maut-Konfiskationsfällen das Duplikat mit anzulegen unterläßt, hat nicht nur die Gebühr für das Schreiben des Duplikats vom Appellationslibelle zu entrichten, sondern wird noch überdies mit einer Strafe von sechs Reichsthalern zum Armenfonde unnachlässig belegt werden.

Vom 19. November 1804.

B. Reg. Bl. v. 1804. St. XLVIII. p. 999. f.

Die Legalisirung der bei Gericht zu überreichenden Schriften betreffend.

Die gallizisch-österreichische Gerichtsordnung, welche mit dem 15. September d. J. für Tirol und Vorarlberg in Wirksamkeit getreten, fodert im §. 15. ausdrücklich, daß jede bei einem Gerichte zu überrei-

chende Rechtsschrift von einem am Gerichtsorte bestehenden Rechtsfreunde unterschrieben sey.

Es ist daher diesseits eine Ausnahme von den hierüber bestehenden Verordnungen nicht zu machen.

Vom 25. Oktober 1814.

Die von Siegelmässigen zu überreichenden Prozeßschriften betr.

Siegelmässige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 330 (§. 14.)

CLXXXV.

Die Einführung eines gleichen Papier=Formats betreffend.

Auf die Befolgung der die Einführung eines gleichen Papierformats bezielenden Verordnung vom 7. Juni 1794. (wornach dasselbe zu 17 Zoll Breite, und 14 Zoll Höhe, bei Berichtserstattungen sowohl, als bei einkommenden Bittschriften gebraucht, und widrigenfalls das Exhibitum unerledigt remittirt werden soll) hat man, ohngeachtet dieselbe mehrmal eingeschärft wurde, bisher mit zu wenig Aufmerksamkeit bei den Justizstellen gesehen, obgleich ihre genaue Nachachtung vorzüglich hinsichtlich des Registratursgeschäftes von sehr wesentlichem Nuzen ist. Mehrere Genauigkeit und Pünktlichkeit wird demnach hierüber hiemit eingeschärft, und strengere Aufsicht auch auf untergeordnete Behörden zur Pflicht gemacht.

Vom 6. Jänner 1812. u. 18. April 1814.

A. Reg. Bl v. 1812. St. IV. p. 195. u. v. 1814. St. XXXVIII. p. 1035.

CLXXXVIII.

Die Courtoisie betreffend.

1.

Die Ausfertigungen aller fiskalischen Schriftsäze an das Oberappellationsgericht sowohl, als an die Ober- und Untergerichte sollen von dem Finanzfiskalate des Kreises aus Auftrag der Regierung, Kammer der Finanzen, unter der Unterschrift eines Regierungs- als Fiskal-Rathes oder des exponirten Fiskalbeamten, wo die Appellations-Gerichte von dem Size der Regierungen getrennt sind, geschehen. Uebrigens müssen die Eingaben der Kreis-Fiskalate an die Obergerichte mit der vorgeschriebenen Subjectionsformel versehen seyn, wobei die Beobachtung der entsprechenden Courtoisie nothwendig vorausgesezt wird.

Vom 1. April und 27. Juli 1818.

2.

Die an Seine Königliche Majestät (Staats-Ministerium der Justiz) in allen zum Geschäftskreise desselben geeigneten Gegenständen zu erstattenden Berichte und zu überreichenden Anlangen sind künftig in halbgebrochenem Format auszufertigen.

Vom 12. Juli 1811.

Die Justizstellen haben ihre Berichte nicht unmittelbar an die übrigen geheimen Ministerien, sondern an das Justizministerium zu erstatten, und von diesem, welches die erforderliche Einleitung mit den einschlägigen übrigen Ministerien sonach treffen wird, die nöthigen Verfügungen zu erholen. Vom 22. September 1810.

3.

Die unmittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen

dischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisäze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besize derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staatsministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jezt bestehenden Kanzleiceremoniel sich achten.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 189. ff. (I. §§. 1—3.)

4.

Die standesherrlichen Mediatkollegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzlei."

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden

Schreib-

Schreibart, jedoch soll dabei an die Regierungskanzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI. p. 205. (III. §. 40.)

Die Herrschafts- u. Patrimonialgerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn u. der Umschrift: „Fürstlich- Gräflich- oder Freiherrlich- N. N.ᵉˢ Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N. Vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 243. (Tit. IV §. 65.)

Hinsichtlich der Verhältnisse der Konsistorien gegen das Oberkonsistorium, gegen die Regierung und das Staats-Ministerium des Innern, dann der Form bei Ausfertigungen der erstern sehe man das Edikt vom 26. Mai 1818. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XVIII. p. 443. ff. (III. §§. 15—17. IV. §. 18. V. §§. 25—27.)

5.

Die Polizeidirektion zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 574. (I. §. 1.)

6.

Die Königlichen Kommissarien in den Städten I. und II. Klasse führen den Titel „Königlicher Kommissär der Stadt N.“ und gehen den Bürgermeistern und Magistratsräthen vor.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 623. (§. 17.)

7.

Die Ausfertigungen der Polizeikommission in

den

den Universitätsstädten geschehen unter der Firma: „Direktorium der Universitäts- u. Stadt-Polizei, und werden von dem Königlichen Kommissär und dem ersten Deputirten des akademischen Senats und von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Magistratsrathe gemeinschaftlich unterzeichnet.

Vom 15. September 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXIII. p. 628. f. (§. 11.)

8.

Alle Zuschriften und Ausfertigungen an die Magistrate sollen ohne Bezeichnung eines Senates oder einer andern Geschäftsabtheilung die Aufschrift enthalten:

An
den Magistrat der Stadt oder des Marktes N.

Die Ausfertigungen der Magistrate an Koordinirte sind in der Form eines Ansinnens, an Subordinirte aber in der Form eines Auftrages zu stellen.

Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, unterzeichnen sich in ihren Berichten an dieselben als

„gehorsamer Magistrat."

In Berichten an die Königlichen Regierungen ist die Unterschrift:

„unterthänig gehorsamster Magistrat",

und in Vorstellungen an Seine Majestät den König:

„allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat."

Vom 21. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XLVI. p. 1057. f. u. 1062. (§§. 17. u. 29.)

Ueber

Ueber die Form bei Ausfertigungen der Verwaltungen in den Ruralgemeinden sehe man die Entschliessung vom 24. September 1818. A Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XLVIII. p. 1118. f. (§§. 17—19.)

9.

Sämmtliche Stadtgerichte des Königreichs, und das bisherige Kreisgericht zu Aschaffenburg nehmen von nun an den Titel: Kreis- und Stadtgerichte an.

Vom 29. September 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XLVIII. p. 1132. (§. 1.)

CLXXXIX.

Die Stempeltaxe betreffend.

1.

Die Siegelung vidimirter Abschriften betreffend.

Dem k. Appellationsgerichts-Taxamte zu Neuburg wurde auf dessen Anfrage: „ob mehrere Abschriften als Beilagen zu einer Schrift auf einen Bogen geschrieben, und wenn diese gerichtlich vidimirt eingereicht werden, nur mit einem einzigen 15 kr. Stempel versehen seyn dürfen, oder ob auf einen solchen Bogen so viele 15 kr. Stempel aufgedrückt werden sollen, als derselbe besondere Abschriften enthält" von der k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß durch die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812. das von der vormaligen Ministerial-Finanzsektion unterm 10. Juli 1812. erlassene Rescript nicht aufgehoben sey, und sohin so viele Beilagen oder Abschriften in einem Sie-

ge-

gelbogen aufgenommen werden dürfen, als der Raum desselben zuläßt, ohne diesfalls den 15 kr. Stempel in eben dem Maasse zu verrechnen, daß es also hinreichend sey, in solch einem Falle den Stempel nur einmal zu adhibiren. Vom 7. März 1818.

Schwemmer's prov. Taxordnung des Königr. Baiern. II. Aufl. 1818. p. 63. f.

2.

Den Gebrauch des Klassenstempels bei Vollmachts-Ertheilungen betreffend.

Auf die von der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, in dem Berichte vom 2. v. M. gestellte Anfrage, welcher Stempel zu adhibiren sey, wenn die Vollmachtsertheilung blos zu Protokoll gegeben, und nicht ausgefertiget wird, erfolgte die allerhöchste Entschliessung dahin, daß in diesem Falle der §. 7. der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. in Anwendung komme, wornach alle Protokollsrezesse dem Stempel erster Klasse zu drei Kreuzer unterliegen, und der Stempel dritter Klasse mit 30 kr. erst dann in Anwendung komme, wenn eine Vollmachtsurkunde zum weitern Gebrauch der Partei ausgefertigt wird.

Vom 28. Juni 1818.

Schwemmer's prov. Taxordnung des Königr. Baiern. II. Aufl. 1818. p. 64.

3.

Die Stemplung der Insinuationsscheine oder Rezepissen betreffend.

Es ist öfters bemerkt worden, daß die Insinuationsscheine oder Rezepissen die von Seite der Justiz-Stellen über gerichtliche Zustellungen von den Parteien

erholt

erholt werden, mit dem geeigneten Klassenstempel nicht versehen sind.

Da aber diese Insinuationsscheine oder Rezepissen mit den Kanzlei- oder Lieferscheinen in ganz gleicher Kategorie stehen, und mit diesen in Beziehung auf die Richtigkeit der Eingabe gleiche Wirkung haben; so müssen solche auch nach der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812. Abschnitt III. §. 7. Buchstabe c. (S. 73. im Reg. Bl. v. J. 1813.) mit dem Stempel von drei Kreuzern versehen werden. Wornach sich zu achten ist.

Vom 3. Mai 1814.

Geret's Sammlung ungedruckter Verordnungen. Bd. IV. p. 164.

4.

Die Siegelung der Vorträge betreffend.

Es ist allergnädigst verordnet, daß die Vorträge der Untergerichtsbehörden in Appellationsfällen, wenn dieselben in den Appellationsberichten als ersezende Beilagen allegirt sind, gestempelt seyn müssen.

Vom 4. August 1806.

(Zu §. 15.)

Die gerichtlichen Protokolle betreffend.

Die Untergerichte sind an Genauigkeit in Führung der gerichtlichen Protokolle erinnern, insbesondere aber darauf aufmerksam machen zu lassen, daß es sehr sträflich ist, wenn Vorstände oder andere Gerichtsmitglieder bei Aufnahme eines Vertrags in dem Protokolle als gegenwärtig leitende Amtspersonen sich aufführen lassen, und solches in dieser Art unterschreiben,

ben,

ben, ohne der Verhandlung beigewohnt zu haben; wenn ferner ohne Zuziehung der Parteien in den Protokollen Korrekturen vorgenommen werden.

Die Appellationsgerichte werden demnach angewiesen, die untergeordneten Gerichte gegen dergleichen, den Glauben an die Legalität der Verhandlung zerstörende Mißbräuche zu warnen, und gegen die etwa desfalls Fehlenden ohne Nachsicht mit Strenge zu verfahren.

Vom 14. März 1819.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Communikationen, und Mandaten, dann derselben Insinuationen und Contumacial-Handlungen.

(Zu §. 2.)

CXCI.

Die Ausfertigungen der K. Stellen und Behörden, an die vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, dann an die Reichsräthe betreff.

1.

Den mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen

len wird im Contexte den Fürsten das Prädikat, „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst;“ und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XI, p. 190. (I. §. 3.)

2.

Den erblichen Reichsräthen, welche keine Standesherren sind, deren Ehrenvorzüge in dem konstitutionellen Edikte vom 26. Mai v. J. schon bestimmt sind, soll, so wie den lebenslänglichen von den Königl. obersten und obern Justiz- Administrativ- und Militär-Landesstellen und Behörden in den an Sie gerichteten Ausfertigungen nebst ihren übrigen Titulaturen das Prädikat „Herr Reichsrath“ gegeben werden. Vom 30. Juni 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXII. p. 625. (§. 1.)

Die gerichtlichen Ausfertigungen in fiskalischen Gegenständen betreffend.

Die Verfügungen der Gerichte in fiskalischen Gegenständen sind an die K. Regierung (Kammer der Finanzen) zu adressiren, von wo sie den betreffenden, die Sache respicirenden Fiskalen zugestellt werden. Vom 27. Juli 1818.

Man vergl. die Ausschreibung vom 25. Juni 1817. B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1817. St. XI. p. 270.

Die gerichtlichen Ausfertigungen auf diplomatischem Wege betreffend.

Es ist allergnädigst verordnet, daß nur die Transmis-

mission gerichtlicher Erkenntnisse, welche italienischen Unterthanen mitgetheilt und insinuirt werden sollen, im diplomatischen Wege zu bewirken seyen; es unterliegt daher die unmittelbare Korrespondenz der Gerichte mit jenen des Königreichs Italien in andern Fällen keinem Anstande. — Uebrigens sind die zur Uebermachung auf diplomatischem Wege vorgelegt werdenden gerichtlichen Ausfertigungen jederzeit sub sigillo volante an das vorgesezte Appellationsgericht zur Einbeförderung an das K. Staatsministerium der Justiz einzusenden, und so unnöthige Abschreibungen zu vermeiden. Vom 11. und 19. April 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern, von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 11. Nr. 3. u. 4.

Hinsichtlich der Korrespondenz mit auswärtigen Behörden wird für die Zukunft die Einsendung der tabellarischen Uebersichten den Gerichtsbehörden nachgesehen, dabei jedoch zur vorzüglichen Obliegenheit gemacht, sich in allen Gegenständen, welche nicht rein judiziell sind, aller Korrespondenz mit auswärtigen Behörden zu enthalten, und solche den Administrativ- oder Polizeibehörden zu überlassen, oder in Gegenständen gemischter Natur sich mit denselben zu benehmen. —

Die an kais. königl. österreichische Behörden in Parteisachen zu erlassenden Requisitionen sind zu Beseitigung aller Anstände portofrei zu übersenden. — Uebrigens steht es den Justizbehörden nicht zu, für Foderungen diesseitiger Unterthanen diese bei auswärtigen Behörden zu vertreten, Promotorialien zu erlassen, und überhaupt in Gegenständen Einschreitungen zu treffen, welche nicht mit Rechtssachen in unmittelbarer Verbindung stehen, die bei denselben inländischen Justizstellen anhängig sind.

Vom 24. Juni 1812; 22. April u. 28. Oktober 1817.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 11. Nr. 6.

Die

Die Achtsamkeit bei gerichtlichen Ausfertigungen betreffend.

Orthographie, und Kalligraphie sind bei gerichtlichen Ausfertigungen, Originalurkunden und Protokollen nicht ausser Acht zu lassen, dabei aber auch Rasuren, Abreviaturen und Delirungen zu vermeiden, und bei Geldbeträgen die Summe mit Worten zu schreiben.

Vom 29. Juni 1812.

Bei offenen Ausfertigungen ist der Gebrauch färbiger Siegel allergnädigst anbefohlen. — In rein erklärten Parteisachen, d. i. die dem Tax und Stempel unterliegen, sind die Ausfertigungen sorgfältig mit der Aufschrift: P. S. (Parteisache) zu bezeichnen und der Post zu übergeben. Vom 9. Februar 1813. u. 7. März 1814.

Man vergl. die Verordnung vom 19. Dezember 1808. A. Reg. Bl. v. 1809. St. II. p. 33. ff.

Die Requisitionen an ausländische Behörden in Civilsachen armer Parteien betreffend.

Damit die Anwendung des Grundsazes, nach welchem die Requisitionen ausländischer Behörden in Civilsachen armer Parteien bisher von den Gerichten des Reichs ohne Anfoderung einer Taxe erlediget wurden, bei den von baierischen Behörden an ausländische ergehenden Requisitionen mehr gesichert werde, erhalten dieselben die Weisung, in allen jenen Fällen, wo in einer Civilsache die taxfreie Erledigung einer Requisition wegen einer zum Armenrechte zugelassenen Partei verlangt werden kann, nicht nur allein die ausdrückliche Bemerkung von der armen Partei der Requisition beizufügen, sondern auch hiemit das Ersuchen um taxfreie Erledigung gegen Zusicherung des Reciprocums zu verbinden.

Sollten

Sollten sich bei einer ausländischen Behörde darüber Anstände ergeben, so ist hievon sogleich die Anzeige zu machen.

Vom 27. März 1816.

Die Vorladungs- und Zustellgebühren in kontentiosen Verhandlungen betreffend.

I. Den Boten bei den sämmtlichen Justizbehörden des Königreichs, so wie denjenigen, welche die Funktionen derselben versehen, sollen bei Vorladungen und Zustellungen in kontentiösen Verhandlungen künftig die nämlichen Gebühren zustehen und verabreicht werden, welche für Fälle der nicht kontentiösen Gerichtsbarkeit nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810. §. 88. u. f. vorgeschrieben sind.

II. Diese Gebühren finden jedoch nicht statt bei mündlichen Ladungen, eben so wenig in den sogenannten causis domini, in Armensachen, oder in Weisungen, welche lediglich von Amtswegen geschehen, dergestalt, daß hierunter nur die gerichtlichen Insinuationen in streitigen Rechtsfällen im strengsten Sinne zu verstehen seyen.

III. Gegenwärtige Anordnung soll nur provisorisch, und bis zur Herstellung einer neuen Taxordnung über die kontentiöse Gerichtsbarkeit gelten.

Vom 16. März 1815.

K. Reg. Bl. v. 1815. St. XII. p. 225. f.

Excesse

Excesse der Gerichtsdiener und Gerichtsboten bei Insinuationen gerichtlicher Ausfertigungen betreffend.

Es wurde in der Versammlung der Stände des Reichs, Kammer der Abgeordneten gerüget: es werde bei Insinuationen gerichtlicher Ausfertigungen an die Betheiligten von den Gerichtsboten und den Gerichtsdienern dadurch viele Ungebühr getrieben, daß die Zustellungsgebühren überschritten, und zu Einheischung derselben sich das indirekte Zwangsmittel der Nichtverabfolgung der Ausfertigung erlaubt werde.

Es ist auf diese Pflichtverlezung die sorgsamste amtliche Aufmerksamkeit zu richten und gegen das pflichtvergessen = befundene Individuum mit gesezmässiger Strenge unnachsichtlich zu verfahren.

Von dieser Verfügung ist das Publikum durch Einschaltung in das Kreisblatt in Kenntniß zu sezen, damit hiedurch Veranlassung gegeben werde, jede Beschwerde durch deren Anzeige bei der kompetenten Behörde zu beseitigen. München den 21. Mai 1819.

B. Int. Bl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1819. St. XVII. p. 573.

CXCIV.

Die Kompassirung der Patrimonialgerichts = Hintersassen betr.

Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonialgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818 St. XIII. p. 250 (Tit. V. Kap. 2. §. 82.)

(Zu §. 3.)

Ediktalladungen gegen unbekannte Fideikommißgläubiger betr.

Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirke die zum Fideikommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktal-Ladung, zu deren Angabe einen präklusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusezen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familienfideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Foderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Ediktalladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Foderungen vorgebracht, für welche das zum Fideikommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideikommißfolgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Foderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideikommisse stehen läßt, können die Eigen-

genschaft einer Fideikommißschuld erster Klasse erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§ 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideikommißmatrikel einverleibt werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. K. B. v. 1818 St. XIV. p. 286. ff. (§. 26. 27.)

Ediktalcitationen auswärtiger Gerichtsbehörden betreffend.

Es ist allergnädigst befohlen, daß die Gerichts-Behörden bei strenger Ahndung ohne vorläufige Anfrage die Bekanntmachung solcher Aufforderungen auswärtiger Behörden, welche nicht zu rein privatrechtlichen Ediktalcitationen von Gerichtsbehörden gehören, nicht verfügen sollen.

Vom 18. August 1817.

(Zu §. 8.)

CXCVII.

Uebereinkunft zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen zwischen Baiern und Hannover, dann Baden betreff.

Vermöge einer zwischen dem Königreiche Baiern und dem Königreiche Hannover, dann dem Großherzogthum Baden getroffenen Uebereinkunft sollen, wie bereits mit dem Großherzogthum Hessen übereingekommen wurde, künftig die Insinuationen aller gerichtlichen Akte, als Ladungen, Dekrete, Erkenntnisse oder sonstige Mittheilungen des einen Staates an die Unterthanen des Andern ebenfalls nicht mehr auf

diplomatischem Wege, sondern durch die Gerichte selbst bewirkt werden.

Hiezu sind bestimmt für das Königreich Baiern sämmtliche acht Appellationsgerichte, jedes für den Umfang des Kreises oder seines Gerichtssprengels. Von Seiten des Königreichs Hannover: für das Fürstenthum Calenberg, dann die Grafschaften Hoya und Diepholz, desgleichen für die daranstossenden vormaligen drei Hessischen Aemter: die Königliche Justizkanzlei zu Hannover; für das Fürstenthum Lüneburg und den Hannöverischen Antheil des Herzogthums Lauenburg: die Königliche Justizkanzlei zu Celle; für die Herzogthümer Bremen und Verden, das Land Hadeln: die Königliche Justizkanzlei zu Stade; für die Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen mit Einschluß des Harzes und der Grafschaft Hohenstein, desgleichen den Duderstädtischen Distrikt des Eichfeldes und die daselbst gelegenen vormaligen Hessen Casselschen Aemter: die Königliche Justizkanzlei zu Göttingen; für das Fürstenthum Hildesheim nebst dem Gebiet der Stadt Goslar: die Königliche Justizkanzlei zu Hildesheim; für das Fürstenthum Osnabrück und die Grafschaft Bentheim, auch die Kreise Meppen und Emsbühren und die niedere Grafschaft Lingen: die Königliche Justizkanzlei zu Osnabrück; für das Fürstenthum Ost-Frießland: die Königliche Justizkanzlei zu Aurich.

Von Seiten des Großherzogthums Baden: Für den See- und Donaukreis: das Hofgericht in Mörsburg; für den Dreysamkreis: das Hofgericht in Freyburg; für den Kinzig- Murg- Pfinz- und Enz-Kreis: das Hofgericht zu Rastadt; für den Neckar- Main- und Tauber Kreis: das Hofgericht zu Mannheim.

Diese Einrichtung wird in Bezug auf die wegen des Großherzogthums Hessen in das Allgemeine Intel-

telligenzblatt St. X. S. 192. eingerückte Weisung vom 12. Februar dieses Jahres*) zu Jedermanns Wissenschaft und sämmtlichen Gerichten des Reiches zu genauer Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Vom 12. Juli 1818.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XXXVI. p. 757. ff.

Verifikationen von Empfangsbescheinigungen über Insinuationen ausländischer Behörden betreffend.

Da einige Stadt- und Untergerichte bei — ihnen übertragen werdenden Erholungen von Empfangs-Bescheinigungen über Ausfertigungen auswärtiger Behörden, sowohl auf die Beifügung des Stempels, als auf die zur Beglaubigung erfoderliche gerichtliche Beurkundung der Unterschrift des Empfängers mittels Beidrückung des Gerichtssiegels und der Unterzeichnung des Gerichtsvorstandes nicht aufmerksam sind, so ist die genauere Beobachtung dieser Förmlichkeiten um so mehr zu gebieten, als, nach wiederholten Weisungen, Ausfertigungen ins Ausland besondere Achtsamkeit zu widmen ist.

Vom 14. Juni 1816.

Einsendung von Empfangsbescheinigungen über vollzogene Insinuationen gerichtlicher Akte betreffend.

Bei Einsendung der Empfangsbescheinigungen über vollzogene Insinuationen gerichtlicher Akte ausländischer Gerichte, kann auch künftig, wenn zu keiner besondern Bemerkung eine Veranlassung, die Ausfertigung

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 199. f.

tigung eines Einbegleitungsberichtes unterbleiben, und die Empfangsbescheinigung unter einfachem Couvert, jedoch nach Maaßgabe der allerhöchsten Entschliessung vom 1. d. M. mit Anlegung einer mit dem Vidit des Gerichtsvorstandes zu versehenden Registratur-Note, welche das Datum und die Numer des Aufträgsrescripts angeben muß, eingesendet werden.

Vom 13. November 1818.

Man vergl. die K. Entschliessung vom 24. August 1819. A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819 St. XXXIX. p. 779. f.

Die Bestellung der Anwälte für fremdherrliche oder landesabwesende Parteien betreffend.

1.

Damit die so sehr vervielfältigten diplomatischen Einschreitungen bei gerichtlichen Verhandlungen können umgangen werden, so sind für fremdherrliche oder landesabwesende Parteien zur Uebernahme von Citationen und zu vorläufiger Besorgung derselben Interesse künftig Anwälte von Amtswegen zu bestellen, über deren fleissige Geschäftsbesorgung emsige ämtliche Obachtsamkeit zu pflegen ist.

Uebrigens bleibt die Bestimmung dem Ermessen der Gerichte überlassen, wenn und wo dieser von Amtswegen angeordneten Vertretung ungeachtet, auch noch die Vorberufung durch öffentliche Blätter vorzüglich bei jenen Parteien nöthig sey, deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Hiernach ist sich zu achten, und dem gemäß sind sämmtliche untergeordnete Gerichtsbehörden sogleich anzuweisen.

Vom 12. Mai 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 43. Nr. 8.

2.

Wenn die angeordnete Bestellung von Anwälten für fremdherrliche und landesabwesende Parteien in einigen Fällen lästig, so sind sie ihnen dagegen in andern Fällen einträglich. Bei der Uebertragung ist von dem Gerichte sich einer billigen und gleichen Austheilung möglichst zu befleissen, damit zu Klagen über Prägravationen kein Anlaß gegeben werde. Andere Begünstigungen durch Vorschußleistung aus den Konkurs- und Erbschafts-Massen, durch Tax- und Stempelvormerkung finden daher bei diesen amtlichen Bestellungen der Regel nach nicht statt. Indessen ist, einzelne Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Interessenten dazu einwilligen, ihnen und der Masse dadurch wegen Beschleunigung des Ausganges der Sache offenbarer Nuzen zugeht, der Tax- und Stempel-Betrag gesichert bleibt, der richterlichen Verhandlungs-Behörde unbenommen.

Vom 9. Juni 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 43. Nr. 9.

(Zu §. 10. u. 11.)

CXCIX. und CC.

Die Reassumtion der Kommissionen betreffend.

Hierüber sehe man unten nach Nr. CCI. 1.

Den Ungehorsam des Beklagten betreffend.

Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig

künftig gegen den Ungehorsamen blos die in der Gerichtsordnung Kap. V. § 10. bestimmte zweite Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget, und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen, übrigens vor dem Kontumacial-Erkenntnisse nach Vorschrift des Kap. V. §. 11. verfahren werden.

Gegen Vormünder oder Kuratoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann die Königlichen Fiskale kann statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache nach Kap. V. §. 10. auf eine Geldstrafe angetragen werden, womit jedoch nach zweimaligem Ungehorsam bei Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen kann.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 63. (III. §. 6.)

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegsbefestigung, oder Litis Contestation, Exception, Re- und Duplik, dann weitern Schriftenwechslungen und Terminen.

(Zu §. 16)

Nach CCI.

1.

Die Fristverlängerungen betreffend.

Da bisher mit den Fristverlängerungen ein gesezwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Kap. VI. §. 16. der Gerichtsordnung angewiesen.

Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit andern dringenden Arbeiten beschäftiget oder abwesend sey, oder daß er erst noch mit der Partei Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Partei sich verreiset habe, eine Fristverlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch ertheilt werden.

Die zuläßigen Termine werden auf die bestimmte Zahl von dreien festgesezt, die Ertheilung des vierten Termins aber soll nur ausnahmsweise wegen ganz ausserordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zuläßig und der vierte präklusiv seyn.

Was

Was von Fristverlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bei Verlegung der auf einen bestimmten Tag angesezten Termine zur Anwendung.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 62. (II. §. 5.)

2.

Das Officium judicis bei verstrichenen peremtorischen Fristen betreffend.

Da über den Sinn der Verordnungen vom 17. September und 28. Dezember 1811. verschiedene Ansichten und Auslegungen statt haben, ungeachtet in der leztern erwähnten allerhöchsten Verordnung die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, daß dadurch an der Gerichtsordnung nichts abgeändert sey, so wurde zur durchgängigen Gleichförmigkeit der Grundsäze in dergleichen Fällen von dem K. Oberappellationsgerichte folgende Erläuterung erlassen:

„daß sowohl bei den Re= und Duplikterminen, als bei den Beweisfristen jede Veranlassung, wodurch die richterliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, für eine hinreichende Aufforderung des Richters zu halten sey, auf den Fall, wenn sich die peremtorische Frist verstrichen zeigt, mit dem Präklusivbescheide zu verfahren."

Hiernach ist sich bei allen vorkommenden Fällen streng zu achten, ohne daß es hiezu eines durch die Gegenpartei überreichten Contumacialgesuches bedürfe.

Vom 21. Dezember 1812.

Annalen der Gerecht. Pfl. in Baiern v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II, p. 55. Nr. 19.

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

(Zu §. 1. und 2.)

CCIII.

Die Ausstellung von Vollmachten für Anwälte unsiegelmässiger Personen betreffend.

Da die Stelle der Gerichtsordnung Kap. VII. §. 1. welche einem jeden, er sey unsiegelmässig oder nicht, in eigener Sache vor Gericht zu erscheinen gestattet, auf mündliche Verhandlungen um da weniger eingeschränkt ist, als die Gerichtsordnung in einer andern Stelle Kap. IV. §. 10. Nr. 3. und §. 15. sogar über die Art, wie Unsiegelmässige bei schriftlichen Verhandlungen vor Gericht auftreten können, eine genaue Vorschrift enthält, und eine Form angiebt, welche dem Saze, daß Unsiegelmässige im schriftlichen Prozesse jedesmal nur durch einen öffentlichen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten handeln können, geradehin widerspricht, so wollen Seine Majestät der König bis zum Eintritte der neuen Gesezgebung, es lediglich bei jenen deutlichen Bestimmungen bewenden lassen, welchen zufolge eine unsiegelmässige Partei, wenn sie ihre Eingaben selbst unterschreibt, und diese von einem verpflichteten Rechtsanwalte unterzeichnet sind, zur Aufstellung eines Bevollmächtigten auch im gerichtlichen Verfahren nicht verbunden ist.

Vom 18. September 1813.

Die

Die Ausstellung von Vollmachten siegelmässiger Personen betreffend.

Siegelmässige Personen können über jene unstreitige Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmässigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 326. (§. 2.)

(Zu §. 3. und 4.)

CCVI.

Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse.— Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeindeschluß zum Grunde liegen muß.

Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 62 (Tit. IV. Kap. 1. §. 42. verglichen mit §§. 37—41.)

Man sehe auch oben Nr. CLXXV. 2.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von der Reconvention, Litis Denuntiation Nomination, Intervention, Caution, Arrest und Sequestration.

(Zu §. 1.)

Die Rekonvention in Rechnungs-Sachen betreffend.

Das Quantum eines bestehenden Rechnungsrestes hinein oder heraus kann von Niemanden, als von den Rechnungsbehörden, und in oberster Instanz von dem K. obersten Rechnungshofe abgeurtheilt werden. Allein für Gegenfoderungen des Beamten aus privatrechtlichen Gründen (wobei jedoch das liquidum cum illiquido nicht vermischt werden darf) kann die Justiz bei den Civilgerichten nicht verweigert werden.

Vom 25. August 1815.

(Zu §§. 5—7.)

Von Cautionen.

Die Cautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

I. Der Ausländer, welcher gegen einen Baierischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegende Güter in Baiern besizt, muß dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten, desgleichen, wenn

er auf dem Wege einer Widerklage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage im Kapital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Kaution leisten, und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten. Die Cautionsleistung wegen der Prozeßkosten fällt hinweg bei Liquidationen im Conkurse, bei Wechselklagen, und in jenen Fällen, wo ein Theil der Foderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmässig verhaftet bleibt.

II. Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Caution gefodert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände, nach den über Arreste und Sequestrationen in der Gerichtsordnung Kap. VIII. §. 6. und 7. enthaltenen Bestimmungen, eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zählen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 64. ff. (V. §. 8.)

Neuntes

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweise und Gegenbeweise überhaupt.

(Zu §§. 4.—12.)

CCX.

Von dem Beweisverfahren.

§. 11. In dem ordentlichen Beweise finden die im Kap. IX. §. 6. u. 7. der Gerichtsordnung enthaltenen Responsionen und Relevanzbescheide in Zukunft nicht mehr statt.

§. 12. Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt, so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bei Strafe der Desertion verbunden, den Beweis innerhalb des angesezten Termins anzutreten, und alle seine Beweismittel zu benennen, unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.

Innerhalb dreissig Tagen, von Mittheilung dieser Beweis-Antretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechtsnachtheile den Gegenbeweis anzutreten schuldig.

§. 13. Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige, Urkunden und Eideszuschiebung angetreten werde, ist in der Gerichtsordnung bestimmt.

Der Beweis durch Zeugen wird durch die Benennung der Zeugen mit Beweisartikeln und der Bezeich-

zeichnung über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen sey,, angetreten.

§. 14. Diese Artikel sind unter Ansezung des Termins zur Vereidigung und Vernehmung der Zeugen dem Gegentheile mitzutheilen, der berechtigt ist, innerhalb dieses Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke soll der Richter ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen prüfen, und die offenbar irrelevanten oder unzulässigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet.

§. 15. Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungsprotokoll von Amtswegen unverschlossen zu den Akten gelegt, und den Parteien hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Vernehmungsprotokoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen.

Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von dreissig Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Partei über die Beweisführung eine Deduction übergeben, welche ohne Schriftenwechsel blos beiderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. Vorbehaltlich dessen, was die Gerichtsordnung Kap. X. §. 3. vom summarischen Beweise durch Zeugen verordnet.

§. 16. Jedem Theile steht frey, nach widersprochener Geschichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlocut abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten.

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfodert, und die blosse Anführung der Ur,

kunden

kunden, welche die Parteien bei den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freiwilligen Antritt des Beweises nicht zu achten.

§. 17. Diese Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises; sie wird dem Gegentheil mit Ansezung eines Termins von dreissig Tagen zugefertiget, innerhalb dessen er nebst demjenigen, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem im §. 12. bestimmten Rechtsnachtheil antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird, wie bei dem auferlegten Beweise, entschieden, daher darf niemals auf Beibringung eines besseren Beweises erkannt werden.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 66. ff. (VII.)

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweise durch Zeugen.

(Zu §. 1. und 3.)

Beweis-Antretung durch Zeugen betreffend.

Man vergleiche hierüber die im vorstehenden Kap. IX. angeführten neuesten gesezlichen Bestimmungen.

(Zu

(Zu §. 14.)

CCXIV.

Die Leistung des Zeugeneides von Siegelmässigen in Civil-Sachen betreffend.

Wenn eine siegelmässige Person in einer Civil-Sache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissaire vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 330. (§. 13.)

Die Vernehmung der Standesherren als Zeugen betreffend.

Auf die gestellte Anfrage: ob ein vormals reichsständischer Fürst oder Graf als Zeuge in einer Civil-Sache sub fide nobili deponiren dürfe, oder ob derselbe zu Protokoll vernommen werden müsse? eröffnen Seine Königliche Majestät hiemit zur Entschliessung, daß diese Standesherren als Zeugen in einer Civilsache sich zu Protokoll vernehmen lassen müssen. Daran läßt sich um so weniger zweifeln, als sie das Recht, sub fide nobili zu deponiren, nach der ehemaligen Reichsverfassung nie gehabt haben, und ihnen solches durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai d. J. und derselben Beilagen nicht zugestanden, vielmehr, wenn sie es genossen hätten, abgesprochen worden ist. Der weiter vorgetragene Zweifel: ob das Appellationsgericht die Vernehmung eines Standesherren als Zeugen in einer Civilsache selbst vornehmen müsse, oder dieselbe einem Untergerichte, z. B. einem Kreis- und Stadtgerichte auftragen

gen

gen könne? hebt sich nach richtigen Begriffen von Kommissarien und Kommissionen durch die Betrachtung, daß ein zur Vernehmung eines Standesherrn als Zeugen kommittirtes Untergericht nicht einen Akt eigener Gerichtsbarkeit ausübt, sondern Namens des Appellationsgerichts selbst handelt, und dieses durch die beauftragte Untergerichtsperson als Richter vertreten wird. Es ist demnach nichts dagegen zu erinnern, daß das Appellationsgericht die Zeugenvernehmungen in Ansehung der Standesherren zur Ersparung von Zeit und Kosten einem benachbarten Untergerichte commissorio modo übertrage. Jedoch ist dabei der Anstand zu beobachten, und hat sich der Commissarius, welcher sich durch sein Commissorium legitimiren muß, in die Wohnung des abzuhörenden Standesherrn zu verfügen.

Vom 31. Oktober 1818.

Eilftes Kapitel.

Von d. Beweise durch schriftliche Urkunden.

(Zu §. 2.)

De documentis publicis.

Siegelmässige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmässigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und in gleicher Kraft fertigen. —

Desgleichen können siegelmässige Grundherren, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 326. (§. 2. u. 7.)

Die Numer 2. dieses §. ist abrogirt durch die Verordnung vom 29. März 1807. Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 156. Nr. CL.

(Zu §. 5.)

Beweisantretung durch Urkunden betreffend.

Wie der Beweis durch Urkunden angetreten werde, ist in der Gerichtsordnung bestimmt.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 67. (VII. §. 13.)

Von Producirung der Dokumente aus den Archivs-Conservatorien.

Wenn der Fall eintritt, daß die Produktion eines oder mehrerer Originaldokumente bei einem k. Appellations- oder Stadtgerichte nach dem Sinne der Baierischen Gerichtsordnung wesentlich nothwendig geachtet wird, so ist an den Orten, wo sich ein Archivs-Conservatorium befindet, und welcher zugleich der Siz einer der bemerkten obern Justizbehörden nebst dem Fiskus ist, der Archivs-Conservator zur persönlichen Produktion der Originalien schriftlich vorzurufen. Ist aber das Archiv von dem Size der Justizbehörde entfernt, so hat dasselbe die Originalien an den

den daselbst aufgestellten Königlichen Fiskal oder Fiskaladjunkten mit möglichster Vorsicht gegen Rekognition zu übersenden, wogegen die leztern zur guten Konservation und alsbaldigen Zurücksendung derselben nach geschehener gerichtlicher Produktion verbunden seyn sollen.

Vom 16. Oktober 1817. (§. 5.)

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweise durch eigenes Geständniß, Vermuthung, Augenschein, Kalkulation, Notorietät u. gemeinen Ruf.

(Zu §. 3.)

Antretung des Beweises durch Augenschein rc. betreffend.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Beweisantretung durch Augenschein, Sachverständige rc. wurden bestätigt unterm 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 67. (VII. §. 13.)

Dreizehntes

Dreizehntes Kapitel.
Von dem Eidschwure, wie auch von dem Beweise, welcher dadurch gemacht wird.

(Zu §. 2.)

Beweisantretung durch Eideszuschiebung betreffend.

Wie der Beweis durch Eideszuschiebung angetreten werde, ist in der Gerichtsordnung bestimmt.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 67. (VII. §. 13.)

(Zu §. 6.)

Vom Calumnien-Eide.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XIII. §. 6. über die Calumnien-Eide sind aufgehoben; der Eid vor Gefährde hat künftig nur in nachfolgenden zwei Fällen statt: 1.) wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt; 2.) bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand nach Maaßgabe der Gerichts-Ordnung Kap. XVI. §. 1. Nr. 2.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 63. f. (IV. §. 7.)

Vierzehntes

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterl. Entscheidung des Streites.

(Zu §. 1.)

Die Termine zur Erledigung der Civilrechtssachen bei Untergerichten betreffend.

Sämmtlichen Obergerichten ist zur Pflicht gemacht, bei allen an sie gelangenden, von den Untergerichten behandelten Rechtssachen darauf zu sehen, daß die Untergerichte jede Rechtssache pflichtmässig befördert haben, als worüber namentlich die Verordnung vom 17. September 1811 *) hieher ausdrücklich wiederholt ist, jede Nachlässigkeit, wodurch eine merkliche Verzögerung zum Schaden eines Betheiligten entstand, gebührend zu ahnden, und diejenigen Gerichte und Gerichtspersonen, welche sich mehrfältiger Verzögerungen schuldig machen, so wie diejenigen, welche durch beförderte und gründliche Arbeiten sich auszeichnen, Seiner Könglichen Majestät anzuzeigen, damit Allerhöchstdieselben das Verdienst belohnen, die Nachlässigen zur Ordnung anhalten, und die Unverbesserlichen der gesezlichen Strafe unterwerfen können. Werden Beschwerden über Justiz-Verzögerung gegründet befunden, so ist das schuldige Gerichtsmitglied in die hiedurch verursachten Kosten unnachsichtlich zu verurtheilen.

Vom 13. Juni 1815.

A. Reg. Bl. v. 1815. St. XXV. p. 474. f. (§. 50.)

(Zu

*) Novellen zur baier. Ger. Ordn. (Bd. II.) p. 214. f.

(Zu §. 3.)

Von Inrotulirung und Ergänzung der Akten.

Man sehe hierüber unten Kap. XV. zu §. 7.

(Zu §. 4.)

CCXXVI.

1.

Die Mittheilung der Aken an die Königlichen Fiskale und an das General-Fiskalat betreffend.

In Parteisachen sollen die Civilgerichts-Akten weder den Königlichen Fiskalen, noch dem General-Fiskalate ausgehändigt, sondern denselben auf jedesmaliges Verlangen bei Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder davon Abschriften zu nehmen gestattet werden. Bestehet die fiskalische Behörde nicht an demselben Orte, wo die Gerichtsakten liegen, so sollen die Akten auf Verlangen derselben, an das Gericht des Ortes, wo jene Behörde oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiskalen oder deren Vertretern innerhalb eines vom Richter zu bestimmenden Termins eingesehen oder die erfoderlichen Abschriften genommen werden.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 66. (VI. §. 10.)

2.

Die Mittheilung der Judizialakten an die Anwälte der Stiftungen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu beschliessen geruht:

1.) daß die vielseitige Versendung der Gerichts-Akten an die — zur Vertretung der Stiftungen für be-

bestimmte Administrationsdistrikte bestellten Advokaten wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Gerichtsgeschäfte nicht gefodert werden könne, dagegen aber zur Erleichterung des fraglichen Geschäftes überhaupt, und zur möglichsten Einschränkung der Kosten bei einem jeden Untergerichte ein Advokat aufgestellt werden soll, welcher alle bei demselben Gerichte vorkommenden Rechtsgeschäfte aller Stiftungen des ganzen Kreises zu besorgen, und hiernach die Einsicht der Akten am Size des Gerichts, und die übrigen Geschäfte Namens aller in dem obwaltenden Rechtsstreite betheiligten Stiftungen vorzunehmen habe;

2) daß in dem Falle, wenn ein qualifizirter Advokat am Size eines jeden Untergerichts nicht sollte aufgefunden werden können, die Anordnung dahin zu treffen sey, daß die dem Wohnsize eines brauchbaren Advokaten zunächst gelegenen zwei oder höchstens drei Untergerichte demselben für den bezeichneten Zweck angewiesen werden.

Vom 4. März 1818.

(Zu §. 6.)

CCXXVII.

Die Revision und Beglaubigung der Koncepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen, dann die Erledigung der Currentsachen betreffend.

Nach wahrgenommener Verschiedenheit des Geschäftsganges bei den Obergerichten des Reiches wurde Folgendes zur allgemeinen Nachachtung allergnädigst bestimmt:

I. Alle Koncepte beschlossener Erkenntnisse und Ausfertigungen sollen der Hofrathsordnung vom 1(. August 1779. Art. VIII. gemäß, bei allen Obergerichten

richten des Kreises ohne Unterschied beglaubiget werden. Diese Beglaubigung geschieht 1) durch die Unterschrift des Proponenten, 2) durch die Unterschrift desjenigen, welcher die Berathung der Sache dirigirt hat, 3) durch die Unterschrift des Präsidenten oder Gerichtsvorstandes, 4) durch die Unterschrift des Protokollführenden Sekretärs. Der Dirigent sezt das Wort Legi, der Präsident das Expediatur bei. Wurde der Aufsaz in der Sizung verlesen, so bemerkt es der Sekretär durch den Beisaz Lectum et adprobatum. Hinsichtlich der Kollationirung und Mundirung, dann des Kanzleidienstes hat es bei den Vorschriften der Hofrathsordnung, und der bisherigen Geschäftsordnung sein Verbleiben.

II. Alle Koncepte sollen vor der Ausfertigung revidirt werden, und nur die Aufsäze der Vorstände sind, vorbehaltlich dessen, was über die Beglaubigung in vorstehender Numer I. bestimmt wurde, von der Revision frei. Diese Revision beschränket sich auf den formellen Theil der Aufsäze, auf Beobachtung der Vorschriften über Abfassung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe, auf Einhaltung des Kanzleistyls, der Würde und des Anstandes der Schreibart, dann der Richtigkeit der Sprache. Bei schwerer Verantwortung soll unter dem Vorwande der Revision nichts Materielles verändert werden, weder durch Ausstreichen noch durch Beisezen, noch durch Abändern. Findet der Revident Anstände in der Materie, so hat er die Sache da, wo sie berathen wurde, vorzulegen. Diese Revision kommt in Ansehung der in einem Senate beschlossenen Sachen dem Vorstande zu, welcher den Senat dirigirt hat; jedoch wird dem Präsidenten gestattet, wenn ihn andere Geschäfte verhindern, die Revision der in seinem Senate beschlossenen

senen Aufsäze jenem Direktor zu übertragen, welcher einen Senat nicht dirigirt hat. Von den Vorständen wird erwartet, daß sie bei dieser Revision die den Räthen schuldige Achtung und Schonung nicht hintansezen, vielmehr da, wo sie Verbesserung vieler und grosser Mängel für nothwendig erachten, dem Konzipienten nach vorgängigem Benehmen die Aufsäze zur eigenen Verbesserung zurückgeben, und dann nochmal in Revision nehmen werden.

III. Durch Signate der Proponenten unter Kontrolle und Beistimmung der Vorstände ohne Vortrag im Senate sollen 1) künftig als Kurrentsachen, a) jene Entschliessungen, welche dem gewöhnlichen Geschäftsgange, oder der Prozeß-Instruktion gemäß ohne besondern Nachtheil für die Betheiligten und ohne besonderes Bedenken erlassen werden können: b) die Erinnerungen und Entschliessungen auf die untergerichtlichen Geschäftsanzeigen über die strafrechtlichen Gegenstände, über die Civilprozesse, Verlassenschaften und Pflegschaften: c) jene Ersezungen in Strafrechtssachen, welche nach der kursorischen Durchsicht der Akten, dem Artikel 347. Theil II. des Strafgesezbuches gemäß von selbst, und ohne in die Materialien der Sache tiefer einzugehen, als nothwendig erscheinen. 2) Die Signate der Direktoren werden unter die Kontrolle des Präsidenten oder dessen Stellvertreters gestellt. 3) Die Signate der Räthe stehen unter Kontrolle des Vorstandes jenes Senats, welchem der proponirende Rath zugetheilt ist. 4) Allen Signaten müssen nebst der lezten Eingabe die Akten beigelegt werden. Der Vorstand, unter dessen Kontrolle sie getheilt sind, ist verbunden, sie genau nach der Aktenlage zu prüfen. 5) Findet der revidirende Vorstand die Sache zur Erledigung durch

Sig-

Signat nicht geeignet; so giebt er sie mit dem Beisaz ad Sessionem dem Proponenten zurück, der sodann ohne weitere Remonstration darüber in der Sizung Vortrag zu erstatten hat: hält er hingegen 6) die Sache zwar zur Erledigung durch Signat geeignet, dagegen die vorgeschlagene Entschliessung der Sache nicht angemessen, so benimmt er sich mit dem Proponenten, und läßt im Falle des Einverständnisses die geeignete Entschliessung ausfertigen, oder verweiset im entgegengesezten Falle die Sache ad Sessionem. 7) Die Beglaubigung der Signate richtet sich nach der Numer I. gegebenen Vorschrift. Die Räthe bringen ihre Signate zur Sizung innerhalb des den Untergerichten hiefür in der Verordnung vom 17. September 1811. (Reg. Bl. St. LVIII. Nr. 1.) *) bestimmten Termins. Die Vorstände der Senate sind verbunden, sie nach der Sizung zu prüfen, und bis zum nächsten Sizungstage zu erledigen. Der Präsident ist im Verhinderungsfalle befugt, diese Prüfung einem Direktor zu übertragen. 8) Die vom Vorstande genehmigten Signate werden dem Sizungsprotokolle, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisaze „Signate" nachträglich angehängt.

IV. Alle Urtheile sammt Entscheidungsgründen sollen in dem Senate, worin sie beschlossen wurden, abgelesen, und in Ansehung des Inhalts von den Votanten genehmiget, sodann nach Numer II. in Revision genommen werden. Das Ablesen der Aufsäze in Pleno ist auf jene Sachen beschränkt, welche im Plenum berathen wurden. Die Proponenten können in einfachen Sachen das Urtheil sammt Entscheidungsgründen schon bei dem Vortrage zur Session bringen

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ord. Bd. II. p. 214. f.

gen, und gleich nach dem Beschlusse ablesen; aber ausserdem sollen sie das Urtheil sammt Entscheidungsgründen bis zur nächsten Sizung aufgesezt haben, und in derselben zur Genehmigung vorlesen.

V. Von den Vorständen wird erwartet, daß sie ferner wie bisher die Sizungsprotokolle, welche sie durch ihre Unterschrift neben der Unterschrift des Protokollführenden Sekretärs zu beglaubigen haben, genau durchgehen, und auf deren getreue Uebereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen sehen werden.

VI. Da die Direktoren durch gegenwärtige Anordnung neben den übrigen, ihnen als Direktoren obliegenden Arbeiten einen neuen für das Ganze wichtigen Wirkungskreis erhalten haben, so sollen denselben künftig ohne ihre Einwilligung keine Quartalakten von dem Präsidenten zugetheilt werden.

Vom 10. September 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XXXII. p. 579. ff.

Die Sizungsprotokolle der Appellationsgerichte betreffend.

Es ist allergnädigst verordnet, daß künftig bei jedem Vortrage, wo der Beschluß nicht einstimmig nach dem Vortrage der Referenten, sondern nur durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt worden, die einzelnen Abstimmungen der Votanten in dem Sessions-Protokolle kurz verzeichnet werden sollen. Weitläufige Bestimmungen zu Protokoll zu diktiren ist nicht gestattet, hingegen steht jedem frei, die Gründe für seine Meinung dem Protokolle schriftlich beizulegen.

Vom 28. Juli 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 54. Nr. 15.

Die

Die Correferate bei Definitiv-Vorträgen betreffend.

Den Appellationsgerichts-Accessisten ist bei schriftlichen Definitiv-Vorträgen ein Correferent beizugeben.

Vom 9. Dezember 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 57. Nr. 26.

CCXXVIII.

Die Abstimmungen bei den Stadt- Land- und Mediat-Untergerichten betreffend.

1.

Bei der Organisation der Justizbehörden des Königreichs wurde verordnet, daß bei den Stadt- Land- und Untergerichten die Entscheidungen der Rechtsstreite in collegialer Form erlassen werden sollen. Da sich nun bei jenen Untergerichten, bei welchen nur zwei Beisizer ernannt sind, der Fall ergeben kann, daß ein Mitglied des Gerichts den Sizungen desselben beizuwohnen gehindert ist, so soll der Regel nach der Vortrag des Rechtsstreits so lange verschoben werden, bis jenes Hinderniß der Abweisenheit gehoben seyn wird. Sollte sich dieses aber zu lang und mit demselben die Verwaltung der Justiz verzögern, oder in Hinsicht der Aburtheilung des Rechtsfalles Gefahr auf dem Verzuge obwalten, so soll jederzeit von der nächst gelegenen Untergerichtsbehörde ein Mitglied requirirt, und zu der Sizung des Gerichts, wo jener Vortrag erstattet wird, beigezogen werden. Dieses soll jedoch mit der äussersten Schonung des Aerars geschehen, und nur in dringenden Fällen in Anwendung gebracht werden.

Vom 31. August 1809.

2.

2.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß zur Entscheidung der Rechtsfälle auch bei den Landgerichten schriftliche Vorträge müssen verfaßt, in den Sessionen proponirt, und die Entscheidungen in das Protokoll eingetragen werden, welches durch einen verpflichteten Schreiber zu führen ist.

Vom 26. September 1809.

3.

In Hinsicht auf die Landgerichte erster Klasse, welche einige Zeit mit dem gehörigen Personale nicht besezt sind, kann bis zum Eintritt der geeigneten Verfügung auch die Beiziehung des dritten Stimmführers dermal unterbleiben, und es so, wie bei den Landgerichten zweiter Klasse gehalten werden.

Vom 11. Jänner 1814.

Annalen der Gerecht. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 57. Nr. 24.

4.

Bei Entscheidung eines Rechtsstreites von Seite der Mediat-Untergerichte darf der Vortrag sammt Akten und Erkenntniß in Zukunft nicht mehr von dem Untergerichte an zwei benachbarte Unterrichter versendet werden, da diese Abstimmungsart der Gefahr der Verbothschaftung der Stimme unterliegen kann, und deshalb durch die Hofrathsordnung als unzulässig erklärt ist. Vom 28. September 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 56. f. Nr. 23.

Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 138. Nr. 2. u. p. 271. und Bd. II. p. 124. Nr. 2. u. 3.

(Zu

(Zu §. 7.)

CCXXIX.

1.

Die Beifügung der Entscheidungsgründe betreffend.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 2.

2.

Die zweckmässige Fassung der Entscheidungsgründe in Civilsachen betreffend.

Die Appellations- und ersten Instanzgerichte haben insbesondere bei Fassung der Entscheidungsgründe Nachstehendes zu erwägen.

1.) Das aus den Akten hervorgehende unter den streitenden Theilen bestehende Rechtsverhältniß ist mit möglichster Deutlichkeit und Kürze darzustellen.

2.) Die dasselbe begründenden Beweise müssen — wenn die Theile nicht darüber einig sind — soviel zu dem erfoderlichen Grade der Gewißheit gehört, erschöpfend zwar, jedoch mit Abschneidung alles überflüssigen zu diesem Zwecke nicht Erfoderlichen aufgeführt werden.

3) Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Entscheidung lediglich von Prozeßförmlichkeiten abhängt.

4.) Da allen Bescheiden, welche definitiv auf die Entscheidung, obgleich nur mittelbar wirken, Entscheidungsgründe beigefügt werden müssen, so sind sie jedesmal nur auf den Gegenstand zu richten, welcher durch den Bescheid seine Bestimmung erhält. Jedoch darf kein im Urtheile oder Bescheide entschiedener Punkt in den Gründen übergangen werden.

5.)

5.) Nach der eigenen Beschaffenheit der Civil-Rechtsstreite, daß sie in der zweiten und höhern Instanz, in wichtigeren und verwickelten Sachen auch meistens in der ersten durch Rechtsanwälte, oder von den Rechtekundigen Parteien geführt werden, dürfen die Entscheidungsgründe auch für deren Beurtheilung eingerichtet werden. Es bedarf hier des weitläufigen und mühesamen Nachweisens aller Mittelsäze nicht, wodurch man zum Hauptsaze gelangte, sondern eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichen — die Konklusion oder den Ausspruch des Richters begründenden Thatsachen und Rechtssäze ist hinreichend. Insbesondere ist

6.) in Fällen, wo die Entscheidung von streitigen oder zweifelhaften Rechtsmeinungen abhängt, diejenige, welche das Gericht annimmt, nicht mit Gelehrsamkeit und Wiederholung schon oft vorgetragener Gründe zu motiviren, sondern es soll sich darauf beschränken, lediglich diejenigen anzuführen, welche seine Ueberzeugung bestimmten. Als Ausnahme kann

7.) die Ausführung umständlicher seyn, wenn das Gericht eine von den bisher bekannten Meinungen und Lehren verschiedene aufstellt. Endlich ist

8.) zu bedenken, daß die grossen und gelehrten Deduktionen in den Entscheidungsgründen die Beurtheilung des Erkenntnisses oft mehr erschweren, als erleichtern; mehr Zweifel erregen, als überzeugen und beruhigen, und den richterlichen Ausspruch dem schlichten gesunden Menschenverstande manchmal verdächtig machen können, als wenn es eine eigene grosse Mühe erfodert hätte, Gründe zu finden, um gerade dieses Erkenntniß herauszubringen. Im übrigen bleibt

9.) die Verordnung vom 11. September 1804. (Reg. Bl. v. 1804. S. 817.) in so ferne dieselbe durch

gegenwärtige Instruktion keine Modifikationen erhalten hat, in allen ihren Verfügungen bestehen.

Damit die Entscheidungsgründe desto zweckmässiger verfaßt, und die in in den hierüber erlassenen Gesezen zum Grunde liegenden allgemeinen und besonderen Zwecke desto sicherer erreicht werden, wird weiter noch verordnet:

a.) Der Senat, worin ein Vortrag geschieht, und eben so die Mitstimmenden bei den Untergerichten, sollen gegen den Aufsaz des Referenten nicht nachsichtig seyn ꝛc.

b.) Auch die Senatsvorstände der Appellations-Gerichte sollen dazu beauftragt seyn, für Zweckmässigkeit der Entscheidungsgründe Sorge zu tragen.

c.) Das Oberappellationsgericht des Reichs wird angewiesen, in allen zu dessen Kognition kommenden Civilsachen die Zweckmässigkeit der Entscheidungsgründe der vorigen Instanzen zu prüfen, und die wahrgenommenen Mängel den untergeordneten Gerichten I. u. II. Instanz bemerklich zu machen. Eben so haben

d.) die Appellations- und übrigen Gerichte II. Instanz darüber zu wachen, daß die Untergerichte gegenwärtige Instruktion befolgen, und die in Berufungsfällen entdeckten Fehler denselben zur künftigen Verbesserung zu eröffnen.

e.) Ausserdem soll in wichtigern Fällen, oder wo bedeutende Mißgriffe in Fassung der Entscheidungs-Gründe von den Appellationsgerichten begangen worden sind, das Oberappellationsgericht solche nebst seiner darauf ertheilten Zurechtweisung dem Staatsministerium der Justiz in Anzeige bringen.

Vom 27. April 1813.

A. Reg. Bl. v. 1813. St. XXIV. p. 568. ff. (§. 8. u. 11.)

3.

3.

Die in Civilsachen gegen Militärpersonen anzuwendenden Geseze betreffend.

Es ist allergnädigst verordnet, wie folgt:

I.) Nach den Bestimmungen der Baierischen Gerichtsordnung Kap. 3. §. 10. und Kap. 14. §. 7. sind in Civilrechtssachen gegen Militärpersonen ohne Unterschied 1.) bei dinglichen und possessorischen Klagen die Geseze des Orts, wo die Sache gelegen ist, 2.) bei Klagen aus einem Vertrage die Geseze des Orts, wo derselbe seine Vollkommenheit erlangt hat, oder wo derselbe zu erfüllen ist; 3.) hinsichtlich der civilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung die Geseze des Orts, wo diese begangen wurde; 4.) hinsichtlich der Form und Solennität einer Handlung die Gesze des Orts, wo diese vorgenommen wurde, in Anwendung zu bringen.

II.) In Ansehung der übrigen persönlichen Klagen gegen Militärpersonen und für deren Rechtsgeschäfte, welche nach den Gesezen des Wohnsizes zu entscheiden sind, sollen 1.) die Soldaten vom gemeinen Mann an bis zum Oberoffizier nach den Gesezen des Orts beurtheilt werden, wo sie vor dem Eintritt in den Kriegsdienst ihren Wohnsiz hatten; 2.) für die Oberoffiziere hingegen soll ohne Unterschied des Grades der Baierische Maximilianeische Civilkodex bei der Entscheidung zum Grund gelegt werden. 3.) Eben dieser Unterschied gilt für die übrigen bei dem Kriegsdienste als Auditor, Quartiermeister, Aerzte und dergleichen angestellten Personen in der Art, daß, wenn sie den Rang eines Oberoffiziers haben, der Baierische Civilkodex, ausser dem aber das Gesez des Orts, wo sie vor ihrer Anstellung bei der

Armee ihr Domizil hatten, in Anwendung zu bringen ist.

Vom 11. Juni 1816.

A. Reg. Bl. v. 1816. St. XXI. p. 387.

(Zu §. 8.)

CCXXX.

Die Komputation der Appellationsfatalien in Fiskalsachen betreffend.

In fiskalischen Prozessen soll der Lauf des Appellationstermins von Mittheilung der Akten an den Kronfiskal nicht mehr abhängen.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 72. (VIII. §. 22. Absaz 3.)

Man vergl. oben Nr. CCXXVI.

Fünfzehntes Kapitel.

Von Appellationen und Revisionen.

(Zu §. 1.)

Von Einwendung der Appellation.

Innerhalb des §. 6. bestimmten Termins muß der Appellant unter der Strafe der Desertion die Appellationsschrift an den höhern Richter bei dem Gerichte erster Instanz übergeben; in mündlich zu Pro=

Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 72. (VIII. §. 23. Absaz 1.)

(Zu §. 3.)

Vom Statthaben der Appellation.

1.

§. 18. Wegen einfacher Dekrete und Zwischen-Bescheide findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei der weitern Verhandlung des Prozesses sich bei Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

§. 19. Hievon sind ausgenommen:

1.) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz oder bedingt abgewiesen wird;

2.) die Erkenntnisse, wodurch die Gerichtsablehnende (forideclinatorische) Einrede des Beklagten verworfen wird;

3.) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreienden Einrede (Gerichtsordnung Kap. VI. §. 3. Nr. 2. u. 3.) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird;

4.) die Erkenntnisse über die Prozeßart;

5.) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird.

§. 20. Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1.)

1.) gegen die im vorhergehenden §. 19. Nr. 3. u. 4. bemerkten Urtheile;

2.) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schaden und Kosten betreffen;

3.) in allen Fällen, wo die Beschwerde bei dem Endurtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen Hauptstreite noch gehoben werden kann, wohin besonders gehören:

a) Urtheile über den jüngsten Besiz,

b) über provisorische Verfügungen,

c) in Arrestsachen, desgleichen

d) im Exekutivprozesse, wenn in beiden lezten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten wurde.

§. 21. Ueber Prozeßstrafen findet keine Appellation, sondern nur eine Beschwerde bei dem höhern Richter statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte erkennt; jedoch soll durch solche Rekurse der Prozeßgang nicht aufgehalten werden, sondern deren Erledigung bis zum Ausgang der Sache ausgesezt bleiben.

Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde bei der dritten Instanz nicht geführt werden.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 69 ff. (VIII.)

2.

In Bezug auf die Civilrechtspflege sind durch die schon am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretenden Verbesserungen der Gerichtsordnung unzählige Berufungen beseitigt, womit bisher die höhern Instanzen überladen waren. Damit aber die nach diesem Geseze noch zulässigen Berufungen und Rekurse von den

An=

Anwälten nicht mißbraucht, und hiedurch sowohl die Rechtspflege verzögert, als die Geschäftslast der Obergerichte unnöthiger Weise vermehrt werde, haben dieselben bei muthwilligen oder aktenwidrigen Berufungen oder Restitutionsgesuchen, vorzüglich aber bei den in neuesten Zeiten so häufig gewordenen, beinahe immer ganz ungegründeten Perhorrescenzklagen, die in den Gesezen, namentlich in der Verordnung vom 23. März 1813. *) enthaltenen Strafbestimmungen gegen die Advokaten künftig unnachsichtlich in Anwendung zu bringen. Vom 24. August 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XXXIX. p. 780. f.

CCXXXII.

Die appellable Summe in Justizsachen betreffend.

Anmerkung. In den Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung v. J. 1811. (Bd. I.) p. 274. Zeile 14. sind nach: Geldeswerth, die Worte: „und ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinsen" ausgelassen.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 209. f.

Von Berechnung der Appellationssumme, wenn im Namen mehrerer Stiftungen über Foderungen appellirt wird, die zwar nicht einzeln, aber in der Zusammenrechnung die Appellationssumme erreichen.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen den mit Bericht vom 10. praes.

*) Novellen zur Baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 149. ff.

26. November v. J. Uns vorgelegten, und nach den Resultaten der Stimmenmehrheit gestellten Antrag, nach welchem in Fällen, wenn im Namen mehrerer Stiftungen in einem und dem nämlichen Gravatorial-Libelle, und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein Prioritätsurtheil appellirt wird, die Appellations-Summe nicht nach den einzelnen Foderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach dem Betrag aller Foderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zusammen genommen zu bemessen seyn solle.

Wir haben jedoch die Motivirung und Rechtfertigung dieses Sazes nicht soviel in der wandelbaren Modalität des Organism für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, noch in dem temporären Bestande eines Generalreservefonds der Stiftungen, sondern in den bleibenden Verhältnissen gefunden, daß ein Stiftungskapital für einen Privaten nicht immer aus den Baarschaften einer einzelnen Stiftung gebildet werden könne, sondern ganz gewöhnlich aus dem Vermögen aller Stiftungen eines Orts, oder Bezirkes zusammengetragen werden müsse, besonders in den gegenwärtigen Zeiten, in welchen ältere Kapitalien nicht zurückbezahlt werden, und deswegen die neueren gewöhnlich nur aus disponiblen Rentenüberschüssen aufgebracht werden können. — Wie z. B. zu einem Kapitale von 500 fl. für einen Landmann, wenn demselben in einem Unglücksfalle augenblicklich geholfen werden solle, gewöhnlich mehrere Stiftungen beitragen, wobei zufällig eine einzelne Stiftung nur 30 oder 40 fl. treffen, wenn sie eine höhere Summe nicht entbehren kann, und daher diese Stiftung deswegen von der Theilnahme an der Appellation in Betreff eines durch ihre Beihülfe gebildeten Kapitals mit Billigkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Wir

Wir eröffnen dieses Unserm Oberappellationsgerichte zur künftigen Norme in Komputirung der Appellationssumme in oben gedachten Fällen, und werden gegenwärtige Entschliessung den Stiftungskuratelen und Stiftungsfiskalen zur Wissenschaft mittheilen lassen. Das eingesendete Referat folget hiebei zurück.

München den 18. Februar 1815.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 220. f.

Ueber die Bestimmung, nach welchen Rücksichten die Appellationssumme bei einem theils bestätigenden, theils abändernden Urtheil zweiter Instanz zu bemessen ist, sehe man die Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königreiche Baiern, Bd. II. p. 222. ff. u. 283. ff.

CCXXXIII.

Die appellable Summe in Zoll- und Weggelds-Defraudationssachen betreffend.

In Fällen, wo die Strafe für sich, sohin ohne Einrechnung der nachzuholenden Gebühren, die Summe von 50 fl. erreicht oder übersteigt, hat die Berufung an das Appellationsgericht des einschlägigen Kreises als zweite Instanz statt.

Das Oberappellationsgericht des Königreichs bildet in Fällen, wo die Strafe den Betrag von 400 fl. erreicht, die dritte Instanz.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. K. B. v. 1819. St. IX. p. 138. (Titel VIII. §. 79. und 80.)

(Zu §. 4.)

CCXXXVIII.

Die Appellations-Instanzen in Justizsachen betreffend.

Von den Stadt- und Herrschaftsgerichten der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justizkanzleien, und in lezter Instanz an das K. Oberappellationsgericht. Von den übrigen Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten I. Klasse geht der Appellationszug an das einschlägige Appellationsgericht.

Vom 26. Mai 1818.

Man sehe oben Nr. CXXXI. 3. u. 5.

CCXL.

Die Appellations-Instanzen der Konsistorien der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen betreffend.

Man sehe oben Nr. LXVII.

CCXLII.

Von den Appellations-Instanzen in Administrativ-Gegenständen und solchen Justizsachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind.

Hierüber sehe man oben Nr. LXXXIII. bis CXIX.

(Zu §. 5.)

CCXLV.

Die Beilegung der Urtheilsabschriften zu dem Beschwerden-Libelle betreffend.

Da die Urtheile mit den Akten zu dem Ober-

gerichte

gerichte gelangen, so ist die Beilage der Urtheilsabschriften zu dem Beschwerdenlibelle nicht mehr nothwendig. Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 72. (VIII. §. 23. Absaz 2.)

(Zu §. 6.)

Von den Appellationsfatalien in Justizsachen.

Der Appellationstermin gegen das Beweisinterlocut, desgleichen gegen die im §. 19. benannten Erkenntnisse *), wird auf dreissig Tage festgesezt; für die Appellationen gegen andere Urtheile aber hat es bei dem Termine von sechzig Tagen nach Maaßgabe der Gerichtsordnuug Kap. XV. §. 6. sein Verbleiben.

Der Appellationstermin in Wechsel- und Merkantilsachen richtet sich nach besondern Verordnungen **); wenn jedoch bei einem Konkurse unter den Gläubigern Wechselfoderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritäts-Urtheil in sechzig Tagen bestehen. ***)

Auch soll in fiskalischen Prozessen der Lauf des Appellationstermins von Mittheilung der Akten an den Kronfiskal nicht mehr abhängen.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 71. f. (VIII. §. 22.)

Man

---

*) Man sehe hierorts oben zu §. 3.

**) Man sehe die Novellen zur Baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 185. (Kap. 9. §. 3.)

***) Hiedurch ist die Bestimmung der Wechselordnung vom 24. Nov. 1785. Kap. XI. §. 5. lit. E. Novellen zur Baier. Ger. Ord. v. 1811. (Bd. I.) p. 196. abrogirt.

Man sehe hinsichtlich der Desertion der Appellationsschrift hierorts oben zu §. 1. — Ueber die Beisezung des Tages der Bescheidspublikation im Beschwerdenlibelle sehe man die Jahrb. der Gesezgeb. und Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 227. ff.

CCLII.

Die Appellationsfatalien in Zoll- und Weggelds-Defraudations-Sachen betreffend.

Die Berufungsfatalien bestehen von der ersten Instanz zur zweiten, und auf gleiche Weise von der zweiten zur dritten in 30 Tagen für die Inländer, und in 60 Tagen für die Ausländer.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. IX. p. 138. (Tit. VIII. §. 81.)

CCLV.

Die Appellationsfatalien in Administrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen betreffend.

Man sehe oben Nr. LXXXIII. bis CXIX.

(Zu §. 7.)

Von dem Prozeß in Appellatorio.

§. 24 Das Gericht erster Instanz muß bei jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18. *) zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschliessung abweisen, und nach Lage des Prozesses in der Sache weiter verfahren.

Ausser diesem Falle kommt dem Gerichte erster Instanz

*) Man sehe hierorts oben zu §. 3.

Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zulässigkeit und Formalien der Appellation zu.

§. 25. Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19. Nr. 1. *) ergriffen worden, so sind die Akten ohne weiters an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheile wird hievon Nachricht gegeben.

In den übrigen Fällen, ausser dem Konkurse der Gläubiger, wird der Beschwerdenlibell dem Gegentheile mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation der Akten angesezt, zu welchem die Parteien vorzuladen sind.

Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulationstermin soll dreissig Tage betragen.

Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz, eine Nebenverantwortung übergeben, auch der Appellation adhäriren; diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulationstermine, wenn er dabei erscheint, ausserdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle einer Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von dreissig Tagen einreichen, welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird.

Bei Konkursen wird von der Appellation den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen, und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 26. Der Inrotulationstermin kann nicht verlängert werden.

Den

*) Man sehe hierorts oben zu §. 3.

Den Parteien, welche dabei erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt, und deren Erklärungen, ob sie die Akten mit Anführung der Zahl der Aktenstücke, und unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protokoll genommen.

Nach erfolgter Inrotulation ist den Parteien auch frei zu stellen, dem Einpacken der Akten beizuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulationstermin und die Abhaltung desselben bei dem Erscheinen der Parteien den gewöhnlichen Ladungs- und Tagsfahrtsgebühren zu unterwerfen, so ist doch die Herstellung der Aktenverzeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrei zu besorgen.

Erscheint keiner von beiden Theilen, so wird der Aktenrenner abgeschlossen, und darauf kurz bemerkt, daß keine Partei zur Inrotulation erschienen sey.

§. 27. Nach dem Inrotulationstermine muß das Gericht erster Instanz ohne Verzug die Akten sammt Renner zur zweiten Instanz einsenden, welche bei den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Akten beilegt und das Ganze zur dritten Instanz befördert.

§. 28. Bei der Inrotulation sowohl als bei der in andern Fällen gestatteten Einsicht der Akten sollen diese den Parteien oder Betheiligten vollständig vorgelegt, davon jedoch, der Gerichtsordnung Kap. XIV. §. 3. u. Kap. XV. §. 11. Nr. 9. gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschliessungen und Aufsäze, welche rein disciplinäre oder correktionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. S. VII. p. 72. ff. (VIII.)

CCLVII.

CCLVII.

Die Einsendung der Akten und Relationen an die Obergerichte betreffend.

1.

Damit bei Appellationen die Einsendung der Akten und Relationen mehr beschleuniget, und das Geschäft des Abschreibens in den Kanzleien mehr gemindert werde, ist allergnädigst verordnet, daß in Zukunft die Vorträge auch in Civilrechtssachen in Original mit den Akten an das K. Appellations- und Oberappellationsgericht gegen Remission eingesendet werden sollen.

Wenn übrigens einzelne Referenten eine unleserliche Handschrift sich angewöhnt haben, so liegt ihnen ob, eine Abschrift ihrer Relation auf eigene Kosten fertigen zu lassen.

Vom 28. Oktober 1811.

Den Gerichtsmitgliedern ist zur Pflicht gemacht, alle Relationen sobald sie abgelegt, folglich zu den Gerichts-Akten gehören, dahin abzugeben, wo dieselben ordentlich einzureihen, wie die übrigen Aktenstücke mit Numern zu bezeichnen und nur dann in der Registratur von den Akten momentan zu entfernen sind, wenn die Akten Parteien zur Einsicht vorgelegt werden.

Vom 14. November 1815.

2.

Die zu versendenden Akten sind mit mehrfachem Papier zu umlegen, und mit starkem Bindfaden zu befestigen, wenn die Sendung nicht ohnehin in Kisten, oder Wachstuch geschehen muß.

Vom 15. März 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 6. Nr. 9.

Sowohl zur Erleichterung des Transportes, als zu Regie-Kostenersparung ist sich künftig zu Siegelung der Berichte, Akten-Paquete und anderer gerichtlicher Ausfertigungen, statt des Siegellacks, lediglich der Oblaten zu bedienen. Vom 8. Oktober 1811.

Die Bezeichnung der Berichte zum K. Oberappellationsgerichte betreffend.

Die K. Appellationsgerichte werden auf die unterm 3. Februar 1811 erlassene Verordnung aufmerksam gemacht, und es ist daher der Registratursbuchstab und Numer aus der veranlassenden Entschliessung den Berichten beizusezen.

Vom 24. Jänner 1812.

Annalen der Gerecht. Pfl. in Baiern v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 6. Nr. 8.

(Zu §. 11.)

Die Dekretirung des Aktenschlusses vor Ernennung eines Referenten in Berufungssachen betreffend.

Die Akten in Berufungssachen sind, ohne vorher über den Aktenschluß einen Vortrag erstattet zu haben, dem Gerichtsvorstande zu Ernennung eines Referenten sogleich vorzulegen.

Vom 27. Juli 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 7. Nr. 12.

Die Einsendung der Publikations-Protokolle betreffend.

Die Untergerichte haben über Civil-Erkenntnisse

die

die Publikations-Protokolle nur in beglaubten Abschriften an die königl. Appellationsgerichte einzusenden.

Vom 13. Juli 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern. v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 6. f. Nr. 10.

Die Succumbenzgelder ausländischer Parteien betreffend.

Succumbenzgelder ausländischer Parteien sind an den Armenfond des Orts zu entrichten, wo das Gericht erster Instanz seinen Siz hat.

Vom 14. Juni 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern. v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 7. Nr. 11.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Restitutio in integrum, der Nullität, und andern remediis juris.

(Zu §. 1.)

Die Restitution der Gemeinden und Kirchengesellschaften betreffend.

1.

Die Gemeinden stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und geniessen die Vorrechte der Minderjährigen.

Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 57. (Tit. III, Kap. 1. §. 21.)

2.

Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften geniessen die Rechte öffentlicher Korporationen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. IX. p. 156. (Abschn. II. Kap. 2. §. 28.)

Zu Numer 2. dieses §. vergl. man oben Kap. XIII. zu §. 6.

CCLXIV.

Die Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist in administrativ-kontentiosen Gegenständen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben wahrgenommen, daß bei verschiedenen administrativ-kontentiosen Verhandlungen die Parteien mit ihren Restitutionsgesuchen gegen den verabsäumten Appellationstermin sogleich unmittelbar an Unsern Staatsrath, als die oberste Instanz verwiesen worden sind.

Nachdem dieses aber dem eigentlichen Sinne der Gerichtsordnung Kap. XVI. §. 1. Nr. 11. nicht gemäß ist, und auch mit dem Verfahren, welches diesfalls von Unseren Justizstellen beobachtet wird, nicht übereinstimmt; so erklären Wir hiemit Unsern Kreis-Regierungen zur Nachachtung, daß die gedachten Gesuche um Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist jedesmal bei derjenigen nächst höheren Instanz, an welche die Hauptsache durch die Appellation

lation gelangen sollte, anzubringen, und zu entscheiden seyen. München den 28. Oktober 1817.

B. Amtsbl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1817. St. XXI. p. 617. f.

(Zu §. 4.)

CCLXVI.

Die Rekurse an den Landesherrn betreffend.

Der König kann in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. VII. p. 134. (Tit. VIII. §. 4.)

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskosten und Schäden.

(Zu §. 1.)

CCLXVII.

Von dem Vergleiche.

1.

Man sehe hierüber oben Nr. CXXXI. 3. (§§. 77. 78. und 80.)

2.

Es ist allergnädigst verordnet, daß die jährlichen Anzeigen über die Bemühungen der untergerichtlichen Individuen und Rechtsanwälte zur Abschneidung der Rechtsstreite durch Vergleich, soweit sie das Richter-Amtspersonale betreffen, für die Zukunft ganz unterbleiben können; jedoch haben die Appellationsgerichte, wenn von ihnen ein oder das andere untergerichtliche Individuum einer besondern Auszeichnung würdig befunden werden sollte, bei Einsendung der Civilgeschäftstabelle an das Oberappellationsgericht solches namentlich zu bemerken. Die Anzeigen über die Bemühungen der Rechtsanwälte wurden zur Vereinfachung und Erleichterung mit den bereits geordneten Qualifikationstabellen der Advokaten verbunden.

Vom 3. Februar 1815.

Man vergl. oben Nr. CXLIII. 4.

CCLXVIII.

Die Vergleichstaxen betreffend.

1.

Die allerhöchste Verordnung vom 5. Jänner 1802, *) welche die taxfreie Erledigung von Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. werth ist, zur Beförderung der Vergleiche anbefiehlt, wurde überhaupt ausdrücklich nur für die Justizcollegien, nicht aber für die untergeordneten Aemter gegeben. In allen Fällen, wo in Folge gerichtlicher Vergleiche, Urkunden über Transmission des Eigenthums durch Kauf, Tausch, Cession, Gründung neuer Hypotheken nothwendig werden,

*) Novellen zur Baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 305.

werden, — ist folglich die Taxordnung von 1810. ohne Anstand anzuwenden.

Vom 25. April 1817.

B. Amtsbl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1817. St. VI. p. 99. (§. 5.)

2.

Bei Vergleichen, denen eine Klage vorausgegangen ist, geschieht die Sportulirung nach jenem Normativ, welches für die kontentiose Gerichtsbarkeit noch besteht, bei anderen Vergleichen aber nach §. 16. der provisorischen Taxordnung.

Vom 24. Mai 1817.

B. Amtsbl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1817. St. VIII. p. 176. (§. 13.)

(Zu §. 4.)

CCLXX.

Die Ueberreichung der Expensarien betreffend.

1.

Die Ladung wodurch die Parteien zur Uebergabe des Kosten-Verzeichnisses ermahnet werden, ist nach Vorschrift des Cod. Jud. Cap. 17. §. 4. Nr. 5. von der Art, daß der Richter nach Ablauf des Termins ohne eine Contumacial-Anschuldigung zu Vermeidung aller Weitläufigkeit sogleich von Amtswegen in der Sache fortfahren muß, und daß zwischen den Fällen, ob eine Partei die auf einen peremtorischen Termin beschränkte Handlung ganz unterläßt, oder damit erst nach Ablauf des Termins einkommt, auch kein rechtlicher Unterschied obwalte.

Vom 31. Dezember 1811.

Annalen der Ger. Pst. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin. Bd. I. p. 190. lit. k.

2.

2.

Es ist allergnädigst bestimmt, daß, da die Expensarien oder Deserviten-Berechnungen der Advokaten dem klaren Geseze gemäß mit dem Gradations-Stempel versehen seyn müssen, auf hie und da eingetretene, dem Geseze zuwider laufende, entgegengesezte Gerichtsgebräuche die geeignete Aufmerksamkeit gerichtet, und deren Abstellung verfügt werden solle.

Vom 23. August 1814.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

(Zu §§. 1. 2. 3. 6. 7. 8. u. 13.)

Das gesezliche Exekutionsverfahren betreffend.

§. 29. Bei der Exekution über rechtskräftig entschiedene Foderungen soll das Gericht in jenen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungs-Unvermögenheit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht, oder um Eintheilung in Fristenzahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgeht, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihrer Foderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt sind, entweder die Gläubiger zur freiwilligen Zahlungsnachsicht zu bewegen suchen, oder die Fristen selbst nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 13. bestimmen.

Ausser diesen Fällen aber soll mit der Exekution ohne Verzögerung in folgender Art vorgeschritten werden.

§. 30.

§. 30. Der Gläubiger hat mit dem Anrufen um Exekution das Exekutionsobjekt bei Verlust seines Vorschlagsrechts zu benennen. Bei Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen die Zahlung bei Vermeidung der Exekution geleistet werden soll.

Dieser Termin ist, wenn die Foderung die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, auf vierzehn Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, auf sechs bis acht Wochen vorzustecken.

§. 31. Will der Schuldner die vorgeschlagene Exekutionsart anfechten, oder ein anderes Exekutions-Mittel vorschlagen, oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Exekutions-Objekt bestimmten unbeweglichen Güter antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls (§. 30.) an gerechnet, bei Verlust seiner Einwendungen und des Gegenvorschlags anbringen.

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bei vorhandenen Zweifeln aber hat es zur schlüssigen Verhandlung beide Theile auf einen bestimmten Gerichts-Tag in kurzer Frist vorzuladen, und entweder sogleich oder längstens in drei Tagen nach dieser Verhandlung über den Exekutionsgegenstand nach Maaßgabe der Gerichtsordnung Kap. XVIII. §. 3. das Erkenntniß zu fällen.

Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder die Auspfändung des Schuldners, noch die Immission des Gläubigers hindern, jedoch ist mit öf-

fentlicher Feilbietung, der Exekutionsobjekte so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist.

§. 32. Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, grosse Wirthschaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Exekution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe ein dreimonatlicher, und bei Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilliget werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. Auch werden durch die Verstattung des Selbstverkaufs die sonst begründete Immission des Gläubigers und andere provisorische Maaßregeln nicht ausgeschlossen.

§. 33. Das Exekutionsobjekt muß, im Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, gerichtlich versteigert und dazu sobald, als es geschehen kann, geschritten werden.

Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbietenden, der Vorbehalt der Beibringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekargläubiger, dann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen zu beurtheilen.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 75. ff. (IX.)

CCLXXIII.

Die Vollziehung der Urtheile ausländischer Gerichte betreff.

1.

Hinsichtlich der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse wurde die Verordnung vom 9. Oktober

1807

1807. *) unterm 2. Juni 1811. **) erläutert, und in Bezug auf Oesterreich die Numer 2. des §. 11. dahin modifizirt, daß in dem Falle einer zwischen einem auswärtigen und einheimischen Gläubiger eintretenden Collision, unter den gleich Berechtigten in der Exekution derjenige vorgehe, welcher sich zuerst gemeldet hat, und bei der Exekution in die Substanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerst immittirt worden ist, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immission mit aufzunehmen und einem privilegirten oder ältern Gläubiger zu weichen.

Vom 10. Oktober 1815.

2.

Zwischen Würzburg und Baden wurde das alte Herkommen beibehalten, Kraft dessen jedes in dem einen Staate ergangene, mit der nöthigen Beurkundung der Rechtskraft vorgelegte, und keine Hintansezung ausländischer Personen vor inländischen aussprechende Urtheil ohne weitere Umtriebe auch in dem andern beider Staaten vollziehbar, und keine besondere richterliche Vollziehungsbefehle für derselben ordnungsmässige Vollstreckung auf Güter des andern Staates zu verlangen sind.

Vom 1. August 1810.

W. Reg. Bl. v. 1810. p. 32. ff. (§. 18.)

Von

*) Novellen zur baier. Ger. Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 27.

**) Ibid. p. 309.

Von Vollstreckung der landgerichtlichen Urtheile durch Patrimonialgerichte zweiter Klasse.

Die landgerichtlichen Urtheile gegen die gutsherrlichen Hintersassen können von den Patrimonialgerichten zweiter Klasse auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 250. (Tit. V. Kap. 2. §. 82.)

Die Exekutionsbefugnisse der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Klasse betreffend.

§. 117. Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Klasse sind befugt, von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Foderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesezlichen Exekution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherrn zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besizen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809. (Reg. Bl. v. 1809. St. LXVI. p. 1537.)

§. 120. Nicht liquide Foderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Wege zu verhandeln. In diesem Falle

kann

kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines blossen Patrimonialgerichts aber muß solche bei dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund- Saal- und Lager-Büchern, Heberegistern und Grund-Gerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Exekutionsrecht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten des säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Foderung zu verhelfen, vorausgesezt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersezung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XIII. p. 266. ff. (Tit. V. Kap. 6.)

Die weggelassenen §§. betreffen das Pfändungsrecht der Gutsherren.

Die exekutive Betreibung der Staatsgefälle in Ober- und Nieder-Baiern betreffend.

Das in dem Organisirungsrescripte der Landgerichte und Rentämter vom 24. März 1802. §. 2. Nr.

Nr. 9. den Rentbeamten zugewiesene Recht der exekutiven Beitreibung der unstreitigen Gefälle soll ihnen nicht blos in den grundherrlichen Gefällen, sondern auch in allen Staatsgefällen, jedoch mit der Beschränkung zustehen, daß dieselbe nicht eher als nach versäumtem bestimmten Zahlungstage, und fruchtloser erster Anmahnung, und dann immer nur Gradationsweise durch Strafboten, wenn aber auch Strafboten nicht mehr geachtet würden, durch Auspfändungen statt haben soll. Die Pfänder sind leztern Falls jederzeit öffentlich zu versteigern, und im ganzen Verfahren hat der Rekurs nur allein an die Landesdirektion (Regierung) als obere Administrativbehörde statt. Wenn aber gegen alles Verhoffen selbst zum Verkaufe liegender Grundstücke geschritten werden müßte, so soll dieses noch ferner vor den Gerichten, welche nach dem Eingangs erwähnten Organisationsrescripte den gerichtlichen Zwang weder versagen, noch verzögern dürfen, geschehen. Vom 27. Februar 1807.

A. Reg. Bl. v. 1807. St. XI. p. 407. f.

(Zu §. 12.)

CCLXXXVIII.

Die Moratorien betreffend.

Den Untergerichten ist allergnädigst befohlen, sich vorzüglich zu bemühen, kreditstörende und Privatrechte kränkende Moratoriengesuche dadurch zu beseitigen, daß gütliche Ausgleichungen zwischen Schuldner und Gläubiger jederzeit möglichst befördert, und in einschlägigen Fällen, wo der Realitätenbesitzer und redliche und emsige Landwirth durch den Druck der Zeiten, Geldmangel, und momentanes Sinken des Güterwerthes einzig und allein an Erfüllung seiner

ner Zahlungs-Verbindlichkeit gehindert, jedoch in Zinsen-Entrichtung nicht säumig ist, und dem Gläubiger bei einiger Nachsicht nicht Kapitals-Verlustes-Gefahr drohet, durch Anwendung des Judiciar Codex Kap. 18. §. 13. Hülfe verschafft werde, den Unterthan auf seinem Gute und bei häuslicher Würde und Ehre zu erhalten. Vom 23. August 1811; 24. März 1812; 20. April 1813 und 17. Oktober 1815.

Annalen der Gerecht. Pfl. in Baiern. von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. I. p. 189. lit. i; Bd. II. p. 53. f. Nr. 12. u. p. 56. Nr. 22.

Man vergl. die hierorts oben zu §. 1. ff. (§. 29.) angeführte neueste gesezliche Bestimmung.

Die Schuldentilgung der Gemeinden betreffend.

1.

Die in der Verordnung vom 12. Dezember 1811. *) über die Veräusserung der Kommunal Realitäten zum Behufe der Schuldentilgung enthaltenen Bestimmungen finden auch bei Veräusserungen der Stiftungs-Realitäten eine analoge Anwendung.

Vom 2. Mai 1813.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 56. f. Nr. 21.

2.

Das Gemeinde-Vermögen kann, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräusserung unterliegen. Vom 17. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 58. (Tit. III. Kap. 2. §. 25.)

Neunzehntes

---

*) Novellen zur Baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 253. u. B. Amtsbl. f. d. Oberdon. Kr. v. 1817. St. XIV. p. 371. ff.)

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkursprozesse.

(Zu §. 2.)

CCLXXXIX.

Die Anerkennung eines allgemeinen Erb- und Gantgerichtsstandes zwischen Würzburg und Baden betreffend.

Wenn ein in den Großherzogthümern Würzburg und Baden mit Vermögen angesessener Gutsbesizer in die Ausschäzung verfällt, so ist das allgemeine Gantgericht da, wo sich der größte Theil des liegenden Vermögens des Gemeinschuldners befindet. Ist das Uebergewicht der Begüterung zweifelhaft, so entscheidet das Domizil des Gemeinschuldners für den Gerichtsstand, und hat derselbe ein doppeltes Domizil, so hat im obigen Falle der Zweifelhaftigkeit derjenige Souverain die allgemeine Gerichtsbarkeit auszuüben, in dessen Staats- oder Hofdiensten der Gemeinschuldner sich befindet. Vorstehende Bestimmungen gelten auch von dem allgemeinen Erbgerichtsstande. Auf erfolgtes Ableben eines in beiden Staaten begüterten Erblassers legen die Behörden des Orts, wo derselbe Vermögen besaß, die gerichtlichen Siegel an. Das Erbgericht entscheidet, ob ein Inventarium zu errichten, oder die Erbschaft ohne Inventar an die Erben zu verabfolgen, oder was sonst zu verfügen sey. Die Pupillarstelle des Staates, welche die allgemeine Erbgerichtsbarkeit auszuüben hat, bestellt die Hauptvormundschaft, dagegen wird in dem Staate, wo der Mündel in geringerem Grade begütert ist, ein

ein Nebenvormund angeordnet. Die Amtsführung desselben unterliegt der Gerichtsbarkeit seines Souverains. Derselbe ist aber die disponiblen Rentenüberschüsse und obrigkeitlich justifizirten Rechnungen an den Hauptvormund jährlich abzuliefern schuldig. Die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Gemeinschuldners, bewegliches und unbewegliches. — Bei Leitung des Konkursverfahrens und Entscheidung der Liquidität und Priorität der Foderungen werden die Geseze des Landes, wo sich der allgemeine Gerichtsstand befindet, zu Grunde gelegt ꝛc. ꝛc. Vom 1. August 1810.

W. Reg. Bl. v. 1810. p. 32 ff.

(Zu §. 4)

Das Appellationsfatale gegen das Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht vom 20 praes. 24. Dezember vorigen Jahrs erwiedern Wir euch nach dem Gutachten Unsers Oberappellationsgerichts, daß der zur Einlegung der Appellation gegen das Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses und auf Erlassung der Ediktalien im Codice judiciario Cap. XIX. §. 4. Nr. 5. vorgeschriebene 14 tägige Termin als eine Nothfrist anzusehen sey, deren Verabsäumung die Desertion der Appellation sowohl in Ansehung der Suspensiv- als Devolutivwirkung zur Folge hat, indem das Streben des Judiciar-Codex nach Abkürzung des Verfahrens bei dem Konkurse eben bei dessen Ausbruch, wo die Schuldner gewöhnlich alle Ausflüchte zu dessen Abwendung gebrauchen, eine Beschränkung des gewöhnlichen langen Appellationstermins von 60

Tagen

Tagen durchaus fodert, und in den Anmerkungen zu jener Gesezesstelle die Einschränkung der Appellation, ohne dabei zwischen der Devolutiv- und Suspensiv-Wirkung zu unterscheiden, als Grund und Zweck des Gesezes ausdrücklich angeführt wird. Uebrigens versteht es sich in Vergleichung des Kap. XV. §. 3. mit dem Kap. XIX. §. 4. Nr. 5. von selbst, daß, wenn auch der Schuldner gegen den Beschluß auf Eröffnung des Konkurses die Appellation innerhalb der vierzehntägigen Nothfrist bei dem Richter erster Instanz wirklich interponirt, die Suspensivkraft dennoch nur in Ansehung der Ediktalladung, keineswegs aber in Ansehung jener provisorischen Verfügungen eintrete, welche vom Gerichte nöthig befunden werden, um das Vermögen des Schuldners gegen Dilapidationen sicher zu stellen. München den 4. Jänner 1812.

Jahrb. der Gesezgeb. und Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 244. f.

Die rechtliche Besorgung des Vermögens der Soldaten bei Ganten und andern Prozessen betreffend.

1.) Wenn auch die Soldaten (Unteroffiziere und Gemeine) in der willkührlichen Verwendung ihres Vermögens, den bestehenden Verordnungen zufolge, dergestalt beschränkt sind, daß von der Substanz desselben ihnen während ihrer Dienstzeit ohne Königliche besondere Genehmigung von den Gerichten nichts verabfolgt werden darf, so sind sie deswegen doch im Allgemeinen einer eigentlichen Kuratel ihrer Regimenter und Bataillons keineswegs untergeben, denselben bleibt über die Zinsen aus ihrem Vermögen, so wie über ihren sonstigen Erwerb die freie Disposition unbenommen, und in jenen Fällen, wo eine Verlustesgefahr oder Verminderung ihrem Vermögen droht, werden die Ei-

Civilbehörden in Bezug auf das Interesse und die Rechte des Militärfiskus von Amtswegen die erfoderliche — der Sache angemessene — Rücksicht nehmen, und das Nöthige nach gesezlicher Vorschrift beobachten.

2.) Die Auditors sind nach ihrer Bestimmung weder zu einer Rechtsvertretung der Soldaten verbunden, noch dürfen sie sich mit einer solchen Anwaltschaft befassen. Dieses schließt indessen nicht aus, daß, besonders bei weiter Entfernung des Regiments, oder wenn dasselbe im Felde steht, durch den betreffenden Auditor bei einem sich ergebenden Rechtsstreite von den betheiligten Soldaten vollständige Information eingezogen, und die zur Ausführung der Sache dienliche Beweismittel erforscht werden, um diese gesammelten Materialien den berechtigten Advokaten zur Führung des Prozesses mitzutheilen, und daß geringfügige Gegenstände, bei welchen nach Cod. Jud. Cap. III. §. 3. gar kein, oder wenigstens kein schriftlicher Prozeß, minder weitläufige Proben gestattet werden sollen, nach Lage der Umstände im Kommunikationswege zwischen den Civil- und Militärbehörden erlediget werden können. Hiefür ist jedoch dem Auditor durchaus keine Deserviten- oder Taxannahme gestattet.

3.) Wenn der Rechtsstreit eines Soldaten bei einem von dem Garnisonsorte entfernten Civilgerichte anhängig ist, so muß nach den Gesezen ein Insinuationsanwalt bestellt werden, und der Kommunikations-Weg zwischen dem Gerichte und der Militärbehörde kann und muß wegen der nöthigen Rücksichten auf den Militärdienst nur dann statt haben, wenn bei irgend einem Akte die persönliche Erscheinung des Soldaten wesentlich erfodert wird, oder bei geringen Gegenständen, wo kein ordentlicher Prozeß zugelassen werden soll.

4.) Hinsichtlich der Einstandsgelder oder baar erlegten Heiraths-Kautionssummen ist künftig Sorge zu tragen, daß jederzeit zur Vorbeugung aller entstehen mögenden Irrungen und Rechtsnachtheile, so ferne es nur immer möglich ist, für jeden einzelnen Soldaten eine Obligation ausgefertiget, und dieser als der eigentliche Darleiher darin ausdrücklich benennt werde; wird es aber durchaus nothwendig, mehrere Summen verschiedener Soldaten in ein Anlehen zusammen zu sezen, so ist der Name eines jeglichen mit dem an der auszulehnenden Summe habenden Antheil ausdrücklich zu bemerken. In Ansehung der Bestellung und Bevollmächtigung der Anwälte zur Legitimation des bei dem Civilgerichte anhängigen Prozesses eines Soldaten muß im Allgemeinen die Regel aufrecht bleiben, daß die Bestellung eines Anwaltes von Seite des Regimens ꝛc. ohne ausdrückliche Einwilligung oder Ratifikation des betheiligten Soldaten zwar nicht hinlänglich sey, daß aber eine Ausnahme dann eintrete, wenn der Soldat vermißt ist, oder im Felde steht, und die Erholung seiner Aeusserung beinahe unthunlich ist, in welchen Fällen die Bestellung von Seite des einschlägigen Regiments oder Bataillons als genügend angesehen wird.

Vom 31. März 1818.

(Zu §§. 5—7.)

Von den Ediktstagen.

In allen Ediktstagen können die Gläubiger, um mit dem Diktiren der Rezesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Rezessen übergeben, worin sie jedoch sich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advokaten, besonders, wenn sie nicht am

Orte

Orte des Konkursgerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Ediktstage und in Konkursen, bei welchen eine grössere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Rezesse zu machen, im Protokolle muß sich auf diese Rezesse als Beilage bezogen, dabei aber jede Foderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.
Vom 22. Juli 1819.
Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 78. (X. §. 34.)

(Zu §. 8.)

Von der Legitimation bei dem Konkurse.

Mangelt es bei einer Foderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimationspunkte, und ist dagegen von Schuldner oder Gläubigern eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichts-Ordnung Kap. XIX. §. 8. bestimmte Folge der Präklusion nicht eintreten, sondern die Foderung im Prioritätsurtheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präklusiven Termins von dreissig Tagen beizubringenden oder zu verbessernden Legitimation locirt werden. Vom 22. Juli 1819.
Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 80. (X. §. 36.)

(Zu §§. 16—18.)

1.

Von der Appellation des Kontradiktors gegen das Prioritäts-Urtheil im Konkurse.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die mit Bericht vom 6. vorigen Monats gestellte Anfrage:

ob und wie ferne der Kontradiktor im Konkurse gegen das Prioritätsurtheil zu appelliren befugt sey?

ist durch die Eigenschaft, welche die Baierische Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 18. Nr. 11. dem Kontradiktor beilegt, klar entschieden. Sie erklärt ihn als Vertreter des Schuldners gegen die Gläubiger, und hieraus folgt, daß er bei dem Konkurse in allen Instanzen nur im Namen des Schuldners und nicht weiter, als dieser betheiligt ist, handeln, daher für den Schuldner gegen das Prioritätsurtheil in Ansehung der Liquidität einer Foderung, niemals aber für einen Gläubiger, und noch weniger in Ansehung der Priorität appelliren kann, zu der Appellation aber einer neuen oder besondern Vollmacht des Gemeinschuldners nicht bedarf, da das Gesez seine Eigenschaft als dessen Vertreter auf eine Instanz nicht beschränkt.

Hiernach ist sich zu achten.

München den 10. März 1818.

Jahrb. d. Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 245. f.

2.

Von der Appellation im Konkursprozesse.

Bei Konkursen wird von der Appellation den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen, und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die oben *) angeführten Bestimmungen zur Anwendung. Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 73. (VIII. §. 25. Absaz 2. u. 5.)

3.

Von der Exekution im Konkurse.

Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwei ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde,

*) Man sehe Kap. XV. zu §. 7. (§. 25.)

wurde, nicht annehmbar finden, soll noch zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden. Meldet sich auch hiebei kein den erwähnten Gläubigern annehmlicher Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Kap. XIX. §. 17. bemerkte Ablösungsrecht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesezlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Ablösungsrecht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmal der öffentlichen Versteigerung auszusezen, bei derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen. Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VII. p. 80. (X. §. 37.)

4.

Von dem Curatore bonorum.

Bei Konkursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advokat als Massekurator bestellt, sondern die Verwaltung der Konkursmasse einem am Orte des Konkursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger, und in dessen Ermangelung einem andern in Verwaltungssachen erfahrnen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Ediktstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichtsorte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.

Auch

Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bei jenen Konkursen, zu welchen grössere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt sind, an welche daher der Massekurator sowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenständen um Rath und Entschliessung sich zu wenden hat.

Vom 22. Juli 1819.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819 St. VII. p. 79. (X. §. 35.)

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, dann den verschiedenen Klassen derselben und dem Jure separationis.

(Zu §. 1.)

CCXCVIII. (CCXCVI.)

Die Gleichstellung der ausländischen Gläubiger mit den inländischen bei Konkursen betreffend.

1.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Geseze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen, oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesezen

den

den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsaz anzuwenden.

Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden. Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, geniessen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist. Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. VIII. p. 147. (§. 17—19.)

2.

Bei dem allgemeinen Gantgerichte haben die Großherzoglich Würzburgischen und Badischen Unterthanen vollkommen gleiche Rechte. Kein Theil wird die Unterthanen des Andern den Seinigen in irgend einem Stücke nachsezen, und sie geringer, als seine eigenen behandeln ꝛc. ꝛc. Vom 1. August 1810.

W. Reg. Bl. v. 1810. p. 32. ff. (§. 3.)

(Zu §. 2.)

Ueber die Lokation der Konkurskosten in dem Falle, wenn die ganze Masse von den Separatisten verschlungen wird.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir genehmigen zwar das von euch mittelst Berichtes vom 1. praes. 10. des vorigen Monats, die Konkurskosten der im Werthe äusserst tief herabgesunkenen Güter zu P. betreffend, erstattete Gutachten, jedoch mit der Bemerkung, daß Wir darin kein abänderndes Gesez, sondern vielmehr lediglich die rechtliche Folge eines Partikularkonkurses in dem besonderen Falle finden, wenn derselbe die ganze Konkurs-Masse verschlingt. Auch hat in diesem Falle der Vorzug der Kosten, welche auf Eröffnung des Konkur-

ses,

ses, dann auf die Verwaltung und den Verkauf des Lehens ergehen, die klare Vorschrift des Bambergischen Landrechts Thl. II. Verordn. V. Tit. I. §. 8. für sich. Sollte dabei zwischen den Separatisten oder einem derselben auf einer und den übrigen Konkurs-Gläubigern auf der andern Seite über das Separationsrecht ein Streit entstehen, so sind die hierdurch verursachten Kosten nicht als Konkurskosten, sondern als gewöhnliche Prozeßkosten unter den im Streite befangenen Parteien zu beurtheilen.

München den 1. März 1814.

Jahrb. der Gesezgeb. und Rechtspfl. im Königr. Baiern. Bd. II. p. 167. f.

(Zu §. 6)

Von dem Beweise des Heurathguts.

Eine besondere Quittung über erlegtes Heurathsgut ist nur auf den Fall nöthig, wenn die Erlage anders nicht, als aus dem Heurathsvertrag und der darin enthaltenen Geständniß des Ehemanns erscheint, ausser dessen soll sie Niemand wider Willen aufgedrungen werden. Vom 2. Mai 1786.

M. G. S. Bd. III. p. 85.

(Zu §. 8.)

Nach CCCIV. (CCCII.)

Das Vorzugsrecht der Bierschulden im Konkurse betreffend.

1.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns aus den Uns vorgelegten Berichten des Oberappellationsgerichts und der sämmtlichen Appellationsgerichte überzeugt, daß sowohl bei jenem, als bei der Mehrheit der übrigen Gerichte die Verordnungen vom 24. September 1806. § XXXV.

(Reg.

(Reg. Bl. v. 1806. S. 377. ff. und vom 28. Juli 1807. §. XXIX. (Reg. Bl. v. 1807. S. 1293 — 1294. *) nicht nur von einem Vorzuge der Bier-Schulden in Rücksicht des prozessualischen Verfahrens, sondern auch vom Vorzuge derselben in der VII. Klasse bei entstandenem Konkurse verstanden und also angewendet worden sind.

Mit Aufhebung Unseres Rescriptes vom 23. Juli v. J. wollen Wir es daher bei dieser entstandenen Usual-Interpretation bis zu einer künftigen neuen Gesezgebung über diesen Gegenstand belassen.

München den 10. Mai 1818.

2.

Auf Befehl ꝛc.

Die allerhöchsten Verordnungen vom 24. September 1806. §. 35, vom 28. Juli 1807. §. 29. und vom 25. April 1811. Titel II. Art. 28. legen den Bierschulden den Vorzug gleich den Wechsel- und Merkantilschulden bei.

Die über die Usual-Interpretation dieser Verordnungen eingeholten Berichte der sämmtlichen Appellationsgerichte des Königreichs lieferten die Ueberzeugung, daß man diesen ausgesprochenen Vorzug bei den meisten Gerichten auch von der Priorität im Konkurse verstanden, und den Bierschulden denjenigen Plaz, welchen die Wechsel- und Merkantilschulden nach den in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehenden Prioritäts-Ordnungen zu geniessen haben, angewiesen habe.

Hiedurch veranlaßt, geruhten Seine Königliche Majestät durch das allerhöchste Rescript vom 10. Mai d. J. diese Usual-Interpretation wieder herzustellen.

So

*) Novellen zur B. Ger. Ord. Bd. II. p. 270. f. (Nr. 1. u. 2.)

So wie nun in denjenigen Theilen des Königreichs, wo die Baierische Wechselordnung, und die im Cod. Jud. vorgeschriebene Prioritäts- und Lokationsordnung gilt, Kraft dieser wiederhergestellten Usual-Interpretation den Bierschulden die VII. Klasse angewiesen werden mußte, so versteht es sich von selbst, daß nach dem nämlichen Prinzip in den übrigen Theilen des Königreichs den Bierschulden derjenige Plaz anzuweisen ist, welchen die dortige Lokationsordnung den Wechsel- und Merkantilschulden angewiesen hat. Geben daher diese Lokationsordnungen den Wechsel- und Merkantilschulden gar keinen Vorzug, so können auch die Bierschulden denselben nicht geniessen, und wenn nach der Prioritätsordnung eine andere Klasseneintheilung als die der Baierischen Gerichtsordnung bestehet; so kommt den Bierschulden der Vorzug nicht gerade in der VII. Klasse, sondern in derjenigen zu, welche den Wechsel- und Merkantilschulden gesezlich dort angewiesen ist.

Diese Erläuterung ergiebt sich von selbst daher, weil es der Zweck des allerhöchsten Rescripts vom 10. Mai d. J. nicht seyn konnte, den Bierschulden einen grössern oder geringern Vorzug zu ertheilen, als sie vorher hatten, und weil jene deutlich ausgesprochene Absicht nur dahin gieng, es bei der entstandenen Usual-Interpretation bis zu einer künftigen neuen Gesezgebung lediglich zu belassen.

Dieses wird dem k. Appellationsgerichte auf seinen Bericht vom 12. praes. 15. v. M. hiemit eröffnet, und hiernach sind die anfragenden Untergerichte anzuweisen. München den 3. Julius 1818.

Man sehe die Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 257. ff.

(Zu

(Zu §. 9. Nr. 3. 4. u. 7.)

Die grundherrlichen Konsense zum Behufe der Darleihen, besonders jener aus dem Stiftungs- und Kommunalvermögen betreffend.

1.

Es ist gnädigst verordnet, daß nicht nur alle seit dem 3. Maimonats 1779. und bis hieher an die churfürstlichen Grundunterthanen ohne Unterschied, ob selbe Erb- oder andere Gerechtigkeiten besizen, gemachte Kirchenanlehen mit oder ohne ausdrücklichen grundherrlichen Konsens, alle Sicherheit haben sollen, sondern auch dergleichen Kirchenanlehen in Zukunft auf die churfürstliche grundbare Güter ohne grundherrlichen Consens, wenn sie in das grundbare Gut, oder in den dazu gehörigen Viehstand verwendet werden, eben so gesichert seyn sollen, als wenn der grundherrliche Konsens ausdrücklich dazu ertheilt worden wäre.

Vom 13. Februar 1784.

M. G. S. Bd. II. p. 1175.

Eben dieses Vorrecht wurde durch die Verordnung vom 25. August 1792. (M. G. S. Bd. V. p. 477.) auf Anlehen für Beischaffung des nöthigen Saam- und Speis-Getreides ausgedehnt. Man vergl. die Novellen zur Baier. Ger. Ordn. Bd. II. p. 266. Nr. 2.

2.

Seine Königliche Majestät haben auf die unterthänigste Anfrage, welche Anwendung dem Mandate vom 13. Februar 1784. und den sich hierauf beziehenden Instruktionen vom 17. Februar 1804. und 21. Mai 1807., in Bezug auf die grundherrlichen Konsense zum Behufe der Darleihen, besonders jener aus dem Stiftungs- und Communalvermögen gegeben werden solle, allergnädigst zu beschliessen geruht, wie folgt:

I.

I. Nachdem das Mandat vom 13. Februar 1784. und die hierauf sich beziehenden Instruktionen vom 17. Februar 1804. und 21. Mai 1807. nur die Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen des Kultus, und diese nur bedingnißweise gegen die aus dem Mangel eines grundherrlichen Konsenses entstandenen Rechtsnachtheile verwahren; so wird, ohne auf die im Mandate vom 13. Februar 1784. für die bereits bewilligten Kirchendarleihen enthaltene Begünstigung einen Verzicht zu leisten, hiedurch festgesezt: daß ein Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt und aus dem Vermögen der Gemeinden ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität nicht gelegt, und nicht eher ausbezahlt werden solle, als bis der grundherrliche Konsens ordentlich beigebracht, und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuldurkunde angeführt seyn wird.

II. Dieser Konsens wird von den Kreis- und Oberadministrationen stillschweigend ertheilt, wenn das Darleihen dem Grundholden einer Stiftung oder dem Grundholden einer Gemeinde aus dem Vermögen der Stiftungen oder Gemeinden bewilliget wird.

III. Die Privat-Kreditoren mögen zur Sicherheit ihrer Darleihen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und der Gemeinden gewähren, die Beibringung der grundherrlichen Konsense selbst verlangen, und sich dadurch gegen den im 20. Kapitel §. 9. Nr. 3. der Gerichts- und Gantordnung bezeichneten Rechtsnachtheil verwahren. München d. 16. Aug. 1812.

A. Reg. Bl. v. 1812. St. XLVI. p. 1461.

Man vergl. die Verordnungen v. 6. März 1817. und 17. Mai 1818. A. Reg. Bl. v. 1817. St. X. p. 153. ff. u. Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. V. p. 49. ff.

Die

Die Hypothekar-Verschreibungen siegelmässiger Personen betr.

Hypothekar-Verschreibungen siegelmässiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesezes in die öffentlichen Hypothekarbücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 327. (§. 6.)

CCCVI. — CCCIX. (CCCIV. — CCCVII.)

Die Siegelmässigkeit betreffend.

Die Verfassungsurkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Kollegialräthen und höhern Beamten die Siegelmässigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesezt werden.

Die Gattin eines Siegelmässigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmässigkeit theilhaftig, und bleibt als Witwe im Genusse derselben so lange sie den Witwenstand nicht verändert.

Auf die Kinder eines Siegelmässigen gehet die Siegelmässigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukommt.

Die Siegelmässigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

Diejenigen Personen, welchen die Siegelmässigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmässigkeit bereits entstandenen Rechte.

Vom 26. Mai 1818.

Ges. Bl. f. d. K. B. v. 1818. St. XV. p. 325. ff. (§§. 1. 15. — 18.

(Zu

(Zu §. 13.)

Die Locirung der während des Konkurses verfallenen Zinsen betreffend.

Es ist allergnädigst bestimmt, daß in denjenigen Gebietstheilen, wo die Hochstift Augsburgische Lokationsordnung gültig ist, die Baierische Lokations-Ordnung Kap. 20. §. 13. Nr. 1. über die Lozirung der, während des Konkurses verfallenen Zinsen, da die Augsburgische Lokationsordnung keine entscheidenden Bestimmungen darüber enthält, in Anwendung komme.

Vom 23. Oktober 1812.

Annalen der Ger. Pfl. in Baiern v. Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. II. p. 55. Nr. 18.

(Zu §. 16.)

CCCXIII. (CCCXI.)

Das Separationsrecht der Amts-Kautionsgelder betreffend.

Die in den Verordnungen vom 20. Juli 1691. u. 18. Juni 1790 enthaltenen Bestimmungen: daß auf den Amtsbürgschaften jus separationis hafte, und von den Eheweibern der Bürgschaft leistenden Beamten die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber ausgestellt werden müssen, — wurden bestätigt und erneuert unterm 19. Febr. 1819.

A. Int. Bl. f. d. K. B. v. 1819. St. XLIII. p. 874. (Abschn. II. §. 15.)

(Zu §. 19.)

Die gesezliche Kraft der vormals fürstlich Eichstädtischen Lokationsordnung betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich die ehemals fürstlich Eichstädtische Lo-

kations-

kationsordnung, da dieselbe im Ganzen nicht promulgirt worden ist, als geschriebenes Recht nicht betrachtet werden kann, so hat doch dieselbe, wie vom Referenten N. umständlich und gründlich gezeigt worden ist, alle Erfodernisse eines Gewohnheitsrechts oder juris non scripti. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß dieselbe, gemäß Unseren deshalb bekannt gemachten Verordnungen, gleich jedem andern Statutar-Rechte bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches fortdauernde Gültigkeit behalte.

München den 3. Februar 1812.

Jahrb. der Gesezgeb. und Rechtspfl. im Konigr. Baiern, Bd. II. p. 117. f.

Das Vorzugsrecht unverzinslicher Geldanlehen nach dem Augsburger Stadtrecht betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die hier zurückgehende Anfrage des Stadtgerichts Augsburg, welche ihr Uns durch Bericht vom 9. praes. 13. v. M. zur Entschliessung vorgelegt habt, muß lediglich aus Unserer für die Provinz Schwaben über die Einführung des Baierischen Judiciarkodex unterm 19. März 1804. *) erlassenen Verordnung entschieden werden, worin Wir die Baierische Gerichtsordnung rücksichtlich der Priorität der Gläubiger in die Stelle des vormaligen gemeinen Rechts zwar eingesezt, dabei jedoch die fortdauernde Gültigkeit der statutarischen Rechte ausdrücklich vorbehalten haben. Da nun unter diesen auch rechtsgültige Gewohn-

*) Novellen zur Baier. Ger Ordn. v. 1811. (Bd. I.) p. 11. ff. Nr. IX.

wohnheiten begriffen sind, so behalten die unverzinslichen Geldanlehen auch nach eingeführtem Judiziarkodex in der Stadt Augsburg den persönlichen Vorzug im Konkurse, wenn dortselbst eine rechtsgültige Gewohnheit für diesen Vorzug früher bestanden ist. Ueber das Daseyn eines solchen Gewohnheits-Rechts muß das Stadtgericht Augsburg nach sorgfältiger Vergleichung der seit dreissig Jahren ergangenen Prioritätsurtheile entscheiden.*) Nach gegenwärtiger Entschliessung ist das Stadtgericht Augsburg anzuweisen.

München den 4. Februar 1812.

Jahrb. der Gesezgeb. u. Rechtspfl. im Königr. Baiern, Bd. II. p. 191. f.

---

*) Die hierüber vom Stadtgerichte Augsburg angestellte Untersuchung hat eine mehr als dreissigjährige Gleichförmigkeit der Prioritätsurtheile, daher die Existenz dieser Rechtsgewohnheit erprobt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

12/96
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

12/96
R. Buchner
Buchbinderei
8498 Hohentha[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Heinrich Andreas

Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung

Bd.: 3

Memmingen 1819

Bavar. 4247 i-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385209-1